J. publ. G.
299

Rr

Hist. prof.

German.

J. Publ. germ. 299

Günderrode

H. W. von Günderrode

Abhandlung
von der
Staatsverfassung
des teutschen Reichs
unter der
Königlichen und Kayserlichen
Regierung
Ottos des ersten.

Frankfurt und Leipzig
In der Kriegerischen Buchhandlung
in Giesen.

(1775)

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Das teutsche Staatsrecht des mittleren Zeitalters ist bisher ohngeachtet seines beträchtlichen Nuzens nicht hinlänglich bearbeitet worden; dieses hat mich bewogen einige Mühe auf diese Wissenschaft zu wenden.

Die Regierung Ottos des großen ist ohne Zweifel eine der wichtigsten Epochen der teutschen Reichshistorie in welcher das durch die beym Absterben der Carolingischen Kayser und Könige entstandene Unruhen zerrüttete Teutschland nach und nach angefangen hat wieder eine ordentlichere und vestere Regierungsform zu erhalten; deswegen habe ich diesen Zeitpunkt vor andern erwählt, um von der damaligen Einrichtung unsers Vaterlandes und dem daraus fliessenden Staatsrecht, so viel es meine bey meiner Jugend noch sehr eingeschränkte Kenntnisse erlauben, zu handeln.

Die

Die vortrefliche Universitäts Bibliothek zu Göttingen, welche ich einige Jahre lang habe benuzen dürfen, hat mich in den Stand gesezt manche Nachrichten in dieser Schrift mitzuteilen welche man nicht in allen Büchern vom teutschen Staatsrecht und von der Reichs-Historie finden mögte.

Ich überlasse es übrigens Einsichtsvollen Lesern zu beurteilen ob diese meine Bemühung einiges Beyfalls würdig sey.

Wetzlar den 5ten März
1775.

Historische Einleitung.

§. 1.

Aeltester Zustand Teutschlandes.

Teutschland bestund sonst aus vielen kleinen Geschlechtern und Völkern die keine beständige Verbindung unter sich hatten, keine Städte bewohnten, und sich hauptsächlich mit dem Krieg und mit der Jagd beschäftigten a). Einige dieser Völker wurden von den Römern bezwungen, viele aber von denselben sehr beunruhiget und dadurch zu grössern Bündnissen gegen sie veranlasset, woraus endlich im 2ten und 3ten Jahrhundert grössere, aus verschiedenen kleineren bestehende Völker,

die Alemannier, Franken, Sachsen und andere entstunden b).

a) **Mascovs** Geschichte der Teutschen 2tes Buch §. 31. sqq. p. 44, sqq. *Hertii* notitia veteris Germaniae populorum P, I. c. 3. §. 13. P. III, p t.

b) Hr. geheimd. Justitzrath **Pütters** Handbuch der Teutschen Reichshistorie 1ter Th. §. 23. p. 65. sq. *Hertius* l. c. P. III. praefat.

§. 2.

Von den Völkerwanderungen und ihren Folgen.

Als im 5ten und 6ten Jahrhundert die bekannte große Völkerwanderungen geschahen, verliessen viele teutsche Nationen ihre Wohnsitze um sich entweder in andern Gegenden Teutschlandes niederzulassen, oder auch zum Theil um sich ganz aus diesem Lande wegzubegeben. Hierdurch kamen die Burgunder von der Ost-See an die Ufer der Rhone, und die Slaven und Wenden aus Sarmatien in die nordöstliche Theile Teutschlandes. Von ursprünglich teut-

teutschen Völkern blieben nur noch die Sachsen, Thüringer, Friesen, Alemannier, Bayern und Franken zurück a), die zum Theil ihre eigene Gesetze unter sich gemacht hatten b).

a) **Pütter** l. c. §. 27. sqq. p. 77. spq.

b) Sie sind in des *Georgisch* Corpus Iuris Germanici eingerückt.

§. 3.

Von der zunehmenden Macht der Franken.

Die Franken wurden unter ihrem Heerführer und König Chlodowig zu Ende des 5ten Jahrhunderts besonders mächtig, und machten sich Gallien und einen Teil von Alemannien unterwürfig a). Die Nachfolger dieses Eroberers brachten noch Bayern an sich b), bezwangen die Alemannier völlig, und nöthigten die Friesen einen iährlichen Tribut zu bezahlen c).

a) **Pütter** §. 38. sq. p. 87. sqq.

b) **Pütter** §. 40. p. 94.

c) *Hertii* notitia regni Francor. veter. c. 1. Meines Vaters **J. M. von Günderrode**

Abhandlung vom Teutschen Crayßwesen §. 10. sq. p. 9. sq. **Pütter** §. 44. p. 102. sq.

§. 4.

Regierungsform unter den Marovingern.

Unter den Königen dieses Stamms war der königliche Hof schon sehr prächtig a), das Reich war in Gauen, die durch Grafen regiert wurden, eingeteilt b); lezterere stunden unter den Herzogen. Da diese Beamte statt der Besoldung gewisse Güter zum Genusse hatten, so zeigte sich damals schon der Ursprung des Lehenwesens c). Die königliche Würde war erblich mit Ausschließung des weiblichen Geschlechts d); doch musten die Könige viele Reichsgeschäfte mit Beystimmung der Stände auf den Reichstägen vornehmen.

a) *Hertius* l. c. c. III. §. 9. sqq.

b) *ibid.* §. 35.

c) *Wolf* de feudorum origine atque indole sub primis Francorum Regibus §. 14.

d) *Hertius* l. c. c. IV. §. 6.

§. 5.

Von den Carolingern.

Ein neues Geschlecht der Carolinger bahnte sich im 8ten Jahrhunderte die Würde des ersten Staatsministers, (maior domus) die viele aus demselben nacheinander begleiteten den Weg zum Königlichen Thron, und Pipin der Kurze bestieg ihn im Jahr 752, nachdem er den lezten Marovinger Childerich den 3ten seiner Würde beraubt hatte a). Dessen Sohn Carl der Große bezwang die Bayern nochmals, die Sachsen und einige Slavische Völker b), erlangte im Jahr 800 vom Papst Leo dem 3ten und dem Römischen Volk die Kayserliche Würde, und befragte gleich seinen Vorfahren an der Regierung bey neuen Gesetzgebungen c) und andern wichtigen Regierungsgeschäften die geistliche und weltliche auf den Reichstägen versammlete Stände d); Er ließ die Herzogliche Würden abgehen e), behielte aber die Graven bey, und soll nach einiger Meinung, an die Grenzen Markgrafen zu deren Vertheidigung gesezt haben f).

a) Pütter §. 47. p. 108.
b) *Hertius* l. c. c. I. §. 28.
c) die Gesetze, welche unter den Merovingern und Carolingern auf den Reichstägen gegeben wurden, hiessen capitularia. *Hert.* c. V. §. 7. sie sind vom Stephan Baluzius gesammlet und herausgegeben worden.
d) Hahns Einleitung zur teutschen Reichs- und Kayserhistorie T. I. p. 73. *Hert.* c. V. §. 2. sqq.
e) Pütter §. 51. p. 117.
f) Hahn l. c. T. I. p. 71.

§. 6.

Fortsetzung.

Unter den zwischen den Enkeln Carls des großen entstandenen Streitigkeiten wuchs das Ansehen der Stände a), und ob diese Unruhen gleich durch den zu Verdun im Jahr 843. geschlossenen Vertrag, worinn Ludwig der Teutsche den auf der östlichen Seite des Rheins gelegen Teil des Fränkischen Reichs, nebst den Städten Mainz, Speyer und Worms als ein abgesondertes Reich bekam, beygelegt wurden, so behielten doch die Stände ihr grös-

seres Ansehen immerfort. Es kamen damals auch wieder Herzoge in Thüringen und Sachsen auf. Diese zunehmende Macht der Stände beweiset unter andern die im Jahr 887. erfolgte Absetzung des Kaysers und Königs von Teutschland und Frankreich Carls des Dicken, mit welchem der ächte Carolingische Mannsstamm erlosch b).

a) **Hahn** T. I. p. 163. sqq.

b) **Pütter** §. 53. sqq. p. 129. sqq.

§. 7.

Von den Regierungen Arnulfs und Ludewigs IV.

Die teutschen Stände bezeigten damals mehr Achtung für das Carolingische Geblüt als die Franzosen, indem sie den noch übrigen natürlichen Sohn des Königs Carlomanns, Arnulfen zu ihrem König erwählten. Sein unmündiger Sohn Ludwig, der ihm in der Regierung folgte, starb aber 911. eilf Jahre nach ihm ohne Kinder a). Unter des leztern Regierung hatte die Autorität der Stände von neuem zugenommen, und die meiste Provinzen von Teutschland hat-

hatten wieder ihre besondere Herzoge, Schwaben allein wurde durch nuntios camerae verwaltet b).

a) Pütter §. 56. sq. p. 137. sqq.
b) *Gatterer* commentat. de Ludovico IV. infante p. 28. sqq.

§. 8.

Von Conrad und Heinrich I.

Nun hieng es von den teutschen Ständen ab, ob sie nach der bisherigen Verfassung in einer Verbindung bleiben und sich einen gemeinschaftlichen König wählen wollten, oder nicht; sie thaten ersteres, und machten Conraden, einen Fränkischen Herrn, zum König, ohne sich von diesem die Erblichkeit ihrer Würden und die Landeshoheit versprechen zu lassen a). Dieser König sezte Burcharden zum ersten Herzog von Schwaben und bat die Stände kurz vor seinem Tode, den Herzog Heinrich von Sachsen zu seinem Nachfolger zu wählen. Da diese Empfelung befolgt wurde, sezte der neue kriegerische König die teutsche Herzoge in die gehörige Abhängigkeit, unterwarf

terwarf Lothringen dem teutschen Reich, legte Markgrafschaften, Schlösser und feste Städte an, und wurde nur durch seinen Tod verhindert, die Kayserliche Würde durch einen Zug nach Italien an sich zu bringen b).

a) Pütter §. 58. p. 144. sqq.

b) *ibid.* §. 60. p. 148. sqq. Hahn T. II. p. 17. sqq. Man kann die verschiedene Meinungen der Gelerten über diesen merkwürdigen Zeitpunkt der teutschen Geschichte, die hier zu weitläuftig auszuführen wären, in Ludewig und Gundlings Schriften von Conrad und Heinrich I. ausführlich, und in des Kayser D. de aequali statuum imper. origine §. 13. sq. 21. in der Kürze finden.

§. 9.

Aelteste teutsche Kirchenverfassung.

Was den Ursprung der teutschen Kirchenverfassung betrift, so ist zu bemerken, daß die Teutschen schon damals, als sie noch Sonne, Mond und Götzen anbeteten, eine große Achtung für ihre Priester hatten a); diese behielten auch die christliche

Geistliche, als in dem 2ten und 3ten Jahrhundert ihre Religion in Teutschland bekannt zu werden anfieng. Schon unter Constantin dem Großen findet man Nachrichten von teutschen Bischöfen in den Städten am Rhein und an der Donau, welche für den übrigen Geistlichen den Vorzug hatten. Grösseres Ansehen besassen damals die Bischöffe in den Städten, welche nach der vom Kayser Constantin dem Großen gemachten Einteilung der Römischen Besitzungen, metropoles waren b), ob sie gleich den Erzbischöflichen Titel noch nicht hatten c). Unter den Königen der Franken nahm der große Chlodowig zuerst die christliche Religion an d), worauf mehrere Bisthümer entstunden, und im Jahr 571. eine Fränkische Kirchenversammlung zu Orleans gehalten wurde e). Mit dieser Fränkischen Kirche wurden nachher die meisten Bistümer und Kirchen in dem alten Rhätien, Vindelicien und Norico verbunden f).

a) **Mascov** 2ten Buch §. 35. p. 48. sqq.

b) Dieser Kayser teilte das Römische Reich in Präfecturen, Diöcesen und Provinzen, wovon iede ihre metropolem hatte. Die Haupt=

Hauptstadt von Belgica prima war Trier, von Germania prima Mainz, und von Germania secunda, Cölln. Pütter §. 25. p. 68, sqq.

c) Mascov 6ter B. §. 30. sqq. p. 230. sqq.

d) Pütter §. 39. p. 88.

e) Mascov 11ter B. §. 19. p. 36. sq.

f) Pütter §. 40. p. 94.

§. 10.

Von der weitern Ausbreitung des Christenthums und von der zunehmenden Macht der Clerisey.

In dem 6ten 7ten und 8ten Jahrhundert verbreiteten viele Irrländische und Englische Missionarien worunter vorzüglich Bonifacius der erste Erzbischof von Mainz, der schon vom Papst das pallium erhielt, zu merken ist, das Christenthum in den meisten Provinzen Teutschlandes a). Dieser legte durch seinen dem Papst geleisteten Eid und durch den Gehorsam gegen denselben, den ersten Grund zu der Abhängigkeit der teutschen Kirche von dem römischen

schen Stuhl b). Schon damals erlangten die Bischöffe und Clöster von den Fränkischen Königen verschiedene Regalien c). Carl der große wuste, besonders bey der erhaltenen Kaiserwürde sein Ansehen gegen den Papst und die Geistlichkeit wohl zu behaupten, ob er gleich gegen selbige freygebig war d); da hingegen unter Ludwig dem frommen e) und seinen Söhnen f) die Macht der Clerisey in dem, damals ganz, die Wendische Länder ausgenommen, zur christlichen Religion bekehrten Teutschland zunahm.

a) Mascov 15tes B. §. 22. sqq. p. 261. sqq. 16tes B. §. 6. p. 282. sqq. Pütter §. 44. p. 103.

b) Mascov l. c. Pütter §. 45. p. 104. sq.

c) *P. H. Helmstetter* D. an status ecclesiastici habuerint regalia tempore Francorum Argentor. 1714.

d) Hahn T. I. p. 78. sqq. Pütter §. 51. p. 121, sq.

e) Pütter §. 52. p. 126. sq.

f) Hahn T. I. p. 165.

§. 12.

§. 12.

Wie Otto I. zur Regierung kam.

So war der Zustand Teutschlandes in geistlichen und weltlichen Dingen bey dem Tode K. Heinrichs des Iten beschaffen. Dieser Herr starb im Jahr 936. a) nachdem er vorher den Ständen angetragen hatte, seinen ältesten Sohn Otto den Iten ihm zum Nachfolger zu ernennen b), diese väterliche Empfelung, die große Eigenschaften des Körpers c), und des Geistes d), und die ansehnliche Macht Ottos des XV, konnten diesem Herrn, der damals im 24. Jahr seines Alters war e), die Wahlstimmen der Stände leicht verschaffen; sie machten ihn zu Aachen 936. einmüthig zum Könige f), ob sie gleich sein Bruder Heinrich, der von seiner Mutter Mathild unterstüzt wurde, unter dem Vorwand, als sey Otto zu der Zeit, als sein Vater noch nicht König war, geboren, bemühte, den Vorzug vor jenem zu erhalten g).

a) *Contin. Regin.* und *Herm. contract.* ad an. 936.

b) *Witticbind* Lib. II. p. 642.

c) *Ibid.*

c) *Ibid.* p. 650.

d) Vita Mathildis ap. *Leibnitz* T. I. p. 165.

e) Er war den 22ten Nov. 912 geboren Hahn II. 44.

f) *Annal. Sax.* ad an. 636. *Wittich.* II. 642.

g) *Luitprand.* L. IV. c. 78. *Ditmar.* Lib. I. p. 328.

§. 12.

Kurze Geschichte Ottos I.

Otto der Große zeigte bald, daß er die erhaltene königliche Würde vorzüglich verdiene; er dämpfte viele innerliche Unruhen a), brachte die teutsche Staaten durch sein groses Ansehen noch mehr in die alte Verbindung unter einander, und in die ehmalige Abhängigkeit von dem König, war in seinen Kriegen gegen auswärtige glüklich, erlangte die kaiserliche Würde und eroberte Italien, machte sich Pohlen, Böhmen, Dännemark und Burgund unterwürfig b) und besorgte in allen Stücken mit Weisheit und Tapferkeit das Wohl des teut=

teutschen Reichs, welches zu seiner Zeit von allen andern Staaten geehrt und gefürchtet wurde. Er starb im Jahr 973. den 7ten May zu Memleben c).

a) Hahn T. II. p. 46. sqq.

b) s. unten im 1ten Buch §. 4. sqq.

c) *Witticbind.* Lib. III. p. 662. *Hermannus contractus* ad an. 973.

§. 13.

Von Ottos I. Gemahlinnen und Kindern.

Otto hatte zwey Gemahlinnen, eine Englische Prinzeßinn Edith a), und nachher seit 951. Adelheid, die Tochter des K. Rudolphs von Burgund, und Wittwe K. Lotharii von Italien b), mit jener zeugte er Ludolphen und Luitgardam c), diese gebar ihm eine Prinzessin Mathildis, und Otton den 2ten d); dieser leztere wurde schon anno 961. in seinem 6ten Jahre zum teutschen König, und 967. zum römischen Kaiser und Mitregenten seines Vaters erwählt; er regierte nur bis aufs Jahr 983. e)

a) *Hros-*

a) *Hroswithae* carm. paneg. de laudibus Ottonis p. 181. sie starb anno 947. *Ditmar.* Lib. II. p. 331, *Annal. Hildeshem.* ad an. 947.

b) Hahn T. II. p. 101,

c) *Hroswitha* l. c. p. 191.

d) Hahn q. 102.

e) *ibid.* p. 104. sqq.

Der

Der

Hauptabhandlung

Erstes Buch.

Von Teutschland überhaupt.

---

§. 1.

Benennungen Teutschlandes.

Zu Kaiser Ottos des I. Zeiten wurde das teutsche Reich bald Germania a), bald Francia orientalis b), bald Teutonia c) genennet. Zuweilen begrif man auch ganz Teutschland unter dem Ausdruck Francia & Saxonia, denn man rechnete zu Sachsen noch Thüringen und die Slavische Länder, zu Franken aber die andern Teutschen Provinzen d); die Benennung Romanum imperium war noch nicht aufgekommen e).

a) *Sigebert. Gemblac.* ad an. 911. und 912. *Wittichind.* Lib. III. p. 661.

b) *Regino* ad an. 905. *Wittich.* Lib. I. p. 641.

a) s. die Legem Regiam Ottonis d. a. 964. in Schmaussens corp. iur. publ. p. I. *Sagittar*. antiq. Magdeb. §. 72, p. 29.

d) s. die Urkunde Ottos des I. in *Erath* codice diplom. Quedlinburg. nro. V. p. 4. *Wittichind*. Lib. I. p. 634. *Kemmerich* introduct. ad ius publ. T. I. Lib. I. c. 19. §. 4. Speners teutsches ius publ. T. II. p. 11. not. a. p. 126.

e) die Urkunde vom Jahr 940. beym *Schannat* in der Histor. Fuldens. cod. probat. nro. XXXI. p. 146. worinn Teutschland ein Romanum Imperium genennt wird, ist, wegen dieser Benennung unstreitig in neuern Zeiten gemacht.

§. 2.

Grenzen des teutschen Reichs.

Unter Kaiser Otto I. war Teutschland, ohne die andere diesem Reich unterworfene Länder mit zurechnen, von Burgund durch die Reuß, den Gotthardsberg und durch die heutige mittägliche Lothringische und Elsaßische Grenzen abgesondert. Gegen Frankreich zu waren die Maas und Schelde a), gegen Mitternacht das Balthische Meer, die Nordsee und Schleswig b), gegen

gen Morgen die Oder c), die Gebürge, die Böhmen von Teutschland scheiden, und die Entz; gegen Mittag die Alpen und das Adriatische Meer die Grenzen d).

a) *Annales Bertiniani* ad an. 843. Hahn T. I. p. 252. sq. *Mascov* D. de nexu regni Burgund. cum Imp. Sect. I. §. 15. 16.

b) *Annalista Saxo* ad an. 952.

c) „Quo facto omnes barbarae nationes usque in Oderam fluvium se subiugarunt„ *Wittich.* Lib. II. p. 647.

d) Köhlers Anleitung zu der alten und mittlern Geographie P. III. Tab. 4.

§. 3.

Einteilung Teutschlandes.

Teutschland bestund aus den von den ursprünglich Teutschen, und den von den Slavischen und Wendischen Völkern bewohnten Ländern a). Die leztere waren von den erstern durch die Elbe und Saal abgesondert b), und wurden von den Markgraven, wovon einige vielleicht von den Sächsischen Herzogen unabhängig waren c), beherrscht. Der andere und gröste Theil

 von

von Teutschland bestund aus sechs großen Provinzen, Sachsen, Thüringen, Franken, Bayern, Schwaben und Lothringen d). Thüringen war an die Herzoge von Sachsen gekommen e), und aus Lothringen machte Otto I. zwey Herzogthümer, Oberlothringen an der Mosel, und Nieder-Lothringen an der Maas f). Jedes Herzogtum bestund aus Gauen (pagis) die von Graven regieret wurden g). Einige von diesen Gauen waren so groß, daß sie wieder mehrere kleine pagos in sich enthielten h). Die meiste Gauen aber waren in Centen i) und Marken verteilt k). Zu Zeiten Ottos des Großen hatten viele Gauen keinen eigenen Namen, sondern sie wurden von dem Graven, der darüber gesezt war, z. B. comitatus Ratolfi genennt l).

a) Beyde Länder werden von Otto noch sehr unterschieden in einer Urkunde in *Sagittar.* antiq. Magd. §. 72. p. 29.

b) s. die Urkunde beym *Sagittar.* §. CXI. p. 62.

c) *Ludewig* D. de formula Brandenb. Ducat. s. iedoch von Günderrode vom Crayßwesen §. 21. p. 24. sqq.

f) Loth-

d) Lothringen war noch unter Otto I. beynahe als ein abgesondertes Reich anzusehen, denn es hatte seinen eigenen Erzcanzler und die teutschen Könige nannten sich zuweilen reges Lothariensium. *Ohlenschlager* s. *Mascov* D. origin. iur. publ. e rebus Imp. Saxon. illustr. §. 6.

e) *Annalista Saxo* ad an. 911.

f) *ab Hontheim* histor. diplom. Treuer. T. I. p. 242. sq.

g) Eine schöne Beschreibung der Gauen steht im *Chronic. Gottwic.* T. prodr. P. II.

h) Bernhard antiq. Wetterav. 2 Buch 5tes Cap. p. 148. sqq.

i) *Chronic. Gottwic.* l. c. p. 530. sq.

k) Bernhard l. c.

l) s. die Urkunden in *Pezii* thesaur. anecdotor. noviss. T. I. P. 3. p. 53. und beym Hr. v. Erath l. c. nro. XV. p. 11.

§. 4.

Von der Verbindung des Römischen Kaiserthums mit Teutschland.

Unter der Oberherrschaft Ottos Iten stunden noch andere Reiche und Länder ausser Teutschland, unter welchen vor-

vorzüglich die mit der Römisch-Kaiserlichen Würde verknüpfte Länder zu bemerken sind. Daß Otto der Ite a) und nachher sein Sohn b) und sein Enkel c) Römische Kaiser waren, ist keinem Zweifel ausgesezt. Es wird aber darüber gestritten: ob Otto der Große die Kaiserliche Würde blos sich oder seinem Geschlecht, oder gar schon dem teutschen Reich erworben habe d). Es scheint glaublicher, daß die völlige Verbindung der Kaiserwürde mit Teutschland erst in die Zeiten Ottos III. und Heinrichs des 2ten zu setzen sey e); denn man kann nicht nur nicht beweisen, daß Otto I. die Kaiserwürde auf immer mit Teutschland verbunden habe f), sondern das Zeugnis des Platina g) eines zwar neuern aber doch in Päpstlichen Diensten stehenden Schriftstellers, der vielleicht archivalische Nachrichten hatte, beweiset vielmehr das Gegenteil. Seine Meinung wird sowohl durch die viele Widersezlichkeiten der Römer gegen die teutsche Könige bis auf Heinrich II. als dadurch daß Otto I. seinen Sohn Otto II. ohne Befragung der Teutschen Stände zum Kaiser krönen ließ h), unterstüzt. Es nennte sich auch bis auf Heinrich II. kein

Teut-

Teutscher König vor seiner Römischen Krönung Regem Romanorum, welches doch Otto II. und Otto III. gewis gethan haben würden, wenn sie ein unstreitiges Recht auf die Römisch-Kaiserliche Würde gehabt hätten i).

a) *Continuator Reginonis* ad an. 962.

b) *Idem* ad an. 967. *Ditmar*. Lib. II. p. 338.

c) *Ditmar*. Lib. IV. p. 353.

d) Dieses leztere behaupten unter andern der Freyherr von Cramer in dem Schediasmate quo imper. Rom. cum regno Germ. sub Ottone I. contra dissentientes vindicatur, in dessen Opusculis T. III. p. 684. *Ludewig* in den singular. iur. publ. c. II. Wiedeburg in der Sammlung vermischter Anmerkungen p. 11. und *Walch* de Ottone magno §. XI.

e) Dieser Meinung sind auch G. *Sturm* Ottonem I. imperium Romanum cum regno German. non coniunxisse Vitemb. 1732. und der Herr geheimde Justizrath Pütter in der commentatione de instauratione imper. Rom. sub Carolo M. & Ottonibus facta eiusque effectibus P. II. Goetting. 1767. P. V. Gotting. 1774. §. V. p. 8.

f) Die unten (§. 6. des 2. B.) zu beschreibende Bulle K. Ottos I. mit der Umschrift

Renouatio imper. Roman. welche nach Hr. Hofrath Hommels Meinung in der iurisprudentia numismatibus illustrata p. 121. sqq. diesen Saz beweisen soll, bezeuget nach meiner Einsicht weiter nichts, als daß Otto römischer Kaiser gewesen sey. Man findet beym *Eckardt* de rebus Franciae orientalis T. II. p. 91. eine bleyerne Bulle Carls des Großen mit der Umschrift: Renouatio Roman. Imp. und doch hat Carl das Kaisertum nicht mit Teutschland verbunden. Der berühmte an. 964. zwischen K. Otto und dem Papst geschlossene Vertrag beweiset eben so wenig, denn es wird in demselben nur den Königen von Italien die Kaiserwürde zugesagt. Herr Hofr. *Haeberlin* duae quaestiones illustres iuris publ. (Goett. 1745.) p. 26-28.

g) *Platinae* historia de vitis Pontificum Romanor. Gregor. V. p. 162. edit. Colon. d. a. 1600.

h) *Struv* corp. histor. Germ. vit. Otton. M. §. 26. not. 42. p. 249.

i) Hrn. Pütters oben angef. Progr. P. V. §. 5. p. 8.

§. 5.

Von den mit der kaiserlichen Würde verknüpften Gerechtsamen.

Mit dieser kaiserlichen Würde waren

zuerst

zuerst das Exarchat und patrimonium Petri wenigstens in Betracht der Oberherrschaft und andere sehr ansehnliche Gerechtsame, die Schutzvogtey über die christliche Kirche, der Vorsiz in den allgemeinen conciliis, und die Oberherrschaft über die Stadt Rom verknüpft, wo die Kaiser das Zoll- Münz- und Steuerrecht, wie auch die Gerichtbarkeit ausübten a). Die Päpste stunden gleichfals unter den Kaisern, von welchen sie ein- und abgesezt werden konnten b), und musten den Namen der Kaiser auf ihre Münzen sezzen lassen c).

a) *Ludewig* singularia iuris publ. c. II. p. 263. sqq.

b) Hiervon findet sich unter Otto I. ein merkwürdiges Beyspiel s. *Le Blanc* Dissertation historique sur quelques monnoies de Charlemagne et de ses Successeurs frappées à Rome p. 45, sq.

c) *Ibid. Vignoli* denarii antiquiores Pontificum Romanor. editi a Ben. ab Florauante p. 73. 77. 80. 83.

§. 6.

Verbindung Italiens mit Teutschland.

Von dem römischen Kaisertum war die Lombarden oder das Königreich Italien verschieden a), welches das heutige Mailand, Venedig, Modena, einen Teil des Kirchenstaats, Toscana, Parma und andere Länder enthielt. Es behielte seine eigene Form und Einrichtung b), und deßwegen musten Otto und seine Nachfolger noch besonders als Könige von Italien gekrönt werden c). Es ist nicht wahrscheinlich, daß Italien unter Otto I. mit Teutschland gänzlich verbunden worden sey; denn obgleich der italienische König Berengarius im Jahr 952. auf dem Reichstag zu Augspurg dem teutschen König sein Reich zu Lehen auftrug d), und dieser anno 961. König von Italien wurde e), so erlangte Otto doch seine Rechte auf dieses Reich hauptsächlich durch seine Gemahlin Adelheid f), und es sagt kein Schriftsteller der damaligen Zeiten, daß durch einen besondern Vertrag Italien auf immmer mit Teutschland verbunden worden sey. Die Ita=

Italiäner widersezten sich vielmehr noch lange der teutschen Herrschaft g).

a) *Pütter* progr. cit. P. IV. §. IV. p. 7.

b) *Muratori* antiquit. Ital. medii aeui T. I. Diss. I.

c) *Eiusd.* commentar. de corona ferrea cap. VI.

d) *Wittichind.* Lib. III. p. 652. *Continuator Reginon.* ad an. 952. Joachims Geschichte der Reichstäge. T. I. p. 223. sq.

e) Hahn T. II. p. 69.

f) *Ludewig* singular. iur. publ. c. II. §. 32. p. 243. *Pfeffinger* Vitriar. illustr. Lib. I. Tit. IV. §. 3. n. (12) p. 319.

g) *C. Sigonius* de regno Italiae. Lib. VII. VIII.

§. 7.

Von der Verbindung des Königreichs Böhmen mit Teutschland.

Zu den mit Teutschland zu Ottos I. Zeiten verbundenen Ländern gehört auch Böhmen. Dieses Reich welches bald von Königen, bald von Herzogen beherrscht wurde, hatte sich schon Carln dem großen unterwerfen müssen a); aber die Macht und die Lage dieses ganz von Bergen umgebenen

gebenen Landes setzten es bald in Stand, sich wieder in Freiheit zu setzen, und sich so lange unabhängig zu erhalten; bis ein mächtiger und kriegerischer König in Teutschland zur Regierung kam. Dieses war Heinrich der Ite, der Böhmen wieder zur Unterwerfung nöthigte b); es wollte zwar der Herzog Boleslaus, nachdem er seinen Bruder ermordet hatte, diese Verbindung von neuem brechen, aber Otto der große zwang ihn nach einem langwührigen Kriege die Hoheit des teutschen Reichs zu erkennen, und Tribut zu bezahlen c), worauf er auf den teutschen Reichstägen erschien d), mit der Reichsarmee zu Felde zog e), und als ein Reichsstand angesehen wurde f). Als dieser Herr Boleslaus das Bisthum Prag errichtet hatte, bate er den K. Otto den I. den dasigen Bischof Ditmar ordiniren zu lassen; Otto ließ dieses durch den Erzbischof Rodbert von Mainz verrichten g).

a) Hahn T. I. p. 50. Glafey Geschichte der Crone Böhmen. 1 Cap.

b) Hahn T. II. p. 28. Glafey Cap. 1. Thes. 3.

c) *Ibid.* *Struv* corp. histor. Germ. Otton. I. §. 15.

d) Gla-

d) Glafey 4 Cap. 2 Thes. 1 Cap. 3 Thes. *Ludewig* de iure suffragii regn. Bohem. §. 8 sqq.

e) *Wittichind.* Lib. III. p. 656. *Flodoardus* ad an. 955. *Hertii* opuscul. Vol. II. T. I. p. 323.

f) *I. C. de Iordan* de archipincernatu et connexione regni Bohem. cum Imp. R. G. cap. V.

g) *Mabillon* annal. ordin. S. Benedicti T. III. Lib. 47. p. 583.

§. 8.

Ob Pohlen von Teutschland abhängig war?

Pohlen war dem K. Otto dem Iten sowohl als seinen Vorfahren a), zinnsbar b), aber es wurde von seinen Nachfolgern nicht lange in dieser Unterwürfigkeit erhalten.

a) *Struv* Syntagma iur. publ. c. IV. §. 10.

b) *Annalista Saxo* ad an. 972. *Ditmarus* Lib. II. p. 337. *Aland* res Regum et Imperatorum Rom. Germ. Stirpis Saxonicae cum Polonis (Lips. 1749) Cap. III.

§. 9.

Verbindung Dännemarks mit Deutschland.

Die ehemalige Abhängigkeit Dännemarks

marks vom teutschen Reich wollen einige Schriftsteller a) läugnen; die meisten derselben sind aber darüber einig, daß Heinrich der Ite die Dänen überwunden b), und Otto der große ihren König durch einen noch vorm Jahr 948. vorgenommenen Feldzug c) genötigt habe, sich taufen zu lassen, ihm Gehorsam zu versprechen, und Tribut zu bezahlen d).

a) *Dethardíng* de Dania Germaniae nunquam subiecta.
b) Hahn T. II. p. 30.
c) *Mascov* commentarii de rebus Imp. Rom. Germ. a Conrado I. usque ad obitum Henrici III. adnot. IX. p. 23.
d) Hahn T. II. p. 63. sq. Scriptores rerum Danicar. ad an. 943. in *Ludewig* reliquiis Mscptor. T. IX. p. 10.

§. 10.

Lehnbarkeit des Burgundischen Reichs.

Das Burgundische Reich, das nachher den Namen Arelat erhielt, bestund aus der heutigen Provence, Savoyen, Dauphine, Françhe Comté, und einem großen Teil der Schweitz a), und war, wie

wie es scheint, schon unter Carln dem dicken ein teutsches Lehen b). Der junge König Conrad von Burgund ward an K. Ottos I. Hof erzogen, welcher auch bis gegen das Jahr 943. als Vormund das burgundische Reich beherrschte; worauf Conrad als Ottos Vasall die Regierung selbst antrat c).

a) *Struv* Syntagma iuris publici p. 50.

b) Hahn T. I. p. 272.

c) *Mascov* commentar. de rebus Imp. Rom. Germ. adnotat. VIII. p. 16. sqq. *Pfeffinger* Vitriar. illustr. T. I. p. 244. Joachims Sammlung vermischter Anmerkungen T. III. p. 416. sq.

§. 11.

Von der teutschen Regierungsform überhaupt.

Teutschland blieb das nämliche Reich, das es unter den Carolingern war, auch unter den Sächsischen Kaisern, und behielt beynahe ganz die vorige Regierungsverfassung a); es war, wie aus dem was in der Folge gesagt werden wird, erhellet, eine eingeschränkte Monarchie, deren Könige

von

von den Ständen immer aus einem Geschlechte erwählet wurden.

a) Dieses erkannte schon der Bischof **Otto** von Freisingen in dem 6ten Buch seiner Chronik, im 16. Capitel, wo er also schreibt: „Sicut Merouingis deficientibus, ac Carolis succedentibus, idem tamen mansit regnum Francorum; sic et Carolis decedentibus, ex alia familia, in uno tamen regno, Ottones subintroiere„ *Mascov* S. Resp. *Olenschlager* D. orig. iur. publ. e rebus Imp. Saxon. illustrat. §. III.

§. 12.

Von den Reichsgrundgesetzen.

Die teutsche Staatsverfassung wurde durch wenige Reichsgrundgesetze bestimmt. Nächst den Capitularien der Fränkischen Könige, worinn einige, Staatssachen betreffende Verordnungen vorkommen, scheint das erste darunter der Verdunische Vertrag vom Jahr 843. zu seyn, worinn Teutschland von den andern Teilen des Fränkischen Reichs losgerissen wurde a). Das foedus et commune decretum Imperatoris et Regum utriusque Franciae vom

Jahr

Jahr 860. b) worinn diese Monarchen sich unter andern verabreden, ihren Unterthanen keine Ursache zu Beschwerden zu geben, gehört nicht zu den Reichsgrundgesetzen.

a) s. des Herrn Hofrath von Selchov Geschichte der in Teutschland geltenden Rechte §. 170. sqq.

b) Es stehet in *Schilteri* institut. iur. publ. T. II. nro. 6. p. 45 - 58.

§. 13.

Von den Verträgen Ottos I. mit dem Papst.

Man sezt gemeiniglich die sogenannte Legem Regiam Ottonis, oder den Vertrag, welche Otto I. mit dem Papst Leo dem 8ten anno 964. geschlossen haben soll, unter die Reichsgrundgesetze a); aber die äusserliche Gestalt dieses Vertrags ist nicht nur untergeschoben, sondern er enthält auch nichts, weswegen man ihn unter die teutschen Staatsgesetzen zählen könnte b). Eben so wenig gehört die Schenkung, die Otto I. dem Papst im Jahr 962. gemacht haben soll c), hierher; denn die vermeintlich darüber ausgefertigte Urkunde ist untergeschoben d) und beweist nicht daß Otto sich und

seine Nachfolger der Oberherrschaft über den päpstlichen Stul und dessen Länder begeben habe e).

a) Er ist in Schmaussens corp. iur, publ. p. 1. und beym *Schilter* l. c. nro. 10. p. 80. zu finden.

b) *de Selchow* elem. iur. publ. T. I. §. 15.

c) *Goldast* constit. imp. T. II. p. 44.

d) *Ludewig* Singular. iur. publ. c. 2. p. 249. sqq.

e) *Mascov* und *Olenschlager* D. cit. §. 12.

§. 14.

Von dem Regierungseid.

Otto der I. beschwor zwar noch keine förmliche Wahlcapitulation a); doch pflegten schon zu seinen Zeiten die Könige bey ihrer Wahl einen Regierungseid abzulegen, und den Ständen die Handhabung ihrer Gerechtsame oder andere Vortheile zu versprechen b).

a) Joachims Sammlung vermischter Anmerkungen T. II. p. 393. sq. I. A. Comes ab *Oettingen* de Imp. capitulat.

b) Dieses that Heinrich I. *Ditmar.* Lib. I. p. 325. und Heinrich II. *ibid.* Lib. V. p. 868. und folglich vermutlich auch Otto *Pfeffinger* Vitriar. L. I. Tit. VII. §. 1. p. 835.

Zweytes Buch.

Von dem Könige, dessen Familie Wahl und Majestätsrechten.

§. 1.

Von des teutschen Königswahl.

Nach dieser Abhandlung von dem teutschen Reich überhaupt, und den damit verknüpften Ländern, muß nun auch von dem Könige dessen Ernennung, Vorzügen, Rechten und Familien gehandelt werden. Teutschland war eine Art eines Wahlreichs a), es hatten alle Reichsbeamte und Stände an der Wahl eines Königs Teil, aber die vornehmern Reichsbeamte hatten den meisten Einflus darauf, und deliberirten vorher ohne Zuziehung der geringern Stände über die Person des neuen Königs; wenn dieses geschehen war, fragten sie auch die leztern um ihre Meinung b); hierbey galt die Mehrheit der Stimmen c); es giengen aber die Stände nie ohne sehr wichtige Beweggründe von

der einmal regierenden königlichen Familie ab; sie bestimmten nur welchen Herrn aus diesem Geschlechte sie zu ihrem Könige haben wollten d); deswegen ist es kein Wunder wenn einige alte und neue Schriftsteller geglaubt haben Teutschland sey ein bloses Wahlreich, das es andere ein Erbreich nennten e).

d) Dieses bezeuget selbst K. Otto I. in einer Urkunde d. a. 937. in des Herrn von Erath codice diplom. Quedlinburg. nro. V. p. 4. wo es also heist: Si autem alter e populo eligatur Rex, *I. V. Bechmann* exercitat. iur. publ. exerc. 2 Thes. XXI. sqq. p. 74. sqq.

b) Bey Ottons I. Wahl redete der Erzbischof von Mainz die niedere Stände also an: „En adduco vobis a Deo electum et a Domino rerum Heinrico olim Designatum, nunc vero a cunctis principibus Regem factum Ottonem, si vobis ista electio placeat, dextris in coelum levatis significate *Annalista Saxo* ad an. 936. *Wittichindus* Lib. 1. p. 642.

c) Diesrs erhellet aus dem was *Ditmarus* Lib. IV. p. 358. von der Wahl Heinrichs 2ten schreibt.

d) Strubens Erörterung der Frage ob Teutschland im 10ten Jahrh. ein Erbreich

gewesen?

gewesen? in dessen Nebenstunden 4ten Th. 24te Abhandl.

c) Ebendas. p. m. 116. sqq.

§. 2.

Von dem Wahlorte.

Die Bestimmung des Orts wo die Wahl und Krönung geschehen sollte, hieng vermutlich von den Ständen ab a). Diese beschlossen einmüthig sich, als Otto I. gewählt werden sollte, zu Aachen zu versammlen, wo auch die Krönung erfolgte b).

a) Herr von Olenschlager in der neuen Erläuterung der goldenen Bulle §. IX. p. 24. glaubt die Erhebung oder Intronisation der neuen Könige hätte schon seit des K. Arnulfs Zeiten zu Frankfurt geschehen müssen.

b) Wittichind. Lib. II. p. 642. da die drey Ottonen zu Aachen gekrönt wurden, so konnte hieraus leicht eine Gewohnheit zum Vortheil dieser Stadt entstehen, ob gleich die Urkunde Carls des großen wodurch Aachen beweisen will daß daselbst die königliche Krönungen immer geschehen müssen, untergeschoben ist. *Mascov* S. Resp. *Seiffertiz* de regali imperialique Augustor. German. coronatione c. 2. §. X.

§. 3.

Von der Krönung Ottos.

Was nun die Krönung Ottos Iten betrift, so wird uns dieselbe von den alten Geschichtschreibern ziemlich weitläuftig beschrieben. Es entstund dabey schon der langwührige Streit zwischen den Erzbischöfen von Trier und von Cölln; jener wollte den neuen König salben weil sein Erzbistum das älteste war, dieser weil Aachen in seinem Kirchsprengel lag; Endlich überließen beyde diese Ehre dem Erzbischof Hildebert von Mainz, welcher den König allein salbte, und ihm mit Hülfe der beyden andern Erzbischöfe die Krone aufsezte a). Die Kaiserliche Krönung empfieng K. Otto I. zu Rom b), und die Italiänische zu Mailand c).

a) *Annalista Saxo* ad an. 936. *Wittichind* Lib. II. p. 643. *Ditmarus* Lib. II. p. 331. Hahn T. II. p. 89. sq.

b) *Mascov* de regali Augustor. coron. c. 4.

c) Ebendaselbst c. 3. §. 6.

§. 4.

Von den Reichs-Insignien.

Die Reichs-Insignien welche bey der teutschen Krönung Ottos des I. gebraucht wurden, waren Krone, Schwerd, Scepter, Lanze, Ueberkleid und Armspangen a). Sie wurden damals noch an keinem gewissen Ort aufgehoben, sondern die Könige führten sie mit sich herum weil sie sie öfter als iezt brauchten b); Conrad der I. schickte sie, als er auf dem Todtenbette lag, dem H. von Sachsen, den er sich zum Nachfolger wünschte c), denn von dem Besiz der Reichskleinodien hieng ein großer Teil des königlichen Ansehens ab d).

a) *Luitpraud* Lib. II. c. 7. *Wittichind.* Lib. I. p. 636.

b) *Ludewig* s. Resp. *Herold* D. de Norimberga insignium tutelari c. IV. §. 6. *Tolner* in der historia palatina c. IV. p. 124. glaubt irrig in ältern Zeiten hätten die Pfalzgraven bey Rhein die Reichs-Insignien verwahrt.

c) *Continuator Reginonis* ad an. 919.

d) *C. H. Eckhard* commentatio de iure Imperii sine clenodiis minus pleno. (Ienae 1739.)

§. 5.

Rang und Titel Ottos I.

Der teutsche König hatte ohne Zweifel schon im 10ten Jahrh. vor allen übrigen Königen von denen wie oben gezeigt worden ist a), viele von ihm abhiengen den Rang, und wenn er auch die Römisch Kaiserliche Würde begleitete, mit denen Griechischen Kaisern zu Constantinopel gleiche Vorrechte. Ehe Otto der große, König von Italien wurde, nennte er sich in seinen Urkunden und auf andern Denkmälern meistens Otto Dei gratia b) Rex, selten brauchte er den Titel Lotharienſium, Francigenum c) (oder Francorum & Germanenſium Rex d) oder auch Rex Teutonicorum e). Seit dem Jahr 951. nennte sich Otto der I. bey seinen andern Titeln zuweilen auch Regem Italiae f), oder Longobardorum g): den leztern Titel legte er als er sich mit dem Italiänischen König Berengarius versöhnt hatte, wieder ab h). Nach erlangter Kaiserwürde brauchte er folgende Titel: Imperator Auguſtus i) Rex Francorum & Longobardorum Patritius Romanorum k); Rex Imperator

Roma-

Romanorum l); Imperator Augustus Romanorum ac Francorm m); andere geben dem K. Otto den Titel Maiestät, Serenitas, oder clementia n).

a) Im ersten Buch §. 7—20.
b) *Pfeffinger* Vitriar. illustrat. Lib. I. Tit. 4. p. 394. Joachims Einleitung zur teutschen Diplomatik 8tes Cap. §. 3. p. 117.
c) s. die Urkunde in *Miraei* oper. diplom. histor. T. II. p. 139.
d) *Calmet* histoire de Lorraine T. I. preuver p. 367. *Heumann* D. de insigni Germaniae eiusque Regis titulo §. V. p. 7. sqq.
e) Schmaussens corp. iur. publ. p. 1.
f) *Calmet* l. c. p. 361. s. auch die Müntze in Joachims Groschencabinet 1tes Suppl. nro. 20.
g) *Puricelli* monum. Ambros. Basilicae. a. a. 951. in *Graevii* thesaur. T. IV. P. I. p. 136.
h) *Pütter* de instaur. imper. Rom. P. V. §. 3.
i) *ab Hontheim* histor. Treuer. T. I. p. 302. sqq.
k) Codex diplom. Laurisham. T. I. P. I. p. 123.
l) Eine höchstseltene Müntze welche der regierende Herr Graf von Erbach Erbach bebesitzt, hat auf der Hauptseite ein Kreutz, mit der Umschrift OTTO REX IMPERO. auf dem Rev. ist eine Kirche mit der

Umschrift ICPATS (vermuthlich civitas) DORSTATT.

m) *Origines Guelficae* T. IV. p. 559.

n) *Chronic.* Gottwicense T. I. L. II. p. 165. sqq.

§. 6.

Siegel Ottos I.

Man findet von Otto dem großen Siegel von weissem Wachs und bleyerne Bullen, aber keine goldene a). Die Siegel dieses Regenten sind seit dem er die Kaiserwürde erlangt hatte, in Ansehung ihrer Figuren sehr geändert worden, wie man aus der folgenden Beschreibung derselben schliessen kann. 1) + OTTO DI GRA REX. Das halbe Bild ein Fähnlein und einen Schild haltend b). 2) + OTTO DI GRA REX +. Das halbe gekrönte Bild mit einem Schild und einer kleinen Fahne c). 3) OTTO DI GRA REX. Das vorwärts gekehrte halbe bärtige Bild mit einer Art von Krone bedekt d). 4) Das vorwärts gekehrte Brustbild ohne Bart mit einer andern Art von Krone und mit der Umschrift OTTO DI GRA REX e)

5) O-

4) O- • RA- - der gekrönte König stehend mit ausgestrekten Armen in einem bis an die Knie reichendem Kleide f). 6) OTTO IMPERATOR AVGVSTVS. Das vorwärts gekehrte halbe gekrönte Bildnis mit der rechten Hand einen Scepter, in der linken aber einen Reichsapfel haltend g). 7) OTTO IMPERATOR AVGVSTVS, das Brustbild des K. sein Haupt ist mit einem Lorbeerkranz und einer Krone bedekt; auf der Rükseite ist wieder das halbe Bild des Kaisers der einen Schild und eine Fahne mit einer Lilie hält, zu sehen; die Umschrift heist RENOVATIO IMPERII ROMANORVM h) 8) AVREA ROMA der Kopf des Kaisers; auf der andern Seite steht OTTO IMPERATOR ROMANOR. i).

a) Hofmanns vermischte Beobachtungen aus den teutschen Staasgeschichten ꝛc. 3ter Th. p. 112. sqq.
b) *Heineccii* de Sigillis Tab. V. nro. 1.
c) Ebendas. nro. 2.
d) Bekmanns Anhaltische Historie 4ter Th. p. 578. nro. 3.
e) Ebendas. nro. 4.
f) *Muratori* antiq. Ital. T. VI. D. 71. p. 69.

g) *Hei-*

g) *Heineccius* l. c. nro. 4.
h) Diese bleyerne Bulle ist zu finden beym *Mabillon* de re diplom. Lib. 2. c. 16. und Supplem. c. 8. p. 48.
i) Diese bleyerne Bulle beschreibt *Muratori* l. c. Diss. 72. p. 216.

§. 7.
Von Monogrammen.

Ausser den Siegeln wurden alle Urkunden Ottos des ersten mit seinem Monogramm unterzeichnet; dieses war Kreutzförmig a), und enthielt meistens blos den Namen des Königs, welcher sie nicht selbst schrieb, sondern vielleicht nur einen einzigen Zug daran machte b).

a) *Baudis* in der analys. monogram. §. 23. irret, wenn er glaubt die Grundlinie der Monogrammen Ottons des ersten sey ein H; der Name dieses K. wird in den wenigsten Urkunden mit einem H. geschrieben.
b) *Gatterer* elementa artis diplomaticae universalis p. 224. §. 286.

§. 8.
Wappen des teutschen Reichs und des Königs.

Ein Adler war schon in sehr alten Zeiten

lein zwar ein Sinnbild des Römischen Reichs a), aber doch noch unter Otto dem ersten kein Wappen weder der Römischen Kaiser noch der teutschen Könige b), denn auf denen Schildern mit welchen diese Monarchen auf ihren Siegeln abgebildet werden, findet man keine Adler, und in den Fahnen der teutschen Kaiser und Könige waren Lilien c), bald Engel d) und andere Figuren.

a) Oetters Wappenbelustigungen 1ter Band 1tes Stück §. 43.
b) Ebendas. §. 46. sq. *Heumann* D. de insigni Germaniae eiusque Regis titulo §. V. p. 9.
c) s. die im 6ten §. dieses Buchs beschriebene bleyerne Bulle.
d) *Wittichind.* Lib. I. p. 641. Lib. II. p. 650.

§. 9.

Von denen Erzämtern.

Der K. Otto hatte nach Art der damaligen Zeiten einen sehr prächtigen Hofstaat; bey seiner Krönung findet man die ersten Spuren von den Erzämtern der mächtigen weltlichen Fürsten in Teutschland; damals

war

war Herzog Eberhard von Franken Erztruchseß, Giselbert Herzog von Lothringen schafte die Lebensmittel und andere Nothwendigkeiten herbey a), Herzog Hermann von Schwaben war Erzschenk, und der Bayrische Herzog Arnold, Erzmarschall b). Es waren aber diese Erzämter weder an ein Land noch an ein Geschlecht damals noch gebunden, denn bey Ottos des 3ten Krönung war der Herzog von Bayern Truchseß, der Herzog in Franken Cämmerer, der Herzog von Sachsen Marschall, und der Pfalzgrav Hezilo Schenk c).

a) *Mascov* D. de orig. offic. aulicor. S. R. I. §. 38.
b) *Wittichind*. Lib. II. p. 643.
c) *Conring* opera T. II. p. 771.

§. 10.

Von den geringern königlichen Hofämtern.

Der K. Otto der große hatte auch geringere Hofbeamte von denen der Cämmerer Hordald a), der Schenk Dammo b), Schwerdträger (Spataferins) Ansfried c), die iconomi mensae regiae & victualium,

lium d), und der Abt Hatto von Fulda als Mansionarius e) bey den alten Schriftstellern vorkommen. Daß es keine Königliche Hofbeamte die man Billingos nennte, gegeben habe, hat schon der sel. geh. Justitzrath Ayrer f) gezeigt. Es sind aber diese Beamte eher mit den heutigen Kaiserlichen Hofbeamten, als mit den Erbämtern zu vergleichen.

a) *Witticbind.* Lib. II. p. 646.
b) Ebendas. p. 645. Otto der dritte hatte auch einen Marschall Luttagum wie die Urkunde in der *Thuringia* sacra p. 749. bezeugt.
c) *Ditmar.* Lib. IV. p, 354.
d) *Ekkebardus* iuu. de casibus monasterii S. Galli c. 8.
e) *Annalista Saxo* ad an. 961. der Mansionarius berichtete im Reich wenn der König an einen gewissen Ort kommen wollte. *Hincmarus* de ordine palatii epist. 16. & 23. *Olenschlager* D. c. §. 25.
f) Disquisit. Hermannus officione an gente Billingus §. XIV, p. 61.

§. 11.

Von den Erzcanzlern überhaupt.

Unter allen Aemtern am Hofe Ottos I.

war das Erzcanzleramt das wichtigste: der Erzcanzler war der erste Staatsminister des Königs, in dessen Namen alle Urkunden ausgefertigt wurden; der erste der dieses Amt hatte, war der heilige Cunibert, welcher in der Mitte des 7ten Jahrhunderts unter dem Fränkischen König Dagobert lebte a). Die Erzcanzler waren sonst zugleich Erzcapellane b), deswegen wurden sie in einigen Urkunden Archicancellarii, in andern aber Archicapellani oder Summi Capellani genennet c). Der König vergab diese Würde meistens, aber doch nicht immer an Erzbischöffe d).

a) *Mallinkrot* de archicancellar. in *Wenker* apparat. archivor. p. 222.

b) Den Unterschied dieser beyder Aemter zeigt Joachim in der Einleit. zur Teutschen Diplomatik Cap. XI. §. 3. sqq. p. 161. sqq.

c) *Chronic.* Gottwic. T. I. Lib. 2. p. 179. *Helmershausen* de Archicancell. S. R. I. §. 3. sq.

d) In einer Urkunde vom J. 957. in *Schannat.* Histor. Wormat. n. 21. p. 19. kommt Bruno als Erzcanzler vor, noch ehe er Erzb. zu Cölln war. *Vita Mathildis* c. 2. §. XI. p. 197. *Olenschlager* origin. §. 22.

§. 12.

§. 12.

Von dem Lothringischen Erzcanzleramt.

Lothringen hatte noch zu Anfang der Regierung Ottos des großen seinen eigenen und besondern Erzcanzler, den Erzbischoff Rodbert von Trier; denn es war damals eine neue Acquisition des teutschen Reichs, und da ehemals die Erzbischöffe von Trier das Canzleramt in demselben hatten a), so konnten es ihnen vermuthlich die teutsche Monarchen nicht so gleich wieder nehmen; Ueberdies kommt der Erzb. Rodbert nur in denen Lothringen betreffenden Urkunden als Erzcanzler vor b). Nach dieses Erzbischofs Tode scheinet das besondere Lothringische Canzleramt eingegangen zu seyn c).

a) *ab Hontheim* Histor. Trever. T. I. p. 241.

b) *ibid.* nro. CLV. p. 276. nro. CLXII. p. 283. *Miraei* opera diplom. T. II. p. 939. und 1128. *Martene* & *Durand* collect. ampliss. T. I. p. 289. sqq. *Hedae* Histor. Episc. Traiect. p. 81. sq. Die Lothringen angehende, in Teutschland ausgefertigte Urkunden, wurden meistens im Namen des teutschen Erzcanzlers unterschrieben, wie die Urkunden beym *Heda* l. c. p.

83. sq. und *Hontheim* T. I. nro. CLX. p. 281. nro. CLXVI. p. 286. bezeugen. Wenn der Trierische Erzbischof aber ausser seiner Diöces bey dem Könige zugegen war, so wurden wie es scheint die Lothringische Urkunden auch unter seinem Namen ausgefertigt, wie das Diplom beym Hr. von *Hontheim* nro. CLXI. p. 282.

c) *Hontheim* p. 241.

§. 13.

Erste Periode des teutschen Erzcanzleramtes.

In dem übrigen Teutschland war gewöhnlich nur ein Erzcanzler; bey besondern Umständen aber brauchte Otto der erste die Erzbischöffe die bey ihm waren, oder die in deren Diöces er sein Hoflager hatte, zu Erzcanzlern. Ich will um diesen Satz zu beweisen, diejenige Erzbischöffe nennen, die unter Otto 1ten das Erzcanzleramt führten, und die Verwaltung dieses Amtes in vier Perioden teilen: die erste davon währet vom Jahr 936. bis 939, in derselben waren folgende Erzcanzler, 1) Erzb. Hildebert von Mainz bis den 13. Sept. 937. a). 2) Nach dessen Tode der Erzb. Friederich

von

von Mainz, der zuerst in einer Urkunde vom 20. November 937. vorkommt b).

a) S. das Diplom in des Hrn. von Erath codice diplom. Quedlinburg. nro. V. p. 4.
b) Ebendaselbst nro. VI. p. 4.

§. 14.

Zweyte Periode.

Im Jahr 939. ward der Mainzische Erzbischof Friederich dem König Otto ungetreu, und deswegen nicht nur nach Fulda geschikt, sondern auch von seinem Amte suspendirt a); da er nach seiner Wiedereinsezung sich noch einigemahl auf die Seite der gegen den König übelgesinnten Stände schlug, und einmahl in Mainz belagert wurde, so kommen in der zweyten Periode die vom Jahr 939. bis auf Friederichs an. 954. erfolgten Tod, dauert, mehrere Erzcanzler zu gleicher Zeit vor, die wie es scheint bey den damaligen unruhigen Zeiten fast nur als Amtsverweser anzusehen sind, und von denen der welcher gerade bey dem König zugegen war, die Geschäfte besorgte b). Die Erzcanzler in dieser Periode sind aus-

ser dem Erzbischoff Rodbert von Trier c), noch Friedrich Erzbischoff von Mainz d), Wigfried Erzbischoff von Cölln e), Erzbischoff Herold von Salzburg f), und Bruno K. Ottos des 1ten Bruder der seit dem Jahr 953. Erzbischoff von Cölln war g).

a) *Chronicon Gottwicens*. T. I. Lib. II. p. 182.
b) s. des Hrn. geh. Justitzrath **Böhmers** progr. de archiepiscop Colon. Archicancellar. per Germaniam sub Ottone Magno §. IV.
c) s. oben §. 12.
d) *Meibom* T. I. rer. German. p. 741. *Schaten* annales Paderbornenses T. I. p. 286. sq. *Leuberi* Stapula Saxonica nro. 1592. *Herrgott* genealogia diplomatica austriaca T. II. nro. 127. p. 74. *Heineccius* de Sigillis P. I. c. IX. p. 90. *Sagittarii* antiq. Magdeb. §. 52. sq. p. 18. sq.
e) *Hedae* Histor. episcop p. 86. *Falcke* codex tradition. Corbeiens. nro. XIII. p. 747.
f) *Meibom* T. 1. rer. Germ. p. 744. Friderich, Rodbert, Wigfried und Herolod kommen alle in verschiedenen Urkunden vom Jahr 950. als Erzcanzler vor. *Boehmer* l. c. §. 3.
g) *Schannat* Historia Fuldensis nro 31. p. 146. **Ebendesselben** historia episcopatus Wormatiens. nro. 21. sq. p. 19. sq.

§. 15.

§. 15.

Dritte Periode.

In der dritten Periode die vom Jahr 954. bis aufs Jahr 965. dauert, wechseln die Erzbischöffe Wilhelm von Mainz a) und Bruno von Cölln in der Erzcanzler Würde ab, vermutlich weil der leztere dem die Oberaufsicht über Lothringen war auvertraut worden, nicht Zeit genug hatte dieses Amt allein zu verwalten.

a) *Hontheim* T. I. nro. 168. p. 289. nro. 173. p. 293. nro. 183. p. 304. *Herrgott* genealogia diplomatica Auſtriaca T. II. nro. 124. p. 78.

b) Leuber Stapula Saxonica nro. 1596. ſq *Meichelbeck* Hiſtoria Friſingenſis T. I. P. I. p. 175.

§. 16.

Vierte Periode.

In der vierten von 965. bis 973. daurenden Periode wurde die vorige Ordnung wieder hergestellt, denn nach Brunos Tode blieb Willhelm allein Erzcanzler a); Nach ihm bekam 968. der Erzbischof Hatto

von Mainz b), und endlich 970. der Mainzische Erzbischof Rudbert dieses Amt c) welches seit dieser Zeit beständig von Mainzischen Erzbischöffen verwaltet wurde e).

a) *Hund* metropol. Salisburg. T. I. p. 316.

b) *Meibom* T. I. rer. Germ, p. 752. *Schaten* annal. Paderborn. T. I. p. 311. Ehe Hatto Erzcanzler wurde, unterschrieb der Canzler Ludbert eine beym *Meibom* p. 753. befindliche Urkunde ad vicem vacationis Archicapellani.

c) *Hontheim* T. I. nro. 155. sq. p. 307. sq. *Herrgott* T. II. nro. 140. sq. p. 84. sq.

d) *Chronicon Gottwicense* T. I. Lib. II. p. 184. *Mallinkrot* de Archicancellariis p. 265. sqq.

§. 17.

Von den Erzcanzlern in Italien.

In Italiänischen Geschäften verwalteten wenn der K. Otto in Italien war, auch Italiänische Bischöffe das Erzcanzler Amt a). War der König in Teutschland so wurden die Italien betreffende Urkunden, in der teutschen Canzley ausgefertigt. Die b) teutschen Sachen besorgte, wenn der König

nig schon in Italien war, doch der teutsche Erzcanzler c).

a) *Meibom* T. I. p. 747. *Mallinkrot* p. 270. sq. *Boehmer* §. 2.
b) *Boehmer* l. c. Joachim in der Sammlung vermischter Anmerkungen P. IV. p. 341. irrt, wenn er ohne einen Unterschied zu machen behauptet, der Erzbischoff Bruno von Cölln sey Erzcanzler in Italien gewesen, da in seinem Namen doch nur die in Teutschland ausgefertigte Italien betreffende Urkunden unterschrieben wurden.
c) *Hontheim* T. I. nro. 173. p. 292. nro. 185. p. 307.

§. 18.

Von den Vicecanzlern.

Die Vicecanzler die sich bald Notarios, bald Cancellarios nennten a), besorgten und unterschrieben meistens im Namen der Canzler die Königliche Urkunden b), sie wurden von dem Könige gesezt c). Ihre Reihe unter der Regierung Ottos des grossen, ist ohngefehr folgende: Adaltag im Jahr 936 d), Poppo bis 940 e), Hoholt 940 f), Bruno ein Mönch zu Corvey g) 940 h) bis 950 i) Ludolph 946 k) Hoholt

im Julius l), Hugbert August 952 ll) Olbert im Novemder 952 m) Wilgfrid 952 n), Ludolf bis 967 o) Lütger 968 p), Adelger 968 q) Rudbert 968 r), und 969 s), Zegerus 970 t), Willigis 971, 972 und 973 u).

a) *Chronic. Gottwic.* p. 179. *de Goebel* de Capellanis Imper. & Archicanc. §. 3.
b) Von denen zu ihren Unterschriften gesezten Recognitionszeichen s. *Gatterer* elementa artis diplom. p. 156. sqq. §. 239. sqq.
c) *Conrad Vrsperg.* Chronic. p. 312. Joachims Einleitung zur teutschen Diplomatik Cap. XI. §. 16. p. 183. sq.
d) *Schaten* annal. Paderborn. T. I. p. 277.
e) *Meibom* T. I. p. 742.
f) *Schannat* Histor. Fuld. nro. 31. p. 146.
g) *Falcke* codex tradit. Corbeiens. p. 747.
h) *Miraei* oper. diplom. T. II. p. 1128.
i) *Meibom* T. I. p. 744.
k) *Origines* Guelficae T. IV. p. 397.
l) *Schannat* Histor. Wormatiens. nro. 22. p. 20.
ll) *Herrgott* T. II. nro. 131. p. 77.
m) *Schaten* T. I. p. 297.
n) *Calmet* Histoire de Lorraine T. I. preuves p. 361.
o) *Hund* T. I. p. 316.
p) *Schaten* T. I. p. 311.

q) *Mi-*

q) *Miraeus* T. I. p. 506.
r) *Meibom* T. I. p. 753.
s) *Hund* T. II. p. 164.
t) *Mallinkrot* de Archicancellariis p. 298.
u) *Hontheim* T. I. nro. 186. p. 308. *Hergott* T. II. nro. 141. p. 85. *Hartmanni* annales heremi deiparae matris in Helvetia p. 82. sq. *Feller* monumenta varia inedita p. 16.

§. 19.

Einkünfte Ottos I.

Zu Unterhaltung eines so großen Hofstaates und Bestreitung anderer Ausgaben hatte Otto der große auch sehr ansehnliche Einkünfte; die Quellen derselben waren 1) das Münz und Zoll Recht nebst andern königlichen Gerechtsamen a); 2) die Geldstrafen und die confiscirte Güter b); 3) die Abgaben welche dem königlichen fisco von vielen Gütern entrichtet wurden c) 4) die Cammerüter deren die Könige sehr viele in allen Provinzen Teutschlandes hatten und unter denen viele Höfe und Dörfer (uillae publicae siue regales) waren d). Diese Tafelgütern wurden unter der Aufsicht des Pfalzgraven von geringern Bedienten verwal-

tet e). 5) Das ius exuuiarum f) u. a. m. Otto der große und seine Nachfolger veräuserten ohne die Stände zu fragen so viele von diesen Domainen und Einkünften, besonders an Geistliche g) daß man diese Freygebigkeit den Namen Ottonismus beylegte h).

a) s. unten §.
b) s. unten §.
c) *Schannat* Histor. Fuld. cod. probat. nro. XXIX. p. 144. Schaten annal. Paderborn P. I. Lib. IV. p. 307.
d) Joachims Diplomatick Cap. 14. §. 7. sqq. p. 235. *de Knigge* de natura et indole castrorum in Germania c. 2. §. 27. 28. C. IV. §. 63. sqq.
e) s. unten §.
f) Eben das. §.
g) s. die in Strubens Nebenstunde 4. Th. Abh. 22. p. m. 22. 23. 25. 32. und in *Pfeffinger* Vitriar. illustr. T. I. p. 1143. sqq. T. III. p. 464. 1059. angeführte Beyspiele, wie auch *Leuber* Stapul. Saxon. nro. 1181. sqq.
h) *Spener* Diss. de Ottonismo. Wittemberg. 1726.

§. 20.

Residenzen der teutschen Könige.

In dem 10ten Jahrhundert hatten die teutsche Monarchen noch keine festgesezte Residenz, sondern sie zogen im Reich herum und hielten sich bald in ihren Pallästen deren sie viele in allen Provinzen Teutschlandes hatten a) bald in Klöstern und in Schlössern der Stände auf b), von denen sie mit großen Feyerlichkeiten unter Läutung der Glocken empfangen wurden c).

a) *Chronicon Gottwicense* Prodr. T. I. P. II. *Knigge* l. c. c. 2. §. 28.
b) *Continuator Reginonis* ad an. 931.
c) Diese Ehre durfte niemanden als dem König erzeigt werden und Otto I. nahm es sehr übel als der Erzbischof von Magdeburg den H. Hermann von Sachsen auf diese Art empfieng. *Ditmarus* Lib. II. p. 337.

§. 21.

Von der Huldigung.

So wie die königliche Einkünfte im 10ten Jahrhundert weit beträchtlicher waren

ren als jetzt, so waren auch die Rechte die Otto der große in Teutschland ausübte viel ansehnlicher als die welche den Kaisern nachher übrig geblieben sind. Otto war, ob er gleich nicht ganz unumschränkt regierte, doch unstreitig der einzige und oberste Herr in Teutschland; deswegen waren alle freye Leute in diesem Reich seine Unterthanen und verbunden ihm den Huldigungseyd zu leisten; dieses thaten die vornehmste Reichsbeamte und Stände gleich nach der Krönung durch einen Handschlag a), die geringern Personen aber die bey der Wahl und Krönung zugegen waren, durch Aufhebung der Hände und freudiges Zurufen b) die Herzogen und Graven nahmen im Namen des Königs von den Abwesenden die Huldigung an c).

a) *Ditmarus* Lib. II. p. 331. *Witticbind* L. II. p. 642. *Annal. Saxo* ad an. 936.

b) Eben daselbst.

c) Daß dieses wenigstens unter den Fränkischen Königen geschehen sey bezeuget *Gregorius Turonensis* Lib. VII. Histor. Francor. c. 12. p. 339.

§. 22.

Vergebung aller Aemter und Würde.

Als oberster Landesherr in Teutschland vergab Otto der große fast alle ansehnliche geistliche und weltliche Würden, wie unten wenn von den teutschen Reichsbeamten und geistlichen Ständen gehandelt wird, mit mehrerm bewiesen werden kann.

§. 23.

Von Regierungsrechten überhaupt.

Otto der große war die einzige Quelle aller derjenigen Regierungsrechte welche ohne eine besondere Beyhülfe der teutschen Stände ausgeübt werden konnten. Er verlieh einigen Ständen verschiedene Regierungsrechte teils durch besondere priuilegia a) teils vermöge ihres Amtes um sie in seinem Namen auszuüben. Die Conceßion der Regalien wurde durch Uebersendung eines königlichen Handschuhes angezeigt b).

a) Dergleichen königliche priuilegia musten um ihre Gültigkeit zu behalten von jedem

neuen

neuen Könige bestättiget werden. Herr Moritz Diplom. historische Abhandlung vom Ursprung der Reichsstädte 2ter Th. 7. Cap. §. 13. p. 220. §. 15. p. 262. *Chronicon Gottwicense* Lib. 2. p. 237.

b) **Schwaben Spiegel** Cap. 186. XV. XVI. **Sächsisch Landrecht** 2. B. Art. 26. vielleicht läst sich hieraus eine Müntze des Papstes Johanns 13. mit dem Namen Ottos und mit einem Handschuh erklären die in *I. Vignolii* antiquior. Pontificum Romanor. denariis iterum editis a B. ab Florauente (Romae 1734.) p. 80. zu finden ist. s. des Herrn von **Ohlenschlager** neue Erläuterung der goldenen Bulle §. LVI. p. 211. not. 15. **Til. Friese** in dem Müntzspiegel Cap. 4. in *Thomanni* act. monetar. P. I. p. 5. sq. versteht unter dem Worte Handschuh eine Urkunde mit dem Königlichen Monogramm oder Handzeichen.

§. 24.

Rechte Ottos I. in geistlichen Dingeu.

In geistlichen Dingen hatte K. Otto der erste sehr ansehnliche Rechte, ausser dem Rechte die meiste vornehme geistliche einzusetzen, zu investiren, abzusezen oder auf andere Art zu bestrafen, wovon um die

die teutsche Kirchenverfassung nicht zu sehr zu trennen, unten gehandelt werden soll, hatte er auch das ius spolii. Dieses war das Recht das während des besessenen beneficii von einem Bischof oder Abt erworbene Vermögen nach dessen Tode zu sich zu nehmen. a).

a) *Ekkehardus* de casibus monasterii S. Galli. c. 1. *Pfeffinger* Vitriar. illustr. T. III. p. 82. sq. *Meiborn* de iure antiquo Caesarum Germaniae in decedentium maiorum praelatorum relictis possessionibus T. III. rer. Germanicar. p. 185. sqq.

§. 25.

Otto I. konnte Abteyen verschenken.

Otto der erste verschenkte so wohl als seine Vorfahren viele Abteyen an andere Klöster und Bisthümer a); er machte aber nachher die Einschränkung daß er nur solche Abteyen verschenken wolle welche nicht das Recht hätten sich einen Abt zu erwählen, die übrigen versprach er bey ihrer Verfassung zu lassen b).

a) Otto bestättigte anno 940. die Schenkung der Abtey Mospurg welche K. Arnulf dem

Stift

Stift Freysingen gemacht hatte. *Meichelbeck* Histor. Frisingens. T. I. P. I. p. 171. sq. der nämliche König schenkte im Jahr 947. dem Bisthum Cambray die abbatiam S. Gaugerici. *Miraeus* T. II. p. m. 938. sq.

b) *Appendix* ad *Reginonem* de disciplina ecclesiastica c. XXII. edit. Hildebrand.

§. 26.

Von allgemeinen und National conciliis.

Als römischer Kaiser war Otto Beschützer der römischen Kirche a) und er konnte in dieser Würde allgemeine concilia ausschreiben, wie er denn auch im Jahr 964. die berühmte Kirchenversammlung zu Rom hielt b). Als teutscher König versamlete Otto der erste National concilia; und zwar im Jahr 942. zu Bonn c) 948. d) und 972. zu Jngelheim e) und 957. zu Augspurg f).

a) Der Eyd den er deswegen dem Papst leisten muste steht beym *Sigonius* de regno Italiae Lib. VI. p. 166. f. auch *Boehmer* ius ecclesiast. Protestant. Lib. 3. Tit. 38. §. 63.

b) *Luitprandus* Lib. VI.

c) *Continuator Reginonis* ad an. 942.

d) *Her-*

d) *Hermannus* contractus ad an. 948 *Goldast* constit. imperial. T. III. p. 305. sq.
e) *Hermann.* contract. ad an. 972. *Pfeffinger* T. III. p. 25. sqq. p. 47.
f) *Herman.* contract. ad an. 951. *Goldast.* l. c. p. 307. sq.

§. 27.

Von weltlichen Regierungsrechten und zwar Einleitung zu der Abhandlung von der Gerichtsbarkeit.

Unter den Regierungsrechten Ottos des großen in weltlichen Dingen ist dessen oberste Gerichtsbarkeit in Teutschland das wichtigste; diese Materie verdient hier eine weitläuftigere Ausführung; da aber der Zustand der teutschen Gerichtsbarkeit zu diesen Zeiten, selbst nach des großen Conrings a) Geständnis, äusserst verworren und ungewis ist, so wird man mir einige nicht gantz erwiesene Sätze und verschiedene vielleicht einschleichende Fehler desto leichter verzeihen.

a) *Conring* exercit. de iudiciis reipublicae Germanicae §. 42. In dessen zusammengedrukten exercitationibus p. 251.

§. 28.

Von Feuer und Wasserproben u. d.

Bey dem Proceß selbsten machte der Aberglaube, das kriegerische Genie der Völker in dem mittleren Zeitalter und andere Ursachen a) daß man anfieng die gerichtliche Beweise und Gegenbeweise, ja selbsten streitige Rechtspuncte b) durch zwey Kämpfe c) durch Feuer oder Wasserproben und andere unzulängliche Mittel zu entscheiden d).

a) Dieses hat der berühmte Präsident von **Montesquiou** in seinem vortreflichen Werke l'esprit des loix Liu. XXVIII. sehr wohl ausgeführt.

b) So wurde unter Otto I. durch einen Duell das ius rrpraesentationis der Brüderskinder eingeführt. *Wittichind.* Lib. II. p. 644. *Luitprand* L. VI. c. 6.

c) *Datt* de pace publica Lib. I. c. I. *Schoepflin* de duellis veter. Francor. in Histor. acad. Theodor. Palatin. Vol. III. p. 281. sqq. Hauschild von der Gerichtsverfassung der Teutschen §. 23. sq.

d) *Hachenberg* Germania media Diss. III. Hauschild §. 54. sqq.

§. 29.

Von den in Teutschland geltenten bürgerlichen Gesetzen.

Es war bey diesen Umständen nichts natürlicher als daß die alte geschriebene Gesetze der Alemannier, Sachsen und anderer Völker nach und nach in Abgang kamen a) und man daher mehr nach Gewohnheiten b) Recht zu sprechen anfieng. Doch ist so viel gewis daß man unter Otto dem ersten die capitularia Regum Francorum wenigstens noch in einigen Stücken als verbindliche Gesetze ansah c). Das römische Recht war in Teutschland so wenig d) als die damals in Italien übliche Wahl der Gesetze nach denen man gerichtet seyn wollte e), eingeführt f).

a) *l'Esprit* des loix. Liu. XXVIII. c. 18. sq. Herrn geh. Justitzrath Pütters Handbuch der Reichshistorie 1ter Th. p. 170 diese Gesetze hatten jedoch noch nicht alle Gültigkeit verloren wie in *Mascov* S. Resp. *Olenschlager* D. origin. iur. publ. e rebus Imp. Saxon. illustr. §. 31. aus den alten Schriftstellern erwiesen wird, s. auch Speners teutsches ius publicum 2tes Buch 10. Cap. §. 8. n. 6.

 b) *Con-*

b) *Conring* oper. T. II. p. 858.

c) Dieses beweiset eine bekannte Stelle in dem appendice ad *Reginonis* Libr. de disciplina ecclesiastica c. 21.

d) s. des Freyherrn von Senkenberg method. iurisprud. digress. III. §. 41. p. 129.

e) Ebendaselbst §. 16. p. 108.

f) Ebendas. §. 41. p. 130.

§. 30.

Von der Einrichtung der Gerichte.

Die Gerichte des mittleren Zeitalters unterscheiden sich hauptsächlich dadurch von den jetzigen, daß sie aus einem Richter, dessen Vicario den man Schultheiß nennte und mehreren Schöppen bestunden, welche mit dem Beklagten wenigstens gleiches Standes seyn musten. Die Schöppen deren Amt nicht beständig fortdauerte untersuchten und entschieden die Sachen a) die meistens mündlich vorgetragen wurden, der Richter aber sprach das Urteil aus.

a) *Puffendorf* de iurisd. Germ. P. I. c. 3. §. 49.

§. 31.

Von den eigenen Gerichten.

Es gab in Teutschland zweyerley Hauptgattungen weltlicher Gerichte, eigene und königliche a); jene übte jeder Freye über die ihm angehörige Güter und Personen in allen bürgerlichen und geringeren peinlichen Sachen aus. Es war deswegen schon damals die Gerichtbarkeit mit den freyen adelichen Gütern verbunden b) der Richter und die Schöppen welche der Herr ernennte waren nach Beschaffenheit des Beklagten Leibeigene, von ihnen konnte an die königliche Gerichte nicht appellirt werden c).

a) Frhr. von Senkenberg Abhandlung der wichtigen Lehre von der kaiserlichen höchsten Gerichtsbarheit in Teutschland §. 1. p. 1.

b) s. die Urkunde Heinrich I. beym *Gundling* de Henrico aucupe append. docum. nro. VI. p. 303.

c) Senckenberg l. c. §. 2. p. 4.

§. 32.

Von den königlichen Gerichten überhaupt.

Alle andere bürgerliche Gerichtbarkeit wurde im Namen des Königs ausgeübt a)

welcher sie entweder den ordentlichen Richtern in den Provinzen überließ, oder sich dieselbe vorbehielte und sie selbst b) oder durch Pfalzgraven wie auch durch verordnete Schiedsrichter c) verwaltete.

a) So heist es unter andern in einem Urteil des Herzogs Friderichs von Lothringen vom Jahr 966. acta Francavilla in *regiis* caussis. *Calmet* Histoire de Lorraine T. I. preuves p. 378. Und noch von K. Conrad dem 2ten heißt es in einer Urkunde d. a. 1029. in *Meichelbeck* Histor. Frisingens. T. I. p. 221. „Dominus Chuonradus Imperator - in urbe Radasponensi consedit ubi inter caetera quae ad imperii sui statum utilitatemque pertinere videbantur, *placuit omnes Boioariae provinciae Comites & electos iudices per sacramentum regale admonere.*„

b) Daß die Sächsische Kaiser oft in Person Recht sprachen beweisen Herr v. Olenschlager in der neuen Erl. der G. B. p. 244. und Herr *Pütter* de iurisd. in feud. imper. Sect. II. §. 39, p. 35.

c) „ Rex (Henricus) saepe egressus e iudicio arbitris reliquit discutienda quae fuerunt legaliter punienda„ *Vita Mathildis* c. II. p. 195.

§. 33.

§. 33.

Von den untersten königlichen Gerichten.

Die unterste Gerichte in den Provinzen a) bey welchen Centgraven Vice Comites und andere geringere über kleine Distrikte gesezte Personen Richter waren, hatten vermutlich nur über die niedere Freyen in wenig beträchtlichen bürgerlichen und peinlichen Sachen zu sprechen b).

a) Senkenberg a. a. O. §. 4. p. 7. sq.

b) *du Fresne* glossar. voc. Centena *Conring* de iudic. reip. Germ. §. 27.

§. 34.

Von den gräflichen Gerichten.

Diese kleine Gerichte stunden unter den grösseren Gerichten der Grafen a). Diese hatten vermuthlich die nicht ganz wichtige Streitigkeiten der ansehnlichern Freyen und der nicht von ihrer Gerichtbarkeit eximirten Stifter und Klöster c) zu entscheiden, und die Berufungen von niedern Richtern anzunehmen.

 a) Ein

a) Ein Beyspiel eines solchen gräflichen mit zuthun der Schöppen gefällten Urteils findet sich in einer Urkunde Ottos des ersten vom Jahr 961. beym Herrn von Hontheim T. I. nro. CLXXII. p. 292.
b) R.|H. F. v. Senkenberg l. c. §. 5. p. 8. 9.
c) Dergleichen Exemtionen waren sehr häufig: Ebendas. §. 7. p. 11. s. auch die Urkunden in *Leuckfeld* antiq. Gandersh. p. 98. sq. und in Schminkens monimentis Hassiacis P. II. p. 659. sqq.

§. 35.

Von den Gerichten der Herzoge.

Die große Gerichte der Herzoge a) hatten zu sprechen 1) in minder wichtigen gegen die Graven ihrer Provinz erregten Processen. 2) In Streitigkeiten der von der Gräflichen b) und nicht von der Herzoglichen Gerichtbarkeit c) eximirten Stifter und Klöster. 3) Nahmen sie auch Appellationen von den Gerichten der Graven an d). Der Schultheiß und Stellevertreter des Herzogs war der in seine Provinz gesezte Pfalzgrav e).

a) Senkenberg a. a. O. §. 9. p. 14. sq.
b) Friederich Herzog in Lothringen sprach an. 966.

966. ein Urtheil zum Vortheil der wegen einiger Güter verklagten Abtey Bouxieres aus *Calmet* T. I. p. 378.

c) Das Erzbistum Hamburg wurde unter andern auch von Otto den Herzoglichen Gerichten befreyt. *Staphorst* histor. ecclesiastica Hamburgensis T. I. P. I. p. 302.

d) Dieses beweißt von den Zeiten der Carolinger *Heineccius* in den Element. iur. German. Lib. III. Tit. 8. §. 296.

e) s. unten im 3ten Buche §. 29. Freyherr von Senkenberg §. 9. p. 15.

§. 36.

Von den Gerichten der Vögte.

Einigen Stiftern, Klöstern und Städten war von den Königen das Recht erteilt worden die Streitigkeiten ihrer eingesessenen und Unterthanen durch ihre Vögte oder Advocaten entscheiden zu lassen, welche jährlich etliche mahl zu Gericht saßen a). Dieses war also die vierte Gattung der Königlichen Gerichte in Teutschland.

a) *Schannat* Histor. Fuld. p. 74. *Miraei* opera diplomatica T. 1. p. 42.

§. 37.

Von der dem König und der Pfalzgraven reservirten Gerichtbarkeit.

Ich komme nun zu derjenigen bürgerlichen Gerichtsbarkeit in prima instantia, welche sich der König mehr vorbehalten hatte, und die er entweder selbst oder durch seine Pfalzgraven ausübte a). Die Sachen worinn der König oder die Pfalzgraven Recht sprachen, waren entweder solche worinn die andern ordentliche Richter gar nichts zu sagen hatten, oder solche die auch für die ordentliche Gerichte gebracht werden konnten.

a) *Conring* de iudic. §. 38.

§. 38.

Fälle worinn bloß der König richten konnte.

Es gab zwey Fälle worinn vermutlich selbst die Pfalzgraven nicht richten konnten, nämlich 1) wenn Streitigkeiten zwischen ansehnlichen Ständen entstunden, welche alle Güter des einen betrafen a), 2) wenn gegen einen Herzog oder nicht eximirten Erzbischof geklagt wurde. Da in allen Zeiten

ten immer die Richter und Schöppen von dem Stande des Beklagten seyn musten, so zog der König wenn er Streitigkeiten der Stände entscheiden wollte, auch andere Stände zu Rath h); die Zuziehung aller Stände auf einem Reichstag war aber, ob sie gleich zuweilen geschah c), doch nicht nothwendig d).

a) So erkannte z. E. Otto der erste die Ansprüche des Erzbistums Trier auf die Abtey St. Maximin für ungegründet. *Hontheim* nro. CLXVI. p. 286. sq.

b) In einer Urkunde Ottos des ersten vom Jahr 947. Hr. von Hontheim T. 1. nro. CLXI. p. 282. heist es also: Dum resideremus in palatio Francofurt. iustitiae causa iudicatumque esset a circumsedentibus iuridicis affuerunt episcopi & proceres palatini.

c) Ein Beyspiel findet sich in *Martene & Durand.* collect. T. 1. p. 289. sq.

d) Strubens Nebenstunden 3ter Th. Abhandl. 12. §. 1. p. 2. sq.

§. 39.

Von den Pfalzgräflichen Gerichten.

Die Pfalzgraven hatten hauptsächlich die Gerichtbarkeit in den Sachen der

Stände

Stände welche die Könige von dem ordentlichen Gerichten befreyt hatten, und in denen sie doch nicht sprechen wollten a).

a) Crollius von den Provinzial-Pfalzgraven 2te Abtheilung §. 2. in den Abhandlungen der Churbayrischen Akademie der Wissenschaften 4ter Band 1ter Th. p. 74.

§. 40.

Von der iurisdictione concurrente des Königs

Alle dieienigen Sachen die eigentlich vor die ordentlichen Gerichte der Herzoge und Graven gehörten, konnten auch gleich an den König gebracht werden a). Es übten also die Könige die contentiosam so wohl als voluntariam iurisdictionem concurrenter in allen teutschen Provinzen aus, wovon man in den Urkunden unzählige Beyspiele findet. Otto der große bestätigte einen Tausch den die Mönche zu Schwartzach mit dem Bischoff von Chur getroffen hatten b), und eine vom Graven Warmund in Bayern gemachte Schenkung c). Er sezte auch im Jahr 945.

das

das Erzstift Trier wieder in Besitz der abbatiae S. Seruatii d) u. d. m.

a) Strubens Nebenstunden 4ter Th. Abhandl. 22. §. 7. sqq. 6ter Th. Abh. 45. §. 2.
b) *Gudeni* Sylloge diplomatum p. 450.
c) *Hund* metropolis Salisburg. T. II. p. 255.
c) *Hontheim* T. I. p. 281.

§. 41.

Von den Appellationen an den König.

Von den Herzoglichen sowohl a) als von andern Gerichten konnte man in dem zehnten Jahrhundert an den König appelliren. Die querelas protractae vel denegatae iustitiae konnte man auch schon bey dem Könige anbringen b).

a) Ludwig in der Erläuterung der goldenen Bulle Tit. XI. p. 36. irret sehr, wenn er behauptet, von den Aussprüchen der Reichsbeamten hätte nicht an den König appellirt werden können. *Adelboldus* in vita Henrici Sancti c, 19. p. 435. erzählt von Heinrichen den 2ten, er sey in den pagum Mosellensem gekommen, und habe die Beschwerden über die Urteile der Herzoge angehört.

b) In

b) In einer Urkunde Ottos 1ten in *Schannat* Histor. Fuldens. cod. prob. p. 146. heißt es also: „Si abbas (Fuldensis) remissus aut iniuriosus esset querulantibus, ipsi (subditi abbatis) coram Rege iustitiam consequantur.„

§. 42.

Von der peinlichen Gerichtsbarkeit überaaupt.

Die peinliche Gerichtbarkeit kam unter dem Namen bannum oder bannum regale vor a), sie hienge allein von dem Könige ab, weil die Herren über ihre Leibeigene nur die bürgerliche Jurisdiction hatten b). Es konnte also niemand in Criminalfällen richten, als dieienige, welchen der König dieses Recht ausdrüklich ertheilt hatte c); Eine solche Commißion erhielten unter andern, in Verbrechen geringerer Personen die Schultheiße e) und die Pfalzgraven in den Provinzen e).

a) *de Knigge* de natura & indole castrorum in Germ. §. 30. 59.
b) Frh. v. Senkenberg von der Kaiserl. Gerichtsbarkeit §. 2. p. 4.
c) Schwäbisch Lehnrecht c. XLII. §. 2. sq. Otto der große verlieh das bannum regale unter

unter andern dem Kloster St. Emmeran zu Regenspurg, und dem Erzstift Magdeburg. *Leuber* Stapula Saxon. nro. 1191. *Pfeffinger* T. III. p. 1215.

d) *du Fresne* glossar. voc. Sculdais & Sculdedum.

e) Crollius von den Pfalzgraven §. 4. p. 82. sqq. Der Bischoff Adalbero von Mez, scheint ein sehr vorteilhaftes Privilegium wegen der peinlichen Gerichtsbarkeit erhalten zu haben, da er dieselbe sogar der Abtey des heil. Arnulfs übertrug. *Calmet* l. c. p. 347.

§. 43.

Von den Vehm-Gerichten.

Eine besondere Gattung von peinlichen-Gerichten waren die Vehmgerichte in Westsachsen a) die aller Wahrscheinlichkeit von K. Carln dem großen errichtet worden sind, b) obgleich ihre erste Verfassung nach und nach sehr verändert und verschlimmert worden ist c). Ihr Endzweck war hauptsächlich die Ausbreitung und Erhaltung der christlichen Religion und Bestrafung der gegen selbige begangenen Verbrechen. Die Mitglieder und die Verfassung dieser Gerichte bey welchen sehr summarisch verfahren

ren wurde, wurden geheim gehalten die Könige und einige ihrer Bediente musten jedoch in den Geheimnißen derselben unterrichtet seyn um von den Beschwerden die man bey denselben gegen diese Gerichte anbringen mogte, urteilen zu können d).

a) Erst in weit neuern Zeiten haben sich diese Gerichte auch an andern Orten ausgebreitet. Senkenberg a. a. O. §. 72. p. 60.
b) Ebendas. §. 64. p. 55.
c) Hahns Reichshistorie 1ter Th. p. 76. not. (t)
d) Senkenberg a. a. O. §. 69. p. 58.

§. 44.

Von der Criminaljurisdiction über vornehme Stände.

Die peinliche Gerichtsbarkeit über die Reichsbeamte und vornehmere Stände scheint sich der König vorbehalten zu haben; er fragte aber bey der Ausübung derselben andere Stände (pares) um Rath a), durch die er sich zuweilen bewegen ließ die Strafen womit er die Verbrecher belegen wollte zu mildern b) oder härter zu machen. Mannigmahl aber verfuhr er auch gegen ihren

Rath

Rath sehr gelind mit Delinquenten c). Bey weitläuftigen criminal Processen sezte der König auch wohl Commissarios nieder d).

a) Consilio maxime Francorum Hermanni scilicet, Vtonis & Conradi (Rex) secrete proditos iubet comprehendi vel occidi, *Annalista Saxo* ad an. 943. *Wittichind.* L. II. p. 649. An einigen anderen Stellen gedenken die alte Geschichtschreiber der Zuziehung der Stände nicht; vielleicht weil sie sie als bekannt voraussezten, s. z. E. *Wittichind.* L. II. p. 649. *Ditmar.* L. II. p. 335. Otto I. klagte seinen Prinzen Ludolf im Jahr 954. auf den Reichstag zu Cinna wegen Aufruhrs an Wittich. L. II. p. 655.

b) „Lutharium Comitem perdere quidem voluit (Rex) sed victus familiarium principum consilio, bonis eius late distributis - - in Bawariam mittitur *Wittichind.* Lib. II. q. 649.

c) Causas dicentibus coram Rege, Herimanno suisque nepotibus, omnes iusti tenaces sententiam Ducis laudauere, adolescentes eos castigandos iudicantes. Rex autem amans parcebat illis - - *Wittichind.* L. III. p. 654.

d) K. Heinrich der 2te sagt in einer, die zwischen dem Abt zu Lors und dem Bischof

von Worms entstandene heftige Streitigkeiten betreffenden Urkunde d. a. 1023. also „Qua propter cum consilio meorum fidelium id ordinare disposui quomodo tantae discordiae temerariam praesumtionem inter utramque ecclesiam & earum familias nunc & in posterum aut omnino dissolverem aut impunitatem non relinquerem. Inprimis praecepi & ad hoc peragendum *meos nuncios* misi ut omnis iniustitia quae iam per multa tempora ex utraque parte incorrecta remanserat ab advocatis illorum utrinque pleniter corrigeretur - - Hanc vindictam & illud meum constitutum advocatus in cuius advocatione hoc evenerit cum scientia episcopi & abbatis in praesentia nunciorum utrorumque fideliter adimpleat„ Speners ius publ. 3ter Th. p. 157.

§. 45.

Von den Strafen der Stände.

Die Strafen der Reichsbeamten und Ständen die große Verbrechen begiengen, hauptsächlich derer die den Landfrieden brachen waren sehr verschieden; zu denselben gehören die Lebensstrafen a), Achtserklärung b), Confiscirung der Güter welche nicht

nicht den Herzogen in den Provinzen sondern dem König zufielen c), die Beraubung aller Aemter Würden und königlichen Lehen d), das exilium e) und das Gefängnis f). Die sonderbare und schimpfliche Strafe des Hundetragens war auch schon aufgekommen g).

a) *Witticbind.* L. II. p. 645. *Ditmarus* L. II. p. 335.

b) *Regino* ad an. 905.

c) Ebendas. Strubens Nebenstunden 4ter Th. Abh. 22. p. 23. s. auch die Urkunden beym *Hontheim* T. I. nro. 182. p. 304. nro. 172. p. 292. *Hund* T. II. p. 255. und *Herrgott* T. II. nro. 131. p. 76. sq. nro. 134. p. 78. sq. *Schoepflin* in der Alsatia T. I. p. 666. glaubt die Allodialgüter hätten ihren Besizern zur Strafe nicht entzogen werden können, allein eine Urkunde Ottons des großen d. a. 961. in *Bezii* thesaur. anecdotor. noviss. T. I. P. 3. p. 57. beweiset das Gegentheil mit folgenden Worten: Notum sit - - qualiter nos partem *hereditatis* cuiusdam nobilis viri Diotmar vocati - - nostrae regiae potestati iudicio scabinorum cum omnibus quae ipsius iuris erant, pro suo comissu iudicatam, ad ecclesiam S. Emmerani donamus. s. auch *Hund* T. II. p. 255. und den *codicem di-*

plom. *Laurisham.* T. I. P. I. p. 120. *Haltaus* memoria iuris publici certi ex medio aevo Sect. 2. §. 2. not. e.

d) *Annalista Saxo* a. a. 861. *Continuator Reginonis* ad an. 954.

e) *Contin. Reginon.* ad an. 958.

f) *Wittichind* L. II. p. 648.

g) Ebendas. p. 644. Hahn 2ter Th. p. 99. die blose adeliche musten einen Sattel tragen. Pistorius historisch und juristische Anmerkungen über den Ursprung der Grafen 1ter Th. 3. Cap.

§. 46.

Von der Gerichtsbarkeit über den König.

Bisher ist von der Gerichtsbarkeit über die Stände und Unterthanen des teutschen Königs geredet worden. Es bleibt nun nur noch übrig von der Jurisdiction über diesen Monarchen selbst zu reden. Einige Gelerte behaupten diese hätte in dem mittleren Zeitalter dem Erzpfalzgraven zugestanden a); allein man findet unter Otto des großen Regierung nicht die geringste Begebenheit wodurch man dieses Vorgeben rechtfertigen könnte b); doch ist es nicht unwahrscheinlich daß die Pfalzgraven

in

in den Provinzen Richter waren wenn Streitigkeiten wegen der königlichen Cammergüter entstunden c).

a) *Historia* & commentationes Academiae electoral. Theodor. Palat. Vol. III. p. 477. sq. *Hertling* S. resp. F. F. L. B. de Schall de regalibus palatinis (Heidelberg. 1734) §. V.

b) H. C. *Senkenberg* D. de fabula iudicii palatini in Caesarem §. XXXIX. p. 132. sqq. von Olenschlager neue Erläuterung der goldenen Bulle §. XLIII. p. 154. sqq.

c) der gelehrte Chev. *du Buat* schreibt hiervon in den origines de l'ancien gouvernement de la France & d'Allemagne T. II. L. V. c. XXXI. §. 2. p. 112 also: „Les Comtes fûrent iuges des Empereurs parce qu'ils fûrent iuges dans les procés qu'ils avoient a raison de leur domaine.„

§. 47.

Von Zöllen und dergleichen Abgaben.

Es gab in Teutschland zu Ottos des ersten Zeiten nicht nur viele Zölle sondern man hatte auch schon Weg und Brückengelder und Abgaben eingeführt die vermut-

lich von den Schiffen wenn sie an die Ufer der Flüsse landeten, bezahlt werden musten a).

a) Otto der erste befreyte anno 949. das monasterium Indense von den fredis, tributis, mansionibus, paratis, theloneis, ripaticis, postaticis, salutaticis, rotaticis, pulveraticis und trabaticis. s. *Martene* collect. ampliss. collect. T. I. p. 291. zur Erklärung dient *du Fresne* glossar. his vocibus.

§. 48.

Von Zöllen der Herzoge.

Die Zölle hiengen im zehnten Jahrhundert gänzlich von den Königen ab; diese hatten einige den Herzogen nach der Mutmaßung des Kais. Raths und Schöffen Hr. von Ohlenschlagers a) welche durch eine Urkunde des K. Ottos des 2ten bestärket wird b), als Teile ihrer Besoldung überlassen, weil diesen Reichsbeamten auch die Sorge für die öffentliche Heerstrasen und Flüsse aufgetragen war.

a) in der neuen Erläuterung der gold. Bulle §. LV. p. 203.

b) Dieser König befreyte nämlich im Jahr 973. scientia ac voluntate Burghardi Allamannornm Ducis, die Mönche zu Emsiedlen von dem Zoll zu Turgow. *Hartmann* annal. heremi p. 82.

§. 49.

Häufige Verleihungen des Zollrechtes.

Anderen Ständen, besonders Geistlichen, verlieh K. Otto der große oft das Recht neue Zölle anzulegen a), oder einen Teil von den Einkünften der alten Zölle b). Andere befreyte Otto von einigen c), und etliche Stände von allen in Teutschland angelegten Zöllen d).

a) Dieses Recht erhielt an. 940. das Bistum Cambray (*Carpentier* histoire de Cambray P. IV. p. 5.) 945. Corvey (*Schaten* annal. Paderbornens. P. I. Lib. IV. p. 288.) und Speyer, im Jahr 952. Osnabrük (*Pfeffinger* L. I. T. 15. p. 1144.) ao. 965. Magdeburg (Hirschens Reichs-Münzarchiv 1ter Th. nro. V. p. 4.) und 966. das Erzbistum Hamburg (Hirsch nro. VI. p. 5.)

b) Otto der große verlieh an. 951. dem Bistum Worms den dritten Teil des Zolles zu Ladenburg. *Schannat* histor. episcop. Wormat.

mat. nro XXI. p. 19. und im Jahr 949. dem Bischof von Utrecht den zeheuten Teil der in seinem Gebiete zu hebenden Zölle. W. *Hedae* histor. episcop. Traiect. p. 85.

c) s. die Nota b) zum vorigen §.

d) Eine gänzliche Zollfreyheit erhielt an. 947. das Erzstift Trier. *Hontheim* T. I. nro. 161. p. 282. ao. 949. Das monasterium Indense. *Martene* amplissimo. collect. T. I. p. 291. und im Jahr 963. das Kloster Lors. *Codex Laurisbamensis* diplomaticus T. I. P. I. p. 124.

§. 50.

Vom Marktrecht.

Das Recht Märkte anzulegen, welche besonders bey Kirchen und Klöstern errichtet wurden, wurde von den teutschen Königen vielen Ständen erteilt. Von Otto dem ersten erhielten es im Jahr 946. Corvey a), 952. Osnabrük b), 965. das Kloster Lors c), in eben dem Jahr das Erzstift Magdeburg d), und 966. das Erzbistum Hamburg e).

a) Schaten a. a. O.

b) Ebendas. p. 295.

c) *Codex*

c) *Codex Laurisham.* l. c. p. 126.
d) Hirsch a. a. O. nro. V. p. 4.
e) Hirsch nro. VI. p. 5.

§. 51.

Vom Münzrecht überhaupt.

Das Münzrecht wurde weil es zur Bequemlichkeit des Handels diente, gemeiniglich mit dem Marktrechte vergeben a); Hier soll untersucht werden, 1) wie es die Herzoge hatten, 2) wie geringere Stände dieses Recht erhielten, 3) wie und wo es ausgeübt wurde.

a) *Struv* Syntagma iuris publici p. 255. §. XXXII.

§. 52.

Ob die Herzoge iure proprio das Münzrecht hatten.

Es behaupten einige Gelerte, die Herzoge hätten das Münzrecht iure proprio und ohne königliche Conceßion ausgeübt a). Diesen Saz wollen sie daraus beweisen, daß man keine Urkunde findet wodurch den Herzogen das Münzrecht das sie doch exer-

cirten erteilet worden ist, und weil die Herzogliche Münzen unter dem Namen und nach dem Gutdünken der Herzoge nicht nach den Reichsgesetzen sollen geprägt worden seyn.

a) Ludewigs Erläuterung der goldenen Bulle 1ter Th. 10ter Tit. §. 1. p. 898. Desselben Einleitung zu dem Teutschen Münzwesen mittlerer Zeiten 8tes Cap. §. 3. sq. Joachims Groschencabinet IItes Fach p. 558. Obermayers historische Nachricht von Bayrischen Münzen p. 103. sqq.

§. 53.

Fortsetzung des vorigen §.

Diese Meinung ist aber der Geschichte gänzlich zuwider, und es ist vielmehr weit glaublicher, daß die Herzoge anfänglich die regalia in des Königs Namen ausübten, und solche erst nach erlangter Landeshoheit theils sich zueigneten, theils sich dieselbe durch Priuilegia der Teutschen Kaiser und Könige die durch die geringe Sorgfalt der weltlichen Stände für ihre Urkunden leicht können verloren worden seyn, verleiten

ließen

ließen a). Eine Münze, des Herzogs Hermanns von Schwaben (926. — 949.) mit des K. Ottos Namen bestätigt diese Meinung b), sowohl als die Urkunde des Herzogs Conrad in Franken, worinn er dem Bischoff von Speyer das Münzrecht vertauscht, welches er seinem Geständnis nach von dem König erhalten hatte c). Daß die Herzoge nach ihrem Gutdünken die Münzen ausprägen liessen beweiset hiergegen gar nichts, denn es gab im 10ten Jahrhundert keine das Münzwesen betreffende Reichsgesetze d).

a) *H. de Bünau* commentatio de iure circa rem monetariam in Germania c. II. §.41. p. 72. sq.

b) Diese sehr seltene Münze hat auf der einen Seite den ins Creutz gesetzten Namen OTTO, mit der Umschrift HERIMANN DVX, auf der andern aber ein Creutz mit der Umschrift PRISACHA.

c) In dieser Urkunde vom Jahr 946. in der *historia* & commentat. acad. elector. Theodor. palatinae Vol. III. p. 265. heißt es also: „ad hec etiam monetam quae tota mee succubuit proprietati, addideram -- sed ad hec in villa Luzheim vocata hobas IIII. tribui atque omnem potestatem intra

tra civitatem & extra, que parentibus meis cum rebus praefatis *ex regali traditione & donatione* atque mihi usque ad hoc tempus in proprietatem hereditatis succubuit „ **von Olenschlager n. E. d. G. B.** §. LVI. p. 207. not. 11.

d) **Struben** 4ter **Th.** p. m. 45.

§. 54.

Münz=Privilegia.

Daß die Bischöffe und die niedern Stände das Münzrecht nicht anders als vermöge Königlicher Begnadigungen ausüben durften, ist keinem Zweifel ausgesezt. Otto der große verlieh dieses Recht dem Bischoff von Utrecht im Jahr 937 a), dem Bistum Cambrey ao. 940 b), dem Bischoff von Speyer c) und dem Abt von Corvey ao. 945 d), dem Erzbistum Magdeburg ao. 965 e), dem Erzbischoff von Hamburg ao. 966 f). Und noch bey Lebzeiten Ottos des ersten erteilte Otto der 2te dieses Recht dem Bischoff von Halberstadt ao. 973 g). Als der Bischoff Dieterich von Mez ao. 960. dem Castello Spinalio das Münz und Markrecht verlieh, ließ er dieses Privi-

Privilegium vom K. Otto Iten bestätigen h).

a) *Hedae* histor. ultraiect. p. 82.
b) *Carpentier* hist. de Cambray p. IV. p. 5.
c) *Bucelini* Germ. Sacra P. I.
d) *Schaten* P. I. Lib. IV. p. 288.
e) Hirsch 1ter Th. nro. V. p. 4.
f) Ebendas. nro. VI. p. 5.
g) *Leuckfeld* antiqu. nummar. p. 31.
h) *Sigeberti* vita Theodorici c. XII. beym Leibnitz T. I. p. 300.

§. 55.

Ob der Name des Königs auf die Münzen der Stände gesezt wurde?

Der berühmte Ludewig glaubt a) die alte Herzoge hätten niemals die Namen der Könige auf ihre Münzen gesezt. Diese Regel gilt zwar von den meisten Herzoglichen Münzen b), sie ist aber doch nicht allgemein wie die oben beschriebene Münze des Schwäbischen Herzog Hermanns beweiset c). Die meiste Bischöffe liessen auf ihre Münzen den Namen des regierenden teutschen Königs setzen d); dieses thaten iedoch nicht alle e).

a) In der Erläuterung der goldenen Bulle 1ter Th. 10ter Tit. p. 900.

b) s. z. B. die Bayrische Münzen in des Würfels Beschreibung einiger Bracteaten und Dikpfennige nro. I. und in Joachims Groschencabinet XIten Fach nro. 1. sqq. wie auch die Sächsische Münzen in Böhmens Sächsischen Groschencabinet 1ten Fach nro. 1. sqq.

c) s. oben §. 53. not. b.

d) Dieses thaten z. E. Mainz (Joachim l. c. 1tes Suppl. nro. 23 - 25. des Herrn Dechant Würdtwein Beschreibung der Mainzer Münzen nro. 7-9.) Cölln (Joachim nro. 26.) Magdeburg (Ebendas. nro. 30.) Speyer (ibid. nro. 31.) und Strasburg (ibid. nro. 22.)

e) s. z. B. die zwey Münzen des Bischoffs Gerards von Toul (963-994) in *Calmet* histoire de Lorraine explicat. des monnoies nro. CLIII. p. XLV.

§. 56.

Von den verschiedenen Arten der im 10ten Jahrhundert geltenden Münzen.

In Teutschland wurden vermutlich unter Otto dem ersten keine Goldmünzen geprägt, und die, deren man sich bediente,

waren

waren die sogenannte Byzantiner der Griechischen Kayser a), welche, wie es scheint, 100. Pfennige galten b), von Silbermünzen hatte man zweyerley Gattungen, Schillinge (Solidi) und Pfennige, (denarii) deren Werth sehr schwer zu bestimmen ist. Bracteaten wurden noch nicht geprägt c).

a) *Abot de Bazinghen* Traité ou Dictionaire de monnoies T. I. voc. Bezans.
b) „Cum centum denariorum Solidis - „ *Calmet* T. I. preuves p. 377.
c) Dieses behauptet **Köhler** in den historischen Münzbelustigungen P. II. p. 299. mit vieler Wahrscheinlichkeit gegen **Ludwig** Einl. zum Teutschen Münzwesen Cap. 7. §. 1. und *Doederlin* in der commentatione histor. de nummis Germaniae mediae quos Bracteatos vocant §. XXII. sqq.

§. 57.

Orte wo die Münzen geprägt wurden.

Der K. Otto ließ in den meisten ansehnl. Teutschen Städten a), Münzen in seinem Namen von besonders dazu ernennten Münzmeistern und Hausgenossen b) prägen, denen die Privatpersonen ihr Silber brachten

ten um es nach einem gewissen Abzug, geprägt wieder zu bekommen. In den Münzprivilegiis wurde meistens nur eine Stadt benennt, worinn dieses Recht ausgeübt werden sollte.

a) s. die Münzen in Joachims Groschencabinet 1tes Suppl. und die oben im §. dieses Buchs beschriebene Münze.

b) *Buder* de Monetariis principum ac ciuitatum Germaniae dictis Hausgenossen. 1751.

§. 58.

Von der Bergwerksgerechtigkeit.

Unter Otto dem ersten wurden die ersten Silberbergwerke in Teutschland entdekt, welche diesem Herrn nicht als Herzogen in Sachsen, sondern vielmehr als teutschen Könige gehörten a); denn man rechnete in den damaligen Zeiten ohne Zweifel das Recht Bergwerke anzulegen, zu den Königlichen Regalien b), ob es gleich bald vielen geistlichen und weltlichen Personen ertheilet wurde c).

a) *Ditmar.* Lib. II. p. 333. *Sigebertus Gemblacensis* ad an. 968. Hahn 2ter Th. p. 93. n. 9.

b) Ohlen=

b) Ohlenschlager E. d. g. B. §. LIII. p. 189. *Pestel* s. Resp. *Capaun* de perpetua metallifodinarum communione inter constatus imperii (Rintel. 1737.) §. V. *Gundling* de Henrico aucupe. §. 36.

c) Schon im Jahr 936. übergab ein gewisser Grav Sifrid dem Kloster Corvey „hereditatem suam, hoc est ecclesiam ipsam cum clericis quos ibi proprios habuit, et *metallis*." *Meibom* T. 1. rer. Germ. p. 759.

§. 59.

Von Salzquellen.

Die Salzquellen in Teutschland gehörten, wie es scheint, im zehnten Jahrhundert auch den Königen. a)

a) von Ohlenschlager a. a. O.

§. 60.

Vom Jagdrecht.

Einige berühmte Gelerte behaupten a) die Jagdgerechtigkeit habe unter die dem Könige zustehende Regalien gehört; aber dieses läßt sich nicht beweisen; Diese Monarchen legten zwar zuweilen Bann-Forste an, in denen niemand als wer die

Erlaubnis darzu hatte, bey Strafe von 60. Schillingen jagen durfte; aa) aber dieses geschah entweder auf ihren Cammergütern, oder doch mit Bewilligung der Freyen, welche dadurch das ihnen gehörige Jagdrecht verloren. b) An den Orten, wo keine solche Bannforste angelegt waren, hatte jederman das Recht auf seinen Gütern zu jagen. c)

a) *Cramer* in opusc. T. III. p. 1. sqq. Stissers Forst- und Jagdhistorie der Teutschen. 5. Cap. §. 15. u. f. p. 107. u. f.

aa) s. die Urkunden beym *Pfeffinger* T. III. p. 1363.

b) s. die Urkunde in *Schannat* histor. *Wormat.* cod. prob. p. 28. *Strube* vindiciae iuris venandi nobilitatis Germanicae c. 1. §. 8. 12.

c) Strubens Nebenstunden 1. Th. 2. Abhandl. 2. Th. 11. Abh.

§. 61.

Von Juden.

Die Juden waren seit den ältesten Zeiten in Teutschland und Frankreich Cammerknechte der Könige, denen sie Kopfsteuern geben musten. a) Otto der

erste und sein Sohn unterwarfen die Magdeburgische Juden dem dasigen Erzbischof völlig b) und Otto der 2te schenkte dem Bischof von Merseburg die daselbst wohnende Juden. c)

a) von Ohlenschlager l. c. §. LIV. p. 191. sqq. Speners Teutsches ius publicum 3. Th. p. 46. not. g.
b) *Leuber* Stapula Saxonica nr. 1191. u. 1613.
c) *Ditmarus* Lib. III. p. 34.

§. 62.

Vom Recht Städte anzulegen.

Neue Städte durften im zehnten Jahrhundert ohne des Königs Erlaubnis nicht erbauet werden. a) Der König konnte also auch einer Stadt zum Vorteil verbieten in einem gewissen Distrikt keine andere Stadt zu bauen. b)

a) *Hontheim* histor. diplom. Treuer. T. 1. p. 823. Struben 5. Th. Abh. 41. p. 441.
b) *Schannat.* histor. Fuldens. cod. probat. p. 146.

§. 63.

Vom Landfrieden.

Unter die Pflichten und Rechte Ottos gehörte auch die Aufsicht über das Kriegs-

wesen; Er suchte also 1.) den Landfrieden in Teutschland handzuhaben und das Recht das sich jeder Freyer anmaßte, sich und seine Güter mit Gewalt zu vertheidigen und andere anzugreifen, a) einzuschränken. b)

a) G. L. *Boehmer* D. de iuribus ex statu militari Germanorum pendentibus. c. III. §. III.
b) Hahn 2ter Th. p. 92. not. 11. *Ditmarus* L. II. p. 338.

§. 64.

Von der Bevestigungs Gerechtigkeit.

Otto der große hatte 2.) ob er gleich ohne Einwilligung der Stände keinen Krieg ankündigen durfte, a) doch die Anführung und Einrichtung der Armeen, wovon unten im 4ten Buche mit mehrerm gehandelt werden soll. Er konnte 3.) auch in ganz Teutschland Vestungen anlegen b) und andern das Recht ertheilen veste Schlösser zu erbauen c)

a) s. unten im 4ten Buch §.
b) „Henricus Rex vigilavit in *munienda* patria„ *Wittichind* Lib. I. p. 639. Speners teutsches ius publicum 3ter Th. p. 277. not. c.
c) *Sigeberti* vita S. Guiberti fundator. Gembla-

blacens. §. X. in *Mabillon* act. sanctor. ordin. S. Benedict. Saec. V. p. 307. Die Teutsche Könige pflegten viele veste Schlösser zu verschenken. *de Knigge* de natura et indole castrorum in Germania. §. 85.

§. 65.

Ob die Königinnen würkliche Mitregentinnen waren?

Nach einiger Gelerten Meinung a) hatten die teutsche Königinnen an der Ausübung aller dieser königlichen Regierungsrechte Teil und waren Mitregentinnen ihrer Gemahlen. Dieses zu beweisen werden folgende Gründe angeführt. 1.) Werden die Gemahlinnen der teutschen Könige von diesen Monarchen in vielen Urkunden consortes imperii genennt. b) 2.) Wurden viele königliche Urkunden auf Bitten der Königinnen ausgefertigt. c) 3.) Die Kayserinn Theophania zählte in einer Urkunde die Jahre ihrer Regierung. d) 4.) Sezte die Königinn Mathildis die Aebtissinn Richburg zu Nordhausen. e) 5.) Der Name der Kayserinn Adelheid kommt auf vielen Münzen mit dem Namen Ottos vor. f)

a)

a) J. G. *Boehme* D. de Hadwige Suevorum Duce §. VIII. in *Wegelin* thesaur. rer. Suevicar. T. II. nro. 7. p. 112. *Heumann* commentarius de re diplomatica Imperatricum Augustarum c. 1. §. 19. 31.
b) s. J. E. *Tolner* histor. palatin. nro. 24. p. 19. sqq.
c) s. die Urkunden beym *Heumann* l. c. c. 2. §. 95.
d) *Mabillon* annal. ordin. S. Benedicti T. IV. Lib. 50. p. 69.
e) *Vita* B. Mathildis c. VI. beym Leibnitz T. I.
f) Joachims Groschencabinet 1tes Suppl. p. 16. sqq.

§. 66.

Die Frage wird verneinet.

Aus diesen Gründen erhellet zwar daß die teutsche Königinnen und Kayserinnen in großem Ansehen stunden, a) es lässet sich aber nicht wohl daraus behaupten, daß sie gemeinschaftlich mit ihren Gemahlen regiert hätten; b) denn 1.) findet man in keinem Europäischen Reiche diesen sonderbaren Gebrauch, welcher von Teutschland, dessen zum Krieg gewohnte Einwohner das Weiberregiment so sehr verabscheuten, um desto weniger zu vermuten ist. 2.) Hat man weit mehrere

Ur=

Urkunden der teutschen Kayser und Könige worinn ihrer Gemahlinnen keine Meldung geschieht, als solcher worinn diese genennt werden. c) 3.) Der Ausdruck consors imperii bedeutet nicht sowohl eine Mitregentschaft als eine gleiche Würde der Könige und ihrer Gemahlinnen. d) 4.) Noch weniger beweisen die Urkunden worinn es heißt interuentu coniugis nostrae, denn viele Privilegia sind auch auf Bitten der Herzoge, e) Bischöfe und Graven f) erteilt worden, ohne daß diese Mitregenten des Königs waren. 5.) Die Kayserinn Theophania zählte Ao. 990 die Jahre ihrer Regierung nicht als Mitregentinn, (denn ihr Gemahl Otto der 1te war damals schon gestorben) sondern als Vormünderinn ihres Sohns Otto des dritten. g) 6.) Die Münzen mit dem Namen Otto und Adelheid beweisen nichts, weil es weit wahrscheinlicher ist, daß sie von ihr als Vormünderinn ihres Sohnes Ottos des 2ten geprägt wurden. h)

a) von Ohlenschlager E. d. g. B. §. 93. p. 369. sq.

b) Diese Meinung haben auch der Hr. Hofrath

von Selchow in den elementis iur. publ. §. 103. und Joachim in der Sammlung vermischter Anmerkungen 1ter Th. p. 340. u. f.

c) Joachim a. a. O. p. 354. sq.

d) ibid. p. 353.

e) *Hund* metrop. Salisburg. T. I. p. 151.

f) *Ludewig* reliqu. Mscptor. T. VII. p. 419.

g) Hahn 2ter Th. p. 152.

h) Joachims Groschencabinet 1t. Suppl. p. 17.

§. 67.

Titel der teutschen Königinnen.

Otto der erste ließ die Königinn Edith mit großen Feyerlichkeiten krönen; a) Seine Gemahlinnen führten die Titel Dei gratia b) Regina, Augusta, und nachdem Otto die Kayserwürde erlangt hatte Imperatrix. c.) Dieser Regent nennte seine Mutter Mathild, semper augustam. d) Diesen Titel gaben sich aber weder Mathildis noch Ottos Gemahlinnen selbst. e) Die Königinnen brachten ihren Gemahlen keinen dotem zu, sondern diese sezten ihnen vielmehr Güter zum Unterhalt aus. f.)

a) *Ditmarus* L. II. p. 331.

b) *Heumann* l. c. c. 1. §. 10.

c) Eben das. §. 11.

d) Lünigs Reichsarchiv spicileg. eccles. T. III. p. 84.
e) *Heumann* §. 14.
f) *Erath* cod. diplom. Quedlinburg. nro. 3. p. 2.

§. 68.

Vom Hofstaat der Königinnen.

Die Königinnen hatten ihren eigenen Hofstaat. Otto der große ernennte im Jahr 962. die Aebte von St. Maximin zu Erzcapellänen derselben, und versprach ihnen freye Tafel bey Hofe. a) Ob dieser König auch dem Abt zu Fulda das Erzcanzler Amt bey der Königinn aufgetragen habe, ist zweifelhaft, indessen ist doch das hohe Alter dieses Erzamts gewis. b) Unter Heinrich des 2ten Regierung hatte die teutsche Kayserinn auch einen Schenk Gero. c)

a) In der Urkunde beym Hr. v. Hontheim T. I. nro. 173. p. 292. sqq. kommen folgende Worte vor: „Decernimus etiam atque constituimus ut praefatus abbas omnesque sui successores praedictae coniugi nostrae - - ad capellam, ad mensam in curia regia serviant - - ipsi vero quotiescunque ad re-

galem curiam venerint de regia menſa pascantur, *Mascov.* de origin. officior. aulicor. S. R. I. §. 58.

b) *Waldſchmidt* de auguſtae archicancellario §. 6. *Pfeffinger* T. I. p. 1279. *Mascov* l. c. §. 59. *Vlrici* D. de Archicancellariatu Fuldenſi Sect. 2.

c) *Ditmar.* Lib. VI. p. 393.

§. 69.

Ernennung eines Trohnfolgers Ottos *I.*

Nächſt den königlichen Gemahlinnen ſind noch von der königlichen Familie die ernennte Trohnfolger zu bemerken. Otto der große war von ſeinem Vater Heinrich zu ſeinem Nachfolger deſignirt worden, a) und er ernennte im Jahr 947. ſeinen Sohn Ludolph mit Einſtimmung der Stände zu ſeinem Nachfolger, b) da dieſer aber ſich bald darauf gegen ſeinen Wohlthäter und Vater empörte und ſchon Ao. 957. verſtarb, c) ſo wählten die Stände auf den Antrag Ottos des 1ten im Jahr 961. deſſen andern Sohn Otto den 2ten zum König, der im nämlichen Jahr gekrönt d) und bald darauf

(967.)

(967.) Kayser und Mitregent seines Vaters wurde. e)

a) *Wittichind* L. II. p. 642. *Ditmar.* L. II. p. 331.
b) *Wittich.* L. III. p. 651.
c) *ibid.* p. 654. sq. *Hermannus contractus* a. a. 953. *Continuator Regionis* a. a. 957.
d) *Luitprand* L. VI. c. 6.
e) *Ditmar.* L. II. p. 338. sq. *Sigeberti* vita Theodorici episcopi Metensis c. XIII. p. 300.

§. 70.

Von den Rechten des bey des Königs Lebzeiten ernennten Trohnfolgers.

Seit Ao. 967. nennte sich Otto II. Coimperatorem Augustum, a) erteilte Privilegia, b) machte beträchtliche Schenkungen, c) zählte die Jahre seiner Regierung in einigen Urkunden, d) hielte einen Reichstag e) und übte überhaupt fast alle die Regierungsrechte die Otto der erste selbst exercirte, aus, jedoch mit Vorbehalt des seinem Vater schuldigen Respekts. f) Otto der große ließ daher auch Münzen mit seinem und seines Sohnes Bildnisse prägen. g)

a)

a) *Herrgott* geneal. Austr. T. II. nro. 140. p. 83. *Hartmann* annal. heremi p. 80.

b) *Lenckfeld* antiqu. nummar. p. 31.

c) *ab Erath* cod. diplom. Quedlinb. nro. 17. p. 13.

d) *Sagittar.* antiqu. Magdeb. p. 93.

e) *Continuator Reginonis* a. a. 967.

f) Otto der 2te zog bey seiner Vermählung seinen Vater zu Rathe. *Lunig* cod. Germ. diplom. T. I. p. 349. sq. und bestättigte das vom Bischof von Halberstadt gestiftete Closter Hattmersleben „ iussu Serenissimi Imperatoris et progenitoris sui Ottonis „ *Lenckfeld* antiqu. Halberstad. p. 644. sq.

g) Auf der Hauptseite einer in Joachims Sammlung vermischter Anmerkungen 1ten Th. p. 213. sq. befindlichen Münze siehet man die beyden Kaysere sizend einen Scepter zusammen haltend. Auf der andern Seite stehet ein Creuz mit dem Namen OTTO in den Winkeln.

§. 71.

Von der Vormundschaft der minderjährigen Könige.

Bey der in Teutschland im 10ten Jahrhundert eingeführten Trohnfolge a) konnte

konnte es leicht geschehen daß ein minderjähriger König zur Regierung kam. In diesem Fall bekam zuweilen ein Erzbischof b) oder auch des jungen Königs Mutter und Grosmutter die Vormundschaft. c) Die von Goldasten bekannt gemachte Constitution, vermöge welcher die Pfalzgraven Vormünder der minderjährigen Könige seyn sollten, ist untergeschoben. e)

a) s. §. 1.

b) K. Ludwig der 4te hatte den Erzbischof Hatto von Mainz zum Vormund. Hr. Gatterer de Ludovico IV. p. 12. sq.

c) Die K. Adelheid scheint eine Zeitlang Vormünderinn Ottos II. gewesen zu seyn. *Ditmar.* L. III. p. 341. *Vita S. Adelheid.* c. 4. Bey Otto dem 3ten waren seine Mutter Theophania und Grosmutter Adelheid Vormünderinnen, doch hatte der Erzbischof Willigis von Mainz an der Reichsverwaltung Teil. Hahn 2ter Th. p. 152.

d) in dessen constitut. imper. T. III. p. 403.

e) *Hertling* S. Resp. de Schall de regalibus palatinis. §. 6.

§. 72.

§. 72.

Vom Vicariat in Abwesenheit des Königs.

Wenn der teutsche König abwesend war, so übertrug er die Verwaltung der Regierung wem er wollte. Otto der erste ernennte als er nach Italien reiste, seinen natürlichen Sohn Wilhelm Erzbischoffen von Mainz zum Reichsverwalter a) von dessen Verrichtungen aber sehr wenige Nachrichten übrig geblieben sind. b)

a) *Wittichind* Lib. III. p. 661. *Ditmarus* Lib. II. p. 334.

b) Von der Verwaltung Teutschlandes während eines inrerregni findet man im 10ten Jahrhundert noch keine Spuren. Hahn 2ter Th. p. 199.

Drittes Buch.

Von den Ständen und Unterthanen im teutschen Reiche, ihren Rechten und Verbindlichkeiten.

§. 1.

Von den Ständen überhaupt und zwar vom Ursprung und von den Benennungen der verschiedenen Stände.

Ursprünglich gab es in Teutschland nur zweyerley Einwohner, Freye und Leibeigene. Aus jenen entstunden nach eingeführter ordentlicher Regierungs-form unterschiedene Abteilungen; Da niemand als sie an Verwaltung des gemeinen Wesens Teil nehmen konnte, a) die Aemter und Würden aber doch verschieden waren, und ob diese gleich noch nicht erblich waren, so erhielten doch die Familien derer die sie begleiteten durch die dadurch erworbene ansehnliche Besitzungen, ja vielleicht auch andere Familien die große Allodialgüter hatten, ein besonderes Ansehen. b) Sie behielten jedoch immer

immer noch ihre alte Benennung der Freyen bey und wurden zu denselben, wie viele Urkunden bezeugen, noch im 12ten Jahrhundert gerechnet. c) Die hohe Reichsbeamte, die Herzoge und Graven, und die vornehme Geistliche wurden von den Geschichtschreibern proceres, d) primates, oder principes regni e) genennt, die übrige Stände aber ohne Unterschied unter dem Worte populus begriffen. f)

a) *Senckenberg* de iuribus nobilitatis German. §. 2. n. 6.

b) *Senckenberg* de ordinibus exercitus German. §. 16.

c) s. die Urkunden d. a. 1130. und 1131. in *Gudeni* cod. diplom. T. I. p. 83. 93. 100.

d) *Wittichind* Lib. II. pr.

e) Joachims Diplomatik p. 137. Moxque Bruno ad Aquisgrani pallatii properavit, ibi *principes regni* quorum id interat, convenit. *Ruotgeri* vita Brunonis §. 18. Beym Leibnitz T. I. p. 280. Burchardus qui primus Dux fuerat Alemannis assensu *principum* Statutus *Ekkehardus* iun. de casibus mon. S. Galli. c. 1. Daß man zu den Principibus ausser den Herzogen und Geistlichen auch die Graven rechnete, bezeugen die eben angeführte Stellen, und es wird auch mit

meh-

mehrerm erwiesen vom Pistorius in den historisch-iuristischen Anmerkungen über allerhand den Ursprung der Graven betreffende Materien 1ter Th. 4tes Cap. §. 4. sqq. 3ter Th. 1tes Cap.

f) „ Diuino ut credimus instinctu factum est ut filius senioris nostri - - *communi consilio principum et totius populi consensu* in Regem elevaretur. „ *Hund* Metropol. Salisburg. T. I. p. 47. Sonst werden auch unter dem Worte populus von den alten Schriftstellern zuweilen alle Stände die das Wahlrecht hatten, (*Ruotgerus* l. c. §. 36. p. 286.) oder öfters auch das ganze Volk verstanden. *Ruotgerus* §. 21.

§. 2.

Ob es mittel- und unmittelbare Stände gegeben habe?

Die verschiedene Arten von Ständen waren zwar in Ansehung ihrer Aemter einander subordinirt, z. B. die Graven den Herzogen; allein man kann doch nicht sagen, daß es im heutigen Verstande unmittelbare und mittelbare Stände gegeben habe; a) denn alle waren auf eine gleiche Art dem Könige unterworfen. So wie sich die Erzbischöfe zu denen in ihrer Diö-

ces befindlichen Bischöfen noch izt verhalten, so verhielten sich auch ohngefähr die Herzoge gegen die Graven in ihren Provinzen. b)

a) *Gundling* de Henrico aucupe §. XXXVI. p. 266.

b) Eben das.

§. 3.

Der König suchte die weltliche Stände durch die geistliche zu balanciren.

Da die geistliche weniger zu befürchten waren und mehr von dem Könige abhiengen als die weltliche Stände, die schon im 10ten Jahrhundert ziemlich mächtig waren, die Erblichkeit ihrer Reichsämter zu erhalten suchten und sich gegen die Könige oft empörten, so bemühten sich diese eine gewisse Eifersucht und ein Gleichgewicht zwischen beyden Ständen zu erhalten, sie verliehen deswegen den geistlichen Ständen nicht nur viele Regierungsrechte und große Länder, a) sondern sie teilten auch die Verwaltung der großen Provinzen Teutschlands unter drey Personen, dem Herzog, dem Erzbischof b) und dem Pfalzgraven.

a) Glavey Reichsgeschichte p. 134. Speners teutsches ius publicum 2ter B. p. 222. u. 234.
b) In den meisten teutschen Provinzen war ein besonderer Erzbischof der in geistlichen Dingen das zu sagen hatte, was der Herzog und Pfalzgrav in weltlichen Dingen thun konnten. So war in Bayern der Erzbischof von Salzburg, in Ober Lothringen Cölln, in Nieder Lothringen Trier, in Franken Mainz, in Sachsen Hamburg, in den wendischen Landen Magdeburg.

§. 4.

Abhängigkeit der Stände von dem König.

Alle Stände hatten nicht nur eine Verbindung unter sich, sondern sie waren auch zur Erhaltung der teutschen Regierungsverfassung in einer großen Abhängigkeit von dem Könige; sie musten demselben den Eyd der Treue leisten, a) sich seiner Gerichtsbarkeit unterwerfen, b) Kriegsdienste zu Verteidigung des Reichs thun, c) und zum gemeinen Besten auf den Reichstägen erscheinen. d)

a) 2tes Buch §. 21.
b) Eben das. §. 27. u. f.
c) 4tes Buch §.
d) Eben das. §.

§. 5.

Die Stände hiengen hauptsächlich wegen ihrer Lehen vom König ab. Von den Lehengesezen.

Da die meiste Stände von dem König Landgüter als Besoldung oder auf andere Weise hatten, so entstund hieraus der nexus beneficiarius als eine besondere Art der Abhängigkeit der Stände von dem teutschen König. Was nun zuerst die im 10ten Jahrhundert vorhandene Lehengeseze betrift, so haben deren schon die Carolinger einige für ihre Vasallen, und für die unter ihnen stehende Lehns-Herren gegeben. a) Es ist zu vermuten, daß die Hauptsachen dieser Geseze so lange bis die Lehnsverfassung durch die entstandene Erblichkeit der Lehen eine andere Gestalt bekommen, beybehalten worden sind. Otto der große soll zwar auch eine Constitution in Kirchen- Lehen- und Poliveysachen im Jahr 967. erteilet haben, b) allein es ist wahrscheinlich, daß sie entweder untergeschoben, oder doch nicht von diesem Monarchen ist, denn sie ist 1.) von Goldasten, einem wenig Glauben ver-

verdienenden Schriftsteller, ohne Anzeigung der Quelle woraus er sie genommen hat, zuerst bekannt gemacht worden. 2.) Ist sie unvollständig, ohne Anhang, Zusammenhang und Ende. Es wird 3.) niemals das Wort beneficium, sondern immer der im 10ten Jahrh. wenig gewöhnliche Ausdruck feudum darinn gebraucht. 4.) Wird darinn von der Erbfolge in Lehen geredet, welche doch nach den Zeugnissen der bewährtesten Schriftsteller unter Otto dem ersten nicht statt fande. c)

a) Aus den Capitularien der Fränkischen Könige hat sie gesammlet *Senckenberg* corp. iur. feudal. German. p. 499 - 514.

b) *Goldast* constitut. imperial. T. III. p. 304. *Senckenberg* corp. iur. feud. Germ. p. 530.

c) s. den 7ten §. dieses 3ten Buchs.

§. 6.

Unterschied zwischen den Lehen des 10ten Jahrhunderts und den jezigen.

Der Ursprung der beneficiorum a) gehört in das ältere Staatsrecht. b) Sie waren noch unter Otto dem ersten darinn hauptsächlich von den heutigen

Lehen verschieden, daß sie anstatt der Besoldungen denen Herzogen, Graven und andern Personen, welche Aemter verwalten oder Kriegsdienste leisten sollten, zuweilen blos für gewisse Dienstjahre und folglich nicht lebenslänglich, gegeben wurden, und daß der Vasall nicht sowohl wegen des Lehngutes, als wegen des damit verknüpften Amtes dem Könige schwören muste. c)

a) Dieses Ausdrucks muß ich mich bedienen, weil in dem 10ten Jahrh. das Wort feudum entweder gar nicht oder doch nur selten gebraucht wurde. *Du Fresne* hat zwar in seinem glossario voc. feudum einige alte Urkunden angeführt, worinn dieses Wort gebraucht wird, allein er erklärt sie zugleich selbst für untergeschoben. Das Wort Vasallus hingegen kommt in dem 10ten Jahrh. schon öfter vor. *Continuator Reginonis* ad annum 937.

b) *l'Esprit des loix* in den zwey lezten Büchern,

c) *Boehmer* progr. de feudis ex veterum Francor. beneficiis enatis. Goetting. 1749.

§. 7.

Die Lehen waren nicht erblich.

Der Hauptunterschied zwischen den alten beneficiis und den jezigen Lehen bestund

stund darinn, daß jene so wenig als die herzogliche und grävliche Würden a) erblich waren, und nicht anders als mit ausdrücklicher Conceßion des Lehnsherrn von dem Vater auf die Söhne oder auf andere Verwanden kamen; b) Da die Lehnsherren aber dieses oft zuliessen, so machten sie zuweilen bey Vergleichung eines Gutes zu mehrerer Sicherheit ausdrücklich aus, daß es nach des Vasallen Tode an sie zurückfallen sollte. c)

a) 3tes Buch §.

b) Vto Comes *permissu Regis* quicquid beneficii aut praefecturarum habuit *quasi hereditatem* inter filios diuisit *Contin. Regin.* a. a. 949. Henricus - - maximam benefici (paterni) partem gratuito Regis suscepit ex munere *Ditmar.* l. 325. Eine Urkunde worinn Otto der 1te ein beneficium erblich und zum allodio macht, steht in Bekmanns Anhaltischer Historie 3ten Th. p. 167.

c) *ab Erath* cod. diplom. Quedlinb. nro. X. p. 6. *Codex* diplom. Laurisham. T. I. P. I. p. 128. sq.

§. 8.

Von der Investitur.

Da also die Lehen nicht erblich waren,

so erhielten sie alle Vasallen ex nova gratia. Die Investitur geschah bey geistlichen mit dem Ring und Stab, a) bey den weltlichen aber mit dem Scepter; b) der Vasall muste dabey mit gefalteten Händen erscheinen und den Leheneyd auf das Evangelienbuch schwören. c)

a) 3tes Buch §. 16.

b) Diese Belehnung war schon unter den Merovingern gebräuchlich. *du Fresne* glossar. voc. inuestitura per sceptrum. Otto der erste belehnte den König Berenger von Italien zu Augspurg mit dem Scepter. *Sigonius* de regno Italiae. L. VI. p. 268. Von den Fahnlehen findet man vor den Zeiten Heinrichs des 2ten keine Spuren. Joachims Sammlung vermischter Anmerkungen 2ter Th. p. 355.

c) Hahn 2ter Th. p. 98.

§. 9.

Von den Pflichten der Vasallen.

Die Pflicht der Vasallen war die Lehen zu verbessern, a) dem König treu zu seyn und ihm auf dessen Aufgebot Kriegsdienste, b) bey Strafe des Verlustes ihrer Lehen c) zu thun.

a) *Capitular.* Carol. M. d. a. 813. c. IV.

b)

b) *Capitular.* Carol. M. d. a. 807. c. I.
c) *Capitular.* in *Senckenberg* corp. iur. feud. Germ. p. 504.

§. 10.

Von mittelbaren Vasallen des Königs.

Die Herzoge a) und Geistliche b) hatten sowohl als die Könige ihre Vasallen, welche zugleich mittelbare Vasallen des Königs und demselben zu Kriegsdiensten verbunden waren. c)

a) „Luidolphus (Dux Sueuiae) - - *vasallos* quos habuit - - patri reddidit „ *Continuator Reginonis* a. an. 954. s. auch eben denselben ad an. 937.
b) *Gerardi* vita Vdalrici c. 28. §. 84. p. 64. Speners teutsches ius publicum 3ter Th. p. 7. sq. not. d.
c) Spener p. 95. sq. not. e.

§. 11.

Verschiedene Güter der Stände.

Die Stände hatten verschiedene Arten von Güter, bona fiscalia und propria. Zu jenen gehörten ausser denen Lehngütern noch die bona salica a) welche zwar

auch vom Könige herrürten und blos auf das männliche Geschlecht vererbt wurden, deren Besizer aber doch nicht die Verbindlichkeiten der Vasallen gegen den König hatten. b) Die bona propria oder Allodialgüter waren entweder ererbte (bona hereditaria) oder auf andere Art erworbene Güter (bona ex comparatu vel conquisitu). c)

a) In einer Urkunde vom Jahr 1023. in *Tolner* histor. palat. cod. diplom. p. 23. kommen die Salicae decimationes vor.

b) *Heineccii* elementa iur. German. L. II. Tit. I. §. 14. sq.

c) „Vt missi nostri eis Alodes illorum qui de hereditate et de tali conquisitu qui de nostra donatione non venit habuerunt, reddant„ *Capitul.* Carol. calvi Tit. 32. s. auch die Urkunde Ottos des 1ten vom Jahr 967. die *Struv* de allodiis imperii cap. I. §. 2. not. 2. p. 25. anführt.

§. 12.

Ob die Stände die Landeshoheit hatten?

Unter Otto dem ersten hatten noch keine Stände die Landeshoheit, a) denn die meisten ihrer Würden waren nicht erb-

erblich, b) sie musten viele Rechte erst durch besondere königliche Privilegia erhalten, c) stunden völlig unter der königl. Gerichtsbarkeit d) und der König übte in den ihrer Verwaltung anvertrauten Ländern die iurisdictionem concurrentem e) und andere Rechte aus.

a) Strubens Nebenstund. 4ter Th. Abh. 22. 5ter Th. Abh. 45.
b) 3tes Buch §.
c) *Chronicon Gottwicens* T. I. L. II. p. 172.
d) 2tes Buch §. 37. sq.
e) Eben das. §. 40.

§. 13.

Von geistl. Ständen. Verzeichnis derselben.

In Teutschland waren unter Otto dem großen schon viele ansehnliche geistliche Stände, die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Cölln, Salzburg, Lorch und Hamburg, die Bischöfe von Osnabrück, Eichstädt, Halberstadt, Minden, Verden, Münster, Hildesheim, Paderborn, Metz, Cambray, Dornick, Strasburg, Freysingen, Costnitz, Speyer, Augspurg, Utrecht, Würzburg, Worms, Seben, (nachher

Brixen

Brixen,) Verdun, Toul, Regenspurg, Passau und Trident; a) nebst den Aebten zu Fulda, Corvey, Prüm, Ellwangen, Werth, St. Gallen, Kempten u. a. und den Aebtißinnen von Gandersheim, Hervorden und Essen. Otto der große stiftete das Erzbistum Magdeburg, b) die Bistümer Schleswich, c) Brandenburg Ao. 949, d) Havelberg 946, e) Meissen Ao. 948, f) Merseburg, Zeitz und Altenburg, g) wie auch Ao. 947. die Abtey Burscheid. h) Er brachte die von seinem Vater K. Heinrich dem ersten gestiftete Abtey Quedlinburg völlig zu Stande. i)

a) *Pfeffinger* Vitriar. illustr. Lib. I. Tit. 15. p. 1176. sqq.
b) *Annalista Saxo* a. a. 962.
c) *idem* a. a. 952.
d) *Ludewig* reliq. Mss. T. II. p. 395. sqq. Lünigs Reichsarchiv spicileg. eccl. 2ten Th. Anhang p. 3.
e) Eben das. p. 80.
f) Eben das. p. 96.
g) *Annalista Saxo* a. a. 970. *Ditmar*. Lib. II. p. 335. *Meibom* T. I. rer. Germ. p. 752. sq.
h) Lünig Spicil. eccles. 3ter Th. von Aebtissinnen. p. 300.
i) *ab Erath* cod. dipl. Quedlinb. uro. V. p. 3.

§. 14.

§. 14.

Welche Personen Bischöfe und Aebte werden konnten?

Es wurden zwar meistens Personen von höherm Stande zu ansehnlichen geistlichen Würden befördert, allein die geringern waren doch davon nicht ausgeschlossen, und es war um Bischof oder Abt werden zu können, eine freye Geburt hinlänglich. a) Die Bischöfe wurden meistens aus den Domherren, wenn einer der sich zu dieser Würde schickte darunter war, genommen. b)

a) „ Mortuo Roberto Moguntinae sedis archi praesule, imperator Cancellarium suimet nomine Willigisum, multis hoc ob vilitatem sui generis renuentibus, eidem ecclesiae praefecit „ *Ditmar*. L. III. p. 642.

b) So sagt Otto I. in einer dem Stift Minden ausgefertigten Urkunde d. ao. 961. in *Schaten* annal. Paderborn. P. I. L. IV. p. 307. also „ Fratribus autem eiusdem loci praefati dedimus licentiam eligendi pastorem *inter se* qualemcunque voluerint etc. „

§. 15.

Wie die geistliche Stände ihre Würden erhielten?

Der Regel nach wurden alle Erzbischöfe, Bischöfe und ansehnliche Aebte von den Königen gesezt; a) allein diese hatten in den meisten Stiftern den Dom-Herren, b) oder der Geistlichkeit und dem Volke zusammen das Recht die Bischöfe, c) den Mönchen in den Clöstern aber das Recht ihre Aebte zu wählen, erteilet. d) Man findet jedoch Beyspiele, daß Otto der große und seine Nachfolger selbst in den Stiftern und Clöstern denen sie das Wahlrecht concedirt hatten, die Bischöfe und Aebte sezten, e) und diese denen die das Wahlrecht hatten, auch wider ihren Willen aufdrangen. f) Vielleicht hatten die Herzoge das Recht, dem Könige eine Person zu präsentiren um derselben eine bischöfliche Würde in ihrer Provinz zu verleihen. g) Was hier von den Bischöfen und Aebten gesagt worden ist, gilt auch von den Coadiutoribus derselben, h) diese musten, wenn sie Nachfolger des Bischofs oder Abts dem sie zugegeben waren, werden wollten, nach dessen

Tode

Tode noch einmal ernennet und bestättigt werden. i)

a) s. die drey Formeln aus dem 8ten Jahrh. in den Abhandlungen der ChurBayrischen Academie der Wissenschaften T. IV. P. I. p. 229. sq. *Ditmarus* Lib. II. p. 339. *Hontheim* histor. diplom. Trever. T. I. p. 246.

b) 3tes Buch §. 14. not. b. Die Domherren die unter dem Namen Senatus Sanctissimus vorkommen, (Ruotgeri vita Brunonis p. 276.) oder auch matricularii (ab ecclesia matre) genennt wurden, (Hahn 2ter Th. p. 80. not. t.) und in einigen Stiftern Mönche (*Meichelbeck* histor. Frising. T. I. P. I. p. 124.) in andern Weltpriester waren, (*Schannat* histor. episcop. Wormat. p. 68. *Mabillon* annal. ordin. S. Bened. T. III. Lib. 43. p. 428.) hatten schon ansehnliche Güter zu ihrer Disposition, welches sich daraus schliessen läßt, daß die Domherren zu Lüttig ao. 963. der von ihrem Bischof neu gestifteten St. MaximinsKirche einige Güter schenkten. *Miraei* oper. diplom. histor. T. III. p. 294.

c) *Ditmar.* L. II. p. 336. *Continuator Reginonis* a. a. 954. *Ruotgeri* vita Brunonis §. II. p. 276. Strubens Nebenstunden 3ter Th. p. 2. sqq.

d) *Ekkehardus* iun. de casibus monast. St. Galli c. IX. p. 42. *ab Erath* cod. diplom. Quedlinb.

linb. nro. XVII. p. 13. *Falcke* cod. trad. Corbeiens. p. 734. Den Abt Gerbodo zu Lors sezte der K. Otto der erste allein. *Codex diplomaticus Laurishamensis* T. I. P. I. p. 123. Denen Nonnen verliehen die teutsche Könige zuweilen das Recht ihre Aebtissinnen mit Zuziehung eines Bischofs zu wählen, wie die Beyspiele von denen Klöstern Eltena und Hattmersleben beweisen. *Mabillon* l. c. Lib. 47. p. 604. *Lenckfeld* antiq. Halberstad. p. 644. sq.

e) *Olenschlager* orig. iur. publ. §. 41.

f) *Ditmar*. L. II. p. 336. 339. L. VI. p. 384. Struben l. c. p. 11. s. auch 3tes Buch §. 14. not. a.

g) *Gerardus* in vita Vdalrici nro. VII. schreibt also „ Post XV. annos defuncto Hiltino Episcopo *machinatione* nepotis sui *Burchardi Ducis* et aliorum propinquorum suorum *Henrico Regi praesentatus* eiusque sublimitati nota facta est decessio episcopi, supplicatumque est vt praefato Domino Vdalrico episcopalis potestas ab eo concedatur. „

h) Der Abt Burkhard von St. Gallen bat sich vom K. Otto durch eine Gesandschaft von Mönchen den Notkerus zum Coadiutor und Nachfolger aus. *Ekkehardus* iun. de casibus monast. S. Galli. c. XVI. p. 57. sq. s. auch *Mabillon* p. 608. und 615. und *Hartmann* annal. heremi p. 60.

i) Hahn 2ter Th. p. 78.

§. 16.

§. 16.

Von der Investitur der Geistlichen.

Die erwählte Bischöfe und Aebte musten vom Könige bestättiget a) und investiret werden, wobey sie ihm einen Eid ablegten. Die Investitur der Aebte geschah mit dem Stab; b) die Bischöfe aber wurden mit Ring c) und Stab investirt. d) Der Stab bedeutete die geistliche Gerichtsbarkeit, der Ring aber die Verbindung des Bischofs mit der Kirche. e) Wenn ein angesehener Geistlicher gestorben war, wurde sein Bischofsstab dem Könige gebracht, um seinen Nachfolger damit zu belehnen. f) Die Investitur geschah meistens von dem Könige selbst, g) zuweilen aber auch auf dessen Befehl durch andere. h)

a) *Ruotgeri* vita Brunonis §. II. p. 276. *Ditmarus* Lib. II. p. 336. Struben a. a. O. p. 10. sqq.

b) *Schmid* D. de annulo pastorali p. 5. 8. *Ditmar.* L. IV. p. 357. *Ekkehardus* iun. de casibus monasterii S. Galli c. X. p. 43.

c) *Ditmar.* L. VI. p. 392. *Wolfherr* in vita Godehardi p. 491.

d) Der ao. 968. erwählte Bischof Hildeward von Halberstadt muste nach Italien zum K. Otto dem ersten reisen um investirt zu werden und erhielt von ihm den Bischofsstab mit den Worten: accipe precium patris tui. *Ditmar.* L. 2. p. 335. *Leuckfeld* antiq. Halberstad. p. 237. sq.

e) *Olenschlager* orig. §. 42.

f) *Ekkehardus* iun. de casibus monaster. S. Galli. c. X. p. 43.

g) *Burckhardus* de casib. monaster. S. Galli c. I. p. 65. *Ekkehard.* l. c. *Ditmar.* L. 2. p. 335.

h) „His vero ita peractis hilari animo de Rege revertentes et ad Augustam pervenientes, *secundum Regis edictum potestativa manu investituram* episcopatus sibi perfecerunt„ *Gerhardus* Presbyter in vita S. Vdalrici nro. VII.

§. 17.

Von der Consecration.

Nach geschehener Investitur erfolgte die Ordination oder Consecration der Bischöfe. a) Diese verrichtete der Erzbischof in Gegenwart zweyer Bischöfe seiner Provinz. b) Ein Erzbischof wurde von dem ältesten der unter ihm stehenden Bischöfe consecrirt. c)

a) *Gerhardus* Presbyter in vita S. Vdalrici nro. VII. schreibt, nachdem er von der Investitur dieses Bischofs Nachricht erteilet, also: Succedente vero tempore nativitatis Domini in die solennitatis innocentum consuetudinario ritu ordinatio eius peracta est.

b) *Ditmarus* L. VI. p. 376.

c) *Ditmar.* L. VII. p. 406. *Olenschlager* orig. §. 43.

§. 18.

Von den Primaten in Teutschland.

Es war im 10ten Jahrhundert nur eine herrschende Kirche in Teutschland, bey welcher die Erzbischöfe von Mainz in vorzüglichem Ansehen stunden, a) welche auch nebst den Erzbischöfen von Cölln b) in dem eigentlichen Teutschlande die iura primatus hatten; c) da hingegen in dem Lothringischen Reiche der Erzbischof von Trier d) und in den Wendischen Ländern der Erzbischof von Magdeburg Primas war. e) Unter den teutschen Aebten erhielt der Abt zu Fulda im Jahr 968. vom Pabst Johann dem 13ten das ius primatus. f)

a) Sie wurden deswegen öfters Pontifices maximi genennt. *Wittichind* Lib. II. p. 640.

b) G. L. *Boehmer* D. origines praecipuorum jurium Archiep. Colon. (Goetting. 1753.) §. IX. p. 24. sqq.

c) Meines Vaters J. M. v. Günderrode Abhandl. des teutschen Staatsrechts p. 698. *Mascov* D. de primatibus eccles. German. (Lips. 1729.) §. 20. *Lammertz* D. de praeeminentia S. sedis Moguntinae (Erford. 1731) c. 1. §. 10. sq. *Wolffter* D. de primatu sedis Moguntinae. Giess. 1737. *Lambert. Schaffnaburg.* ad an. 1073.

d) s. die Bulle des Pabsts Johanns des 13ten vom Jahr 969. beym Herrn v. Hontheim T. I. nro. 184. p. 305. Nach der Meynung Mascovs in der angef. Disp. §. 46. hatte Trier unter Otto dem 1ten nur noch den Titel, nicht das Recht eines Primatis.

e) s. die Bulle des Pabsts Johanns des 13ten in *Sagittarii* antiquit. Magdeb. p. 54. sq. §. 102.

f) Dieses beweiset die päbstliche Bulle in *Schannat* dioeces. et hierarchia Fuldens. p. 273.

§. 19.

Vom *Pallio*.

Der Bischof zu Rom hatte sich in dem 10ten Jahrh. schon große Rechte über die Geistliche nicht nur in Teutschland, sondern auch in andern christlichen Rei=

Reichen erworben. Hierzu trug ohne Zweifel die Erteilung des Pallii vieles bey, welches der Pabst nicht nur den Erzbischöfen a) sondern auch einigen ansehnlichen Bischöfen z. B. dem Bischof von Metz b) verlieh, bey dessen Erlangung dem Pabst ein Eid abgelegt werden muste. c)

a) s. die päbstliche Bullen von den Jahren 952, 986. und 965. für die Erzbischöfe von Hamburg, Magdeburg und Mainz in *Staphorst* histor. eccles. Hamburg. T. I. P. I. p. 291. *Sagittar.* ant. Magd. §. 108. p. 58. sqq. *Gudeni* cod. diplom. T. I. nro. V. p. 9. sq.

b) *Sigeberti* vita Theodorici c. X. Beym Leibnitz T. I. p. 271.

c) Hahn 1ter Th. p. 271. Das Pallium durfte gewöhnlich nur an gewissen Tagen getragen werden, *Staphorst* l. c. allein der Pabst erlaubte dem E. B. Bruno von Cölln, es zu tragen so oft er wollte. *Ruotgeri* vita Brunonis §. XXIII. p. 281. *Olenschl.* orig. §. 44.

§. 20.

Rechte des Pabsts über die teutsche Clerisey.

Die Päbste zogen 1.) beträchtliche Einkünfte aus Teutschland; a) an sie wurde 2.) von den Geistlichen in wichti-

gen Kirchensachen appellirt; b) sie entschieden 3.) die Streitigkeiten die zwischen Erzbischöfen wegen der Gränzen ihrer Provinzen entstunden c) und bestättigten 4.) die Errichtungen neuer Erzstifter, Bistümer und Abteyen. d)

a) Hahn 1ter Th. p. 300. *Hund* metropol. Salisburg. T. I. p. 151. Diese Einkünfte kamen vermutlich nicht vom Ablaß her. *Gatterer* de Ludovico IV. p. 52.

b) Hahn 1ter Th. p. 301.

c) s. die Bulle des Pabsts Agapeti wodurch die Diöcesen der Erzbischöfe von Salzburg und Lorch bestimmt werden beym *Hund* T. I. p. 36.

d) von Magdeburg s. Annalist. Sax. a. a. 962. und von Meissen Lünigs Reichsarchiv spicil. eccles. cont. 1. p. 833.

§. 21.

Rechte des Königs in Kirchensachen.

Von dem Verhältnisse der teutschen Clerisey gegen den König ist schon oben hin und wieder gehandelt worden. a) Es ist hier nur noch übrig zu bemerken, daß der König die ihrem Amt übel vorstehende Geistliche bestrafte b) und daß dieser Monarch das Recht Kirchenvisitationen anzuordnen, ausübte. c)

a) 2tes Buch §. 24. sqq. 3tes Buch §. 15. 16.
b) „ Augiae Eggehardo Abbate ob res ecclesiae in paupertatem redactas incusato et ab Imperatore Ottone privato „ *Hermannus* contractus ad an. 972.
c) Ein merkwürdiges Beyspiel einer auf Befehl Ottos des ersten von 16. Bischöfen und Aebten vorgenommenen Visitation des Klosters St. Gallen findet sich beym *Ekkehard* iun. de casibus monaster. S. Galli c. XI. p. 47. sq.

§. 22.

Von den Vögten der Geistlichen.

Die geistliche Stände durften sich nicht so sehr in weltliche Sachen mischen als heutiges Tages, sie hatten daher ihre Vögte (Advocatos) welche die Jurisdiction ausübten, die Geistliche bey ihren Rechten schüzten, und die Kriegsvölker welche dieselbe dem König zuschicken musten, anführten. a) Diese Vögte hielten zwey oder dreymal des Jahrs mit ihren Schöppen Gericht, und hatten Zölle, die Nuzungen von Gütern u. d. g. zur Besoldung. b) Der Hauptadvocat eines großen Stifts hatte gemeiniglich noch einen oder mehrere für die einzelne beträchtliche Güter der Kirche unter sich. c)

Oefters war das Amt der Advocaten erblich oder mit einer herzoglichen oder grävlichen Würde verknüpft, weil man gern Wohlthäter des Stifts oder Personen aus reichen angesehenen Familien zu Schuzvögten hatte. e) Meistens aber wurden die Advocati von dem Stifte selbst e) oder auch von dem König ernennt. f) Da diese Vögte aber, wenn sie mächtig waren, die Geistliche oft sehr druckten, g) so suchten sich viele von diesen von den Advocatis gänzlich loszumachen. h)

a) Deswegen wurden sie auch Signiferi genennt. *Schannat* historia Fuldens. p. 74.

b) Eben das. *Miraei* oper. diplom. histor. T. I. p. 42.

c) *Schannat* p. 75. *Miraeus* l. c. *Goebel* D. de advocatia armata (Helmstad. 1722.) §. IV. not. p.

d) s. die Beyspiele von den Klöstern Geseke und Gemblours beym *Miraeus* l. c. und in *Schaten* annal. Paderborn. T. I. L. IV. p. 296.

e) Dieses thaten Magdeburg, (*Meibom* T. I. p. 741.) Minden, (*Schaten* p. 307.) St. Maximin, (*Hontheim* T. I. nro. 185. p. 306. sq.) Quedlinburg (*ab Erath* nro. XXXI. p. 29.) und Speyer (Lehmanns Speyerische Chronik 4tes B. 3tes Cap.)

f)

f) *Miraeus* p. 41. sq. *Pfeffinger* L. I. Tit. 15. p. 1158.
g) *Hontheim* l. c. *Meichelbeck* T. I. P. I. p. 85. *Ditmar* Lib. II. p. 330.
h) *Boehmer* ius eccles. protest. Lib. I. T. 28. §. 6.

§. 23.

Von *Ministerialibus* der Geistlichen.

Die geistliche Stände hatten zwar ausser den Schutzvögten schon in den ältesten Zeiten ihre Ministeriales oder ansehnliche weltliche Personen die Lehen von ihnen hatten und verbunden waren ihnen verschiedene Dienste zu thun und sie zu beschützen; a) aber von ihren Erb Hofbeamten findet man vor dem 11ten Jahrhundert keine Spuren. Die constitutio Caroli crassi de expeditione Romana worinn derselben Meldung geschieht, wird von den meisten Publicisten mit Recht für eine Geburt der neuern Zeiten gehalten.

a) *Estor* de ministerialibus. Speners teutsches ius publicum 3ter Th. p. 7. sq. not. d.

§. 24.

Verhältnis der geistlichen Stände gegen die weltliche.

Die weltliche Stände hatten über die

geistliche keine andere Rechte als diejenige welche ihnen vermöge der weltlichen Jurisdiction, a) und der Advocatie, b) oder wegen besonderen königlichen Concessionen c) zukamen; Die geistliche hingegen exercirten die iurisdictionem ecclesiasticam über alle weltliche Stände. d) Es ist zweifelhaft ob sie auch in Ehesachen der mächtigern weltlichen Stände etwas zu sagen hatten. e)

a) 2tes Buch §. 34. sq.

b) 3tes Buch §. 22.

c) Die große Rechte über die Geistlichkeit in Bayern hatten die Bayrische Herzoge durch die Concession des K. Heinrichs des ersten *Annalista Saxo* ad an. 920. *Ludewig* D. de principum S. R. I. potestate in Sacris c. III. und nicht vermöge ihres herzoglichen Amtes. s. die Abhandlungen der Churbayrischen Academie der Wissenschaften. T. IV. P. I. p. 200. seqq.

d) *Conring* de iudiciis reipubl. Germ. §. 72.

e) Dieses behauptet *Haurisius* in der historia S. R. I. tripartita P. II. Sect. II. p. 80. sq. Daß die Könige in dergleichen Sachen Richter waren, behaupten *Ludewig* in D. Henricus auceps historia anceps. c. I. §. 8. sqq. und *Gundling* de Henrico aucupe §. 71. not. h. p. 35. mit vieler Wahrscheinlichkeit aus einer Stelle *Ditmar*. L. I. p. 325.

§. 25.

§. 25.

Von weltlichen Ständen.

Die Würden derselben waren nicht erblich.

Die weltliche Stände hatten entweder Würden und Aemter vom Könige, oder nicht; Jenen waren statt der Besoldungen Lehngüter ausgesezt welche so wenig als ihre Aemter erblich waren, ob sie gleich die Könige gern bey einer Familie liessen. a) Glavey b) und einige andere Gelerte sind dieser Meinung nicht, und wollen sie mit den folgenden Stellen aus einigen alten Geschichtschreibern widerlegen. Luitprand c) schreibt also: Vir ditissimus Suevorum Dux Hermannus talibus Regem adgressus est sermonibus: Non clam domino meo est, tum praediorum latitudine, tum pecuniarum immensitate praedivitem me absque liberis esse, nec est praeter unam parvulam natam quae, me redeunte, mearum rerum heres existat. „ Es zeiget der Zusammenhang, daß hier nur von Landgütern und Gelde als unstreitigen allodiis die Rede sey. Eben so wenig beweisen die Worte

Wit-

Wittichinds. d) Quam (Idam) cum accepisset (Ludolphus) in brevi post moritur socer (Hermannus) cum ducatu omni ei in possessione relicto." Denn die leztere Worte heissen nur so viel: es hätte Hermann durch seinen Tod seinem Schwiegersohn Platz gemacht sein Herzogtum das dem leztern vermutlich von seinem Vater K. Otto dem großen schon vorher versprochen war, in Besiz zu nehmen; da überdis Ida als eine Tochter von der Succeßion in Lehen und Aemter ausgeschlossen war. e) Albert von Staden f) schreibt zwar also: Hermannus Dux Allemanniae obiit cuius Ducatum Ludolphus copulata sibi unica filia eius *iure hereditario* possidet" aber dieser Schriftsteller schloß von der Zeit worinn er lebte auf das 10te Jahrh. und verdient hierinn wenig Glauben. Man findet zu Bestättigung meiner Meynung bey den alten Schriftstellern unzählige Stellen worinn es heißt der König hätte einen Herzogen oder Graven gesezt. g) Und der Bischof Ditmar von Merseburg h) unterscheidet die Erbschaft des Schwäbischen

schen Herzogs Hermann von seinem Herzogtum, wenn er also schreibt: „ Quam (Idam) cum sibi (Ludolpho) pater (Otto I.) vinculo maritali coniungeret; modicum post intervallum Soceri (Hartmanni) Ducatum et hereditatem defuncti sibi dedit „ Ein gewisser Graf Udo brauchte die Erlaubnis des Königs um seine Aemter und Lehen seinen Kindern auszuteilen. hh) Die Geschichte der einzelnen teutschen Herzogthümer bezeugt eben so sehr als die angeführte Stellen, daß im 10ten Jahrhundert die Reichsämter nicht erblich gewesen sind. Nach H. Arnolds von Bayern Tode wurde sein Bruder Bertold mit Uebergehung der Söhne desselben, Herzog. i) In Schwaben ward nach Ludolphen Burchard der zweyte Herzog, und erst nach dessen Tode bekam Otto Ludolphs Sohn das Herzogtum. k) Lothringen ward nach des jungen H. Heinrichs Tode Conraden von Franken gegeben l) und also Friedrich der mit Heinrichen Geschwisterkind war, übergangen.

a) Hr. Prof. *Hofacker* D. de originibus succession. ex iure primogeniturae P. I. c. I. §. 5. sq.

b) Glavey polemische Reichshistorie c. VIII. p. 153.
c) L. V. c. I.
d) Lib. III. p. 651.
e) Hermann hatte, besage der nachstehenden Tabelle ganz nahe Agnaten.

Gebhard

Hermann H. in Schwaben † 949. — Udo † 949.

Ida Gem. Ludolph K. Ottos 1ten Sohn. — Udo, Conrad, Heribert, Gebhard

f) *Albertus Stadensis* a. a. 949.
g) „Liudolfus filius Regis Ottonis Dux pro eo a patre suo *constitutus est.*„ *Hermannus* contractus a. a. 949. Rex filio Liudolpho Ducatum Alemanniae comisit. *Continuator Reginonis* ad an. 950.
h) L. II. p. 331.
hh) *Contin. Regin.* a. a. 949.
i) Idem a. a. 938. *Annalista Saxo* a. a. 937. *Gundling* de Henrico aucupe §. 36. p. 264.
k) *Schoepflin* Alsat. illustr. T. II. p. 542.
l) *Annalista Saxo* ad an. 943.

§. 26.

Von der Succession in Allodialgüter.

Ausser denen Lehen und Würden hatten

ten die Stände auch Allodialgüter a) die erblich waren. Der Ausdruck Allodium welcher ein eigentümliches Gut über das man ein plenum et irrevocabile dominium hat, anzeigt, ist uralt und kommt schon in den Capitularien der fränkischen Könige vor. b) So lange Söhne da waren, waren die Töchter von der Erbfolge in solche Allodialgüter gänzlich ausgeschlossen, c) wofür sie etwas gewisses an Geld bekamen. Waren keine Söhne vorhanden, so erbten die Töchter die Mobiliarverlassenschaft, die nächste Agnaten aber die liegende Güter; d) unter den leztern succedirten die Bruders Söhne vermöge des iuris repraesentationis mit den Brüdern. e) Mehrere gleich nahe Erben pflegten die Erbschaft zu teilen, f) und die Beobachtung des Erstgeburts-Rechtes im 10ten Jahrh. läßt sich nicht mit einem einzigen Beyspiel beweisen. g) Ob Heinrich I. schon verordnet habe, daß die älteste Söhne von der väterlichen Erbschaft das Heergewette oder die Kriegs-Rüstung voraus haben und dafür die Kriegsdienste für sich und seine Brüder thun solle, ist sehr zweifelhaft. h)

a) 3tes Buch §. 11.
b) Capitular. Carol. M. d. a. 810. cap. 13.
c) Lex Anglior. et Warinor. Tit. VI. §. 1. in *Georgisch* corp. iur. Germ. p. 448. *Marculf.* formul. Lib. 2. c. 12. Sachsenspiegel 1tes B. Art. 13. *Pütter* prim. lineae iuris priuat. principum §. 23.
d) Lex Anglior. l. c.
e) *Wittichind* L. II. p. 644.
f) s. z. B. *Contin. Reginon.* a. a. 949.
g) *Wittichind* L. I. p. 641. schreibt also: „Henricus (1. Rex) caeteris filius praedia cum thesauris distribuit, ipsum vero Ottonem qui maximus et optimus fuit, fratribus praefecit„ Hieraus will Hahn im 2ten Th. der Reichshistorie p. 38. schließen, Heinrich habe das Recht der Erstgeburt beobachtet, allein da er seine Allodialgüter unter seine Söhne verteilte, die königliche Würde aber die unteilbar wäre, seinem ältesten Sohne zu verschaffen sich bemühte, und diesen hierdurch seinen übrigen Brüdern vorsezen wollte, so kann man dieses als keine Spur des iuris primogeniturae ansehen.
h) *Gobelinus Persona* in cosmodromio aet. VI. c. XLVII. p. 247. ist der älteste Schriftsteller der diese Verordnung Heinrichs berichtet, deswegen hält *Struv* im corp. histor. Germ. T. I. p. 225. sq. diese Erzälung für ungegründet.

§. 27.

§. 27.

Von Vermählungen der Stände.

Was die Vermählungen der teutschen Stände betrift, so hielten sie von je her viel auf Standes mäßige Heurathen, a) doch glaube ich nicht daß die Vermählung eines vornehmeren Standes mit einer freyen Person, deren Vorfahren keine ansehnliche Würden begleitet hatten, ihm oder seinen Kindern nachteilig war. Es brachte damals nicht die Frau dem Mann einen dotem mit, sondern dieser muste ihn derselben geben, b) denn die Weiber hatten meistens weder Güter, noch Vieh als ein accessorium derselben, und das Geld war nicht so häufig, daß sie viel davon hätten mitbekommen können. c)

a) Hr. Canzleydirector Struben Nebenstunden 5ter Th. Abh. 36. §. 1. sqq.

b) *Erath* cod. diplom. Quedlinb. nro. III. p. 2. *Heumann* de re diplom. Augustar. c. 1. §. 25. Dieses war schon zu Taciti Zeiten gebräuchlich, änderte sich aber im 12ten Jahrh. Struben a. a. O. Abh. 37. §. 1. 2.

c) *Gundling* de Henrico aucupe §. VIII. not. p. p. 40. sq.

§. 28.

Von Vormundschaften der Stände.

Den unmündigen Söhnen vornehmer Stände wurden von dem Könige Vormünder gesezt a) welches bald Verwandte ihres Pflegbefohlnen, b) oft aber auch die Bischöfe, in deren Diöces sie sich befanden, waren. c)

a) Olenschlager n. Erl d. G. B. §. 47. p. 171.

b) Dem unmündigen Herzog Heinrichen von Lothringen wurde sein Vetter Otto vom K. Otto I. ao. 939. zum Vormund bestellt. *Wittich.* Lib. II. p. 648.

c) *Crollius* in histor. et comment. acad. electoral. Theodoro palatinae Vol. III. p. 416.

§. 29.

Von den Herzogen.

Unter den weltlichen Ständen waren die Herzoge die ersten, sie waren über die große Provinzen, woraus Teutschland bestund, gesezt; Ihr Amt war 1.) die Gerichtbarkeit über die Graven die als ihre Unterbeamte anzusehen waren, über die nicht ausdrücklich davon befreyte Bischöfe und andere ansehnliche Stände in ihrer

ihrer Provinz, sowohl als über geringere in secunda instantia, a) 2.) die Handhabung des Landfriedens, b) 3.) die Anführung der Kriegsvölker ihrer Provinz, c) 4.) die Besorgung des Policeywesens. d) In wichtigen Sachen musten sie die unter ihnen stehende Reichsbeamte und Stände auf Landtäge berufen und befragen. e)

a) 2tes Buch §. 35.
b) *Wittichind* Lib. II. p. 650.
c) Eben das. p. 656.
d) „Herimannus Dux Alemanniae qui provinciae sibi creditae cultum, habitum, mores, instituta multum vt fertur honestaverat „ *Hermannus* contractus a. a. 948.
e) *Ruotgeri* vita Brunonis nro. XVIII. p. 280. *Hermannus* contract. ad an. 911. *Ekkehardus* de casibus monast. S. Galli c. X. p. 47.

§. 30.
Fortsezung.

Die Herzoge scheinen zuweilen in den alten Urkunden unter dem Namen der Comitum et Fidelium begriffen worden zu seyn. a) Sie wurden von dem Könige meistenteils mit Bewilligung der Stände in ihren Provinzen gesezt; b) In Bayern wurden sie von den Graven und an=

 dern

dern Ständen erwählet, c) und in Sachsen hatten sich diese schon einige Rechte bey der Einsezung Heinrichs I. als Herzogs in Sachsen angemaßet. d) Die Herzoge hatten ihre Canzler e) und andere Beamte. Unter Otto dem ersten waren Herzoge über Sachsen, Bayern, Schwaben, Ober- und Nieder Lothringen gesezt, ob es in dem Rheinischen Franken auch Herzoge gegeben habe f) oder ob der Herzog Conrad von Worms, der bey den Geschichtschreibern des 10ten Jahrh. vorkommt, ein bloser Titulair Herzog gewesen sey? g) darüber wird gestritten. Ein Herzog konnte auch mehrere Herzogtümer besizen. h) In Teutschland waren im 10ten Jahrh. noch keine Erzherzoge, obgleich der Erzbischof Bruno von Cölln von seinem Geschichtschreiber i) Archidux Lotharingiae genennt wird. k)

a) Append. ad *Reginonis* tractat. de disciplina eccles. c. XXI. Diese Verwirrung der Titel war damals sehr gewöhnlich. *Pfeffinger* T. II. p. 371.

b) Burchardus qui primus Dux fuerat Alemannis assensu principum statutus. *Ekkehard.* iun. de casibus monast. S. Galli c. 1.

c)

c) *Ditmar*. L. V. p. 368. *Hofacker* l. c. §. 6. not. n.
d) *Wittichind* L. I. p. 639.
e) Eine Urkunde H. Friedrichs in Lothringen beym *Calmet* T. I. p. 378. ist also unterschrieben: Ego Albertus ad vicem Basonis Cancellarii rogatus scripsi. „
f) *Crollius* in hist. acad. Palat. T. III.
g) Moritz vom Ursprung der Reichsstädte. 2ter Th. 7tes Cap. §. 3. p. 166. sq. §. 5. p. 173. Struben Nebenst. 5ter Th. Abh. 38. p. 322.
h) *Hermannus* contractus a. a. 978.
i) *Ruotgerus* nro. XVII. p. 279.
k) *Olenschlager* orig. §. 7.

§. 31.

Vom Erz Pfalzgraven.

Die fränkische Könige und Kayser hatten einen Ober Pfalzgraven an ihrem Hofe, der ihr Amtsverweser und der oberste Hofrichter war. a) Man findet von diesem Amte in den Zeiten Ottos des grossen keine gewisse Spuren mehr; Der Hr. Professor Crollius b) behauptet jedoch nicht ganz ohne Wahrscheinlichkeit, die Herzoge von Franken hätten dieses Amt unter den sächsischen Kaysern gehabt.

a) Origines du droit public de la France et de l'Almagne T. III. Liv. 8. chap. 10.
b) In der erläuterten Reihe der Pfalzgraven zu Aachen §. 1. p. 8.

§. 32.

Von den Pfalzgraven in den Provinzen.

Schon unter den Carolingern waren Pfalzgraven in einigen Teilen des fränkischen Reichs, die von dem Erzpfalzgraven bey Hof sehr verschieden waren. a) Der eigentliche Ursprung des Amtes und der Würde der Pfalzgraven in den teutschen Herzogtümern ist aber in die Zeiten Ottos des ersten zu sezen. Die Land-Pfalzgraven waren nach den Herzogen die vornehmste Stände; b) sie waren hauptsächlich bestimmt den Mißbrauch der herzoglichen Macht zu verhindern; ihr Amt bestund 1.) in der Verwaltung der Gerichtbarkeit über die von den herzoglichen und grävl. Gerichten befreyte Personen. c) 2.) Hatten sie die Verwaltung der königl. Cammergüter, 3.) waren sie Vicarii und Schultheißen der Herzoge und 4.) war ihnen die peinliche Gerichtbarkeit in vielen Fällen aufgetragen. d) Unter Otto dem 1ten gab es vermutlich Pfalzgraven in Bayern, e) Schwaben, f) Sachsen, g) Nieder- und Ober Lothringen. h) Ob in Thüringen damals Pfalz-

graven waren, ist zweifelhaft, noch unwahrscheinlicher ist es aber daß die dortige Pfalzgraven in Diensten der Hezoge und nicht der teutschen Könige gestanden seyen. i)

a) *Baluzii* capitular. Reg. Francorum T. I. p. 768. *Pfeffinger* T. I. p. 936. Köhlers teutsche Reichshistorie 3te Periode §. III. p. 86.
b) Hahn 2ter Th. p. 97.
c) 2tes Buch §. 39.
d) Crollius von den Landpfalzen p. 72. sqq.
e) Eben das. p. 115. sqq.
f) *ibid.* p. 124. sqq.
g) *ibid.* p. 129. sqq.
h) *ibid.* p. 137. Crollius erläuterte Reihe der Pfalzgraven zu Aachen.
i) Diese sonderbare Meinung verteidigt *Ludewig* de formula Ducatus Thuring. c. IV. §. 10.

§. 33.

Von Markgraven.

Die Markgraven wurden schon von Carln dem großen, insonderheit aber von dem für die Sicherheit von Teutschland so sehr besorgten K. Heinrich dem ersten, an die Gränzen des teutschen Reichs gesezt, daher sie sowohl ihren teutschen Namen

men als den lateinischen Comites und Custodes limitum erhalten haben. a) Vermutlich stunden die Markgraven unter den Herzogen. b) Ihr Amt war die Verteidigung der Gränzen c) und die Verwaltung der Gerichtbarkeit in ihren Provinzen; d) Sie wurden von dem Könige gesezt. e) Unter Ottos des ersten Regierung waren Markgraven in Schleswig, Soltwedel, Meissen, Lausnitz, Oesterreich, Flandern und Brandenburg. f)

a) Hahn 1ter Th. p. 71. not. d.

b) Meines Vaters J. M. von Günderrode Abhandlung vom Crayßwesen §. 21. p. 24. sqq. *Struv.* Syntagma iur. publ. p. 416. sq. Köhler l. c. p. 66.

c) Deswegen wurde der Markgrav Gero zugleich Dux et Marchio genennt.

d) In einer Urkunde Ottos des ersten in *Staphorst* histor. eccles. Hamburg. T. I. P. I. p. 302. heißt es also: „concedimus insuper vt nullus Dux *neque Marchio* vel Comes aut *alia iudiciaria* potestas ullam sibi in praedictis omnibus usurpet potestatem.„

e) „Barbari Geronem (Marchionem) quem sibi Rex praefecerat, cum dolo perimere cogitant„ *Witticbind* Lib. II. p. 647.

f) Köhler p. 65. sq. *Ayerer* Hermannus Slavicus §. IX.

§. 34.

Von Land- und Burggraven.

Der wahre Ursprung der Landgraven scheint erst in dem 11ten Jahrh. gewesen zu seyn. a) Die Burggraven welche über Städte und königliche Schlösser gesezt waren, sind vermutlich unter den Ottonen aufgekommen. b)

a) Speners teutsches ius public. 2ter Th. p. 278.
b) *de Knigge* de natura et indole castrorum §. 62. sqq. *Horn* D. de Burggraviis Magdeburg. §. IV. *Pfeffinger* L. I. Tit. 17. p. 592. sq.

§. 35.

Von den Graven.

Die Graven hatten in den Gauen über die sie gesezt waren, a) die Anführung der Kriegsvölker, die sie nach geschehenem Aufgebot zusammenziehen und auf den Sammelplaz führen musten, und die Verwaltung der Gerichtbarkeit. b) Sie wurden von den Königen ernennt. c) Sehr selten schrieben sie sich von ihrer Grafschaft, d) sondern meistens blos z. E. Vto Comes e) oder Thietricus in occidentali regione Comes. f) Die Grafen

stunden in Ansehung ihres Amtes unter den Herzogen, welche auch in gewissen Sachen die Gerichtsbarkeit über sie hatten, g) und es gehen diejenige ohne Zweifel zu weit, welche wie Kopp h) eine gänzliche Unabhängigkeit der Graven von den Herzogen im 10ten Jahrhundert behaupten wollen. i)

a) In grösseren Gauen waren oft mehrere Graven. Chronicon Gottwicense Tom. prodrom. P. II. Lib. 4. p. 530.

b) *Hontheim* T. I. nro. 172. p. 292. *Conring* opera T. II. p. 870.

c) Bernhard antiquit. Wetterav. p. 125. sq. Struben 6ter Th. Abh. 45. §. 30.

d) Ausnahmen finden sich beym *Hermannus* contractus a. a. 953. und in *Jung* histor. antiquiss. Comitatus Bentheim. Lib. II. c. 2. §. 8. p. 83. sqq.

e) *Continuator Reginonis* a. a. 949.

f) Vita B. Mathildis c. 1. nro. 4. beym Leibnitz T. I. p. 194.

g) 2tes Buch §. 31.

h) *Kopp* de insigni differentia inter Comites et Nobiles Sect. I. p. 60. sqq.

i) *Ekkehardus* iun. de casibus monast. S. Galli c. 10. p. 45. Vita B. Mathildis c. 1. p. 194. Struben 6ter Th. Abh. 45. §. 16. *Struv.* Syntagma iur. publ. p. 413. sq.

§. 36.

Von den geringern Reichsbeamten.

Unter den Graven stunden andere geringere Reichsbeamte, die Vice-Domini, Vice Comites, oder Schulzen, a) die Centgraven b) und andere, die teils in geringeren Sachen in erster Instanz Recht sprachen, teils die königliche Einkünfte besorgten c) und an der Regierung des Reichs auch einigen Anteil hatten, d) sie wurden von den Graven und ihren Untergebenen e) aus den Adelichen und anderen Freyen erwählet. f)

a) *Conring* de iudiciis reip. German. §. 27.
b) *Schoepflin* Alsat. illustr. T. I. p. 791. sq.
c) *Struv.* p. 434.
d) s. die Urkunden Ludewigs des Frommen in *Baluzii* capitular. T. II. nro. 26. p. 1406. und Ottos des ersten in *Martene* Collect. amplissim. T. I. p. 289.
e) *Conring* opera T. II. p. 870. sq.
f) Struben 3ter Th. Abh. 14. §. 2.

§. 37.

Von den weltlichen Ständen, die keine Reichsämter hatten.

Unter denjenigen Personen in Teutsch-

land welche keine Reichsämter hatten, genossen die Freye, welche Unterthanen und ansehnliche Güter besassen, und im Stande waren dem Könige auf ihre Kosten Kriegsdienste zu thun, ansehnliche Vorrechte; sie wurden Nobiles, a) mediocriter nobiles, b) wie auch Milites genennt, c) und unter dem Namen Populus zu den Ständen gerechnet. d) Da ihrer aber allzu viele waren als daß sie insgesamt hätten auf den Reichstägen erscheinen können, so schickten sie vermutlich einige aus ihrem Mittel im Namen aller auf die Reichsversammlungen. e) Aus diesen ansehnlichen Freyen von denen wohl viele von den heutigen gräflichen und adelichen Geschlechtern abstammen, wurden die Reichsämter besezt. f) Diejenige deren Verwandte ansehnliche Würden begleiteten und die grössere Güter besassen, stunden vermutlich schon in einem vorzüglichern Ansehen, allein es lässet sich doch nicht behaupten daß im 10ten Jahrh. die Stammväter der nachherigen Dynasten einen von den übrigen edlern Freyen abgesonderten und höhern Stand aus=

ausgemacht hätten. g) Die meiste dieser Freyen hatten noch keine Beynamen; h) viele von ihnen nahmen bey den Königen und ansehnlichen Ständen Kriegs- und Hofdienste an und wurden Ministeriales derselben. i)

a) Strubens Nebenstunden 3ter Th. Abh. 21. §. 2. So kommen in *Meichelbeck* Histor. Frising. T. I. P. 2. nro. 706 bis 855. zu gleicher Zeit mehr als 150. viri nobiles, vor, die alle ihre Güter um Freisingen hatten; dieses waren gewis nicht lauter von denen welche einige Schriftsteller mit den nachherigen Dynasten vergleichen wollen, sondern zum Teil auch andere Freye.

b) Eben das. §. 3.

c) Oetters Wappenbelustigungen 5tes Stück p. 104. u. f.

d) *Bünemann* de iure nobilitatis Germ. eligendi Imp. §. 15.

e) Struben 2ter Th. Abh. 10. p. 365. sq.

f) So schreibt z. B. *Wittichind* L. II. p. 643. also: „ Placuit novo Regi novum Principem militiae constituere elegitque ad hoc *virum nobilem* et industrium Hermannum„

g) Diesen Unterschied bemühet sich *Kopp* de insigni differentia inter Comites et nobiles Sect. I. festzusezen, allein da er weiter nichts darthun kann, als daß die im 10ten Jahrh. so genannte viri nobiles vor den ingenuis pau-

pauperibus gewisse Vorzüge hatten, und da zu jenen alle ansehnliche Freye, zu diesen aber blos diejenige gerechnet wurden, welche die unterste Classe der Freyen ausmachten und keine Kriegsdienste auf eigene Kosten leisten konnten; so ist hierdurch dieser Unterschied gar nicht bewiesen.

h) In einer Urkunde aus den Zeiten *Ottos I.* in *Pistorii* tradit. Fuldens. Lib. I. Chart. 93. p. 527. kommen jedoch Adelbraht de Dunedorf und Adelbrath de Bilirieth vor.

i) Hierzu gehörte vermutlich die Familia egregia in Wertheim, welche Otto II. im Jahr 976. der Kirche zu Aschaffenburg schenkte *Gudeni* Cod. dipl. T. I p. 34.

§. 38.

Von Freyen die nicht zu den Ständen gehörten.

Die freye Leute die keine Güter hatten und nicht im Stande waren sich zum Krieg auszurüsten, wurden liberi pauperes qui propriam terrarum possessionem non habent a) wie auch personae parvae b) genennt, sie gelangten nicht zu ansehnlichen Ehrenstellen c) und hatten an der Verwaltung des Reichs keinen Teil, weil das Recht auf den Reichstägen zu erscheinen

nen entweder auf Reichswürden oder auf dem Besiz freyer Güter beruhte. Viele von diesen geringen Freyen begaben sich in den Schuz mächtigerer Personen und wurden Jamundlingi genennt. d) Andere nahmen auch wohl als geringere Ministeriales bey den Reichsbeamten unter beschwerlichern Bedingungen als die ansehnlichere Freye, Dienste. e)

a) *Falcke* cod. tradit Corbeienſ. p. 725.

b) *Mettingh* Status militar. Germanor. S. IV. §. 2. not. m. p. 192. §. 4. not. g. p. 207. 208.

c) Heinrich der 4te ſcheinet auch dieſe niedere Freye zu anſehnlichen Würden erhoben zu haben, weil es beym *Conrad. Vrſperg.* ad an. 1068. alſo heiſt: Henricus Rex principes deſpicere, nobiles opprimere, *inferiores* ſuſtollere (coepit) filias illuſtrium quibuslibet obſcure natis coniungere ſ. auch *Strube* obſ. iur. c. 1. §. 4. p. 9.

d) *Meibom* T. I. rer. Germ. p. 740. *Wachter* gloſſar. Germ. voc. Jamundling.

e) *Struben* obſervat. iur. obſ. II. §. 4.

§. 39.

Von Leibeigenen und Freygelaſſenen.

Da die Leibeigene unter der Bottmäſigkeit ihrer Herren ſtunden, ſo konnten ſie

sie kein Glied des gemeinen Wesens abgeben und also auch nicht zu öffentlichen Aemtern gelangen. a) Es gab deren im 10ten Jahrh. verschiedene Gattungen. Sie waren Casati, die sich in des Herrn Haus aufhielten b) und Glebae adscripti; einige von diesen hiessen Coloni c) und Malmänner. d) Viele Leibeigene waren auch anfänglich mit den Freyen als deren Gesinde in die Städte gekommen. e) Aus Andacht oder aus Noth begaben sich viele Freye in die Dienstbarkeit der Stifter, f) da andere wie die Slaven g) durch das Kriegsrecht dazu gebracht wurden. Die kayserliche Knechte hiessen Servi fiscalini. Die Manumissionen der Leibeigenen waren mit verschiedenen Feyerlichkeiten verknüpft h) und ziemlich häufig. i) Die Freygelassene die vielleicht auch Liti genennt wurden k) hatten zwar Vorzüge vor den Knechten, sie genossen aber doch die Rechte der von einem freyen Vater und einer freyen Mutter gebornen Personen nicht. Sie begaben sich oft in die Städte wo sie nachher das Burgerrecht erhielten. l)

a) von Günderrode Staatsrecht 10tes B. 3tes Cap. §. 37.
b) *du Fresne* Glossar. voc. Servus.
c) *Sagittar.* antiq. Magdeb. §. XV. p. 19.
d) *Calvör* Saxonia infer. antiq. p. 207. sqq.
e) *Heineccii* elem. iur. Germ. Lib. I. Tit. 1. §. 24. not. *. Speners teutsches ius public. 3ter Th. p. 50. sqq. *Thomasius* de hominibus §. 79. p. 51.
f) *Hertius* de hominibus propriis Sect. I. §. 3. 4.
g) *Ditmar.* Lib. II. p. 343. Otto I. schenkte ao. 937. der Magdeburgischen Kirche 15. familias Sclavorum. *Sagittar.* antiq. Magdeb. §. 15. p. 19. Weil viele gefangene Slaven zu Leibeigenen gemacht wurden, so nennte man auch andere Leibeigene Slaven. *ab Olenschlager* orig. §. 30.
h) *Heineccius* l. c. L. I. Tit. II. §. 49 sqq.
i) s. die Beyspiele in *Goldast* scriptor. rer. Alamann. T. II. P. I. p. 26. sq.
k) *Sagittar.* l. c.
l) von Günderrode Abh. vom Crayßwesen p. 261. Eben dess. Staatsrecht p. 507.

§. 40.

Von den Städten.

Die teutsche Städte, die hauptsächlich von den Freyen angebauet und bewohnt wurden, stunden entweder unter den Herzogen, Grafen und andern ordentlichen

Reichsbeamten oder unter besondern vom König über sie gesezten Vögten und Graven, a) jene nennte man ciuitates praefectorias, diese aber ciuitates regales. b) Leztere, unter deren Zahl sich hauptsächlich die Rheinische befanden, kommen einiger maßen mit den heutigen Reichsstädten überein und musten dem königlichen Fisco Abgaben entrichten. c) Die Vögte dieser Städte erschienen ohne Zweifel auf den Reichstägen. d)

a) Struben 5ter Th. Abhandl. 38. p. 308. sq. Scheidt histor. diplom. Nachricht vom Adel in Teutschland. p. 186.

b) Struben l. c. Hr. Leg. R. Moritz vom Ursprung der Reichsstädte P. I. §. 2. p. 18. sqq. *Zyllesii* defens. Abbat. S. Maximin.

c) *Lambert.* Schafnab. ad. an. 1070. *Hertius* de orig. special. Imp. Germ. rer. publ. §. XXI.

d) Struben a. a. O. p. 306. *Conrig.* oper. T. II. p. 781. Da diese weltliche Beamte oft sehr streng mit den Städten verfuhren, so erhielten diese eine grössere Freyheit wenn sie der König an Geistliche verschenkte. *Ditmar.* prolog. ad Lib. VI. p. 375. *ab Olenschl.* orig. §. 29. Hiervon findet man unter Otto I. viele Beyspiele. *Pfeffinger* Vitriar. illustr. Lib. I. Tit. XV. §. 5. not. c. p. 1141. sq.

Viertes Buch.

Von den Reichstägen und den gemeinschaftlichen Rechten des Königs und der Stände.

---

§. 1.

Einleitung.

Bisher ist von den Rechten des Königs und der einzelnen Reichsstände gehandelt worden, es bleibt nun noch die Abhandlung von den gemeinschaftlichen Rechten des Königs und der Stände übrig, deren Ausübung durch Berathschlagungen auf Reichstägen geschehen muste.

§. 2.

Von den Reichstägen überhaupt.

So lang der König lebte konnte niemand als er die Stände zusammen berufen und den Ort wo ein Reichstag gehalten werden sollte, bestimmen. a) Unter den Carolingern musten jährlich zu gewissen Zeiten Reichstäge gehalten werden, b) in dem 10ten Jahrh. aber wurden sie nur

dann wenn es den Königen nöthig schien, ausgeschrieben, ohne sich an eine gewisse Zeit zu binden. c) Die Versammlung geschahe in Städten, oder wenn es die Witterung erlaubte, unter freyem Himmel. d) Auf diesen allgemeinen Reichstägen musten alle Reichsbeamte und andere Stände erscheinen; wenn einige ausblieben, so nahm es ihnen der König nicht nur sehr übel, e) sondern er bestrafte sie sogar zuweilen. f) Schon unter Carln dem großen hatten sich auf den Reichstägen die geistliche von den weltlichen und die vornehmere Reichsbeamte von den geringern Ständen abgesondert. g) Die leztere hatten dabey kein großes Gewicht. h)

a) *Annalista Saxo* ad an. 938. *Wittichind* L. II. p. 644. *Contin. Reginon.* a. a. 961. Nach dem Tode des Königs Heinrichs I. verglichen sich die Stände über den Ort wo sie den Reichstag halten wolten. *Wittichind* L. II. p. 642.

b) *Hincmar.* c. 35. in *du Chesne* script. T. II. p. 496.

c) Otto I. hielte Reichstäge gleich nach Ostern. *Cont. Regin.* a. a. 958, im Junius *Martene* collect. ampliss. T. I. p. 289. sq., im August *Cont. Regin.* a. a. 952. u. in andern Monaten.

d)

d) *Struv* Syntagm. iur. publ. p. 459. §. V. „Exiit edictum a Rege vt vniversalis populi conventus fieret *apud villam* quae dicitur Stela„ *Wittich*. II. 644. Joachims Geschichte der teutschen Reichstäge 1. Th. p. 220. sq. n. b.

e) *Wittichind* L. II. p. 644. *Annalista Saxo* ad an. 938.

f) Joachim in der Vorrede zum 2ten Th. der Geschichte der Reichstäge.

g) *Hincmar*. l. c.

h) „Seniores propter consilium ordinandum, minores propter suscipiendum.„ *Hincmar* c. 29. p. 494.

§. 3.

Verzeichnis der Reichstäge unter Otto I.

Unter der Regierung Ottos I. wurden folgende Reichstäge gehalten, 942. bey Stehlen, a) 964. zu Frankfurt, b) 947. c) und 948. zu Nimwegen, d) 952. zu Augspurg, e) 953. zu Fritzlar, f) 954. zu Chur, g) zu Zinna h) und zu Arnstadt, i) 956. zu Cölln, k) 958. zu Jugelheim, l) 961. zu Worms, m) 965. zu Cölln n) und 966. zu Worms. o) Eben daselbst hielt Otto II. als Mitregent seines Vaters einen Reichstag. p)

a) *Wittich*. II. 644. *Sigebertus Gemblac*. a. a. 942. Joachim a. a. O. 1ter Th. p. 220. sqq.

 b)

b) *Hartmann* annal. herem. p. 45.
c) *Chronograph. Sax.* a. a. 947. Joachim l. c. p. 223.
d) *Martene* ampliss. collect. T. I. p. 289.
e) *Continuator Reginon.* a. a. 952. Joachim l. c. p. 223. sq.
f) *Wittich.* III. 653. Joachim p. 227.
g) *Annalista Saxo* ad an. 954.
h) *Wittich.* III. 654. *Mascov* commentar. de reb. Imp. Rom. Germ. a Conrado I. etc. adnot. X. p. 26.
i) *Ruotgeri* vita Brunonis c. 30. Wittich. III. 655. *Mascov* l. c. p. 28.
k) *Contin. Reginon.* a. a. 956.
l) *Idem* ad an. 958.
m) *Idem* a. a. 961.
n) *Flodoard.* Chronic. a. a. 965.
o) *Contin. Reginon.* a. a. 966.
p) *Idem* ad an. 967.

§. 4.

Von den engeren Reichstägen.

Ausser den allgemeinen Reichstägen versammlete der König auch engere, auf welchen zuweilen blos die vornehmere Reichsbeamte, a) öfters aber auch nur die Stände aus einigen Provinzen in Sachen welche nur diese Länder angiengen, erschienen. b)

a) Speners teutsches ius publicum 3ter Th. p. 221. not. c.
b) „Rex apud Duisburgum in rogationibus placitum cum primoribus Lothariensium et Francorum habuit „ *Contin. Reginon.* a. a. 944. Joachim a. a. O. p. 222. sq.

§. 5.

Von Reichstags Geschäften überhaupt.

Man kann aus der ganzen Einrichtung der teutschen Regierungsform leicht schliessen, daß alle wichtige die Wohlfahrt des ganzen Reichs betreffende Geschäfte auf den Reichstägen vorgenommen werden musten; Es wird jedoch schwer seyn von allen diesen Sachen eine sichere Nachricht zu geben. Die Geschäfte die auf den Reichstägen vorgenommen wurden, waren entweder geistliche oder weltliche.

§. 6.

Von Reichstägen auf welchen geistliche Geschäfte vorgenommen wurden.

Was die geistliche Geschäfte betrift, so wurden dieselbe zuweilen auf Reichs-

tägen, die man alsdenn auch Synodos nennte, abgehandelt: a) Und auf dem im Jahr 951. vom K. Otto I. zu Augspurg gehaltenen Synodo erschienen ausser funfzehn Bischöfen auch viele weltliche Stände. b.)

a) Speners teutsches ius publicum 2tes B. XI. Cap. §. 1.
b) Joachims Geschichte der teutschen Reichstäge. 1ter Th. §. 59.

§. 7.

Von weltlichen Reichstags Geschäften und zwar 1.) von königlichen Familiensachen.

Auf den Reichstägen wurden die Könige gewählt, a) und alles das vorgenommen, was zum Flor und zur Erhaltung der königlichen Familie diente, wie denn auf Reichstägen die Vormünder minderjähriger Könige bestellt b) und Vermählungen königlicher Prinzen beschlossen wurden. c)

a) Dieser Abhandlung 2tes Buch §. 1.
b) Joachim 1ter Th. §. 63.
c) Eben das. §. 59.

§. 8.

2.) Streitigkeiten des Königs mit den Ständen und mit seiner Familie.

Die Streitigkeiten der Könige mit den Ständen wurden auf den Reichstägen entschieden, wie die im Jahr 887. auf dem Reichstag zu Tribur erfolgte Absezung Carls des dicken beweiset. a) Nicht weniger trugen auf denselben die Könige ihre Familienstreitigkeiten vor. Auf einem Reichstag zu Regenspurg wurde im Jahr 898. die Kayserin Vta wegen Ehebruchs angeklagt. b) Otto I. versöhnte sich auf den Reichstägen zu Zinna und Arnstadt mit dem Herzog Conrad von Franken und seinem eigenen Prinzen Ludolph. c)

a) *Regino* ad an. 887. *Hermannus* contractus ad an. 887.

b) *Hermannus* contract. ad an. 898. *Annal. Fuldens.* ad an. 898.

c) *Wittichind* L. III. p. 654. sq. *Ruotger.* vita Brunonis c. 30. p. 284.

§. 9.

3.) Von dem Rechte Geseze zu geben.

Neue Geseze konnten blos von dem Könige mit Bewilligung der auf einem Reichstag versammleten Stände gegeben werden; So wurde im Jahr 952. von dem K. Otto I. „consentientibus episcopis, comitibus aliisque fidelibus compluribus „ eine Verordnung wegen des Jungfernraubs nebst andern das Kirchenwesen betreffenden Gesezen gemacht; a) und auf dem Reichstag zu Stehlen wurde die Streitigkeit über das ius repraesentationis der Bruders Kinder bey Erbschaften entschieden. b)

a) Appendix ad *Reginon.* de disciplina ecclef. c. XXI. *Goldast* constit. Imp. T. III. p. 307.
b) *Wittichind* L. II. p. 644.

§. 10.

4.) Von den Steuern.

Die Könige hatten von vielen fundis fiscalinis und andern Gütern und Personen in Teutschland Abgaben zu fodern, a) die sie durch besondere exactores fisci regii

gii b) die vermutlich unter den Pfalzgraven in den Provinzen stunden, eintreiben liessen. Diese Steuern waren von verschiedener Art und hatten vielerley Namen, eine Gattung hieß Cogschult, die andere aber Huslata. c) Die Unterthanen und Güter der Geistlichen wurden oft von diesen Abgaben befreyt; d) und dem Bischof von Utrecht verlieh Otto I. den zehnten Theil der in seiner Diöces zu hebenden Steuern. e) Die Freye hatten vor ihre Person und eigentümliche Güter keine Abgaben zu entrichten; da der König hingegen die Lehen die er vergab, mit Steuern belegen konnte. f) Den freyen Leuten die keine königliche Lehen bekamen konnten die Könige keine neue Steuern ohne Bewilligung der Reichsstände auflegen. g)

a) *Schannat* histor. Fuld. cod. probat. nro. XXIX. p. 144. *Schaten* annal. Paderborn. P. I. Lib. IV. p. 307. *Meibom.* T. I. rerum Germ. p. 746. *Miraei* oper. diplom. histor. T. II. p. m. 1128.

b) s. die Urkunde Ottos I. d. a 966. in den originibus Guelficis T. IV. p. 559.

c) *Hedae* histor. episcop. Vltraiect. p. 85.

d) Origin. Guelf. l. c. *Schannat.* l. c.

e) *Heda* l. c.
f) *Mettingh* de statu militiae S. IV. not. l. p. 178. und 287.
g) *Hincmar* c. 29. in *du Chesne* Scriptor. histor. Franc. T. II. p. 494. *Pütter* s. resp. Reinhard de semisse comitiorum §. 14. Speners teutsches ius public. 3ter Th. p. 284.

§. 11.

5.) Von dem Kriegswesen und zwar
a.) von dem Rechte Krieg zu führen.

Das Recht einen offensiven Krieg zu beschliessen, hatte der König nicht *allein*, er muste die Stände deshalben befragen, a) wann diese nicht einstimmten, muste der Krieg unterbleiben. b) Defensivkriege konnte der König eher ohne der Stände Consens führen. c)

a) „Rex (Henricus I.) contra antiquis hostes videlicet Vngaros praesumsit inire certamen. Et convocato omni populo tali ratione eos est affatus - - Populus operam suam promittens Regi contra gentem acerrimam dextris in coelum elevatis, pactum firmavit „ *Wittichind* L. I. p. 640. s. auch eben dens. III. 653. Spener 2tes B. Xtes Cap. p. 259. *Sorber* de comitiis veterum Germanorum P. I. c. XI. §. 95. Origines

de l'ancien gouvernement de la France et d'Allemagne T. III. Liv. VIII. c. 17.

b) Spener l. c.

c) Rex (Otto) autem audiens (invasionem Hungarorum) nihil moratus cum exercitu valido occurrit illis, fugavitque „ *Ditmar.* L. II. p. 331. *Hanf* de vario apud Germanos militiae statu. §. XII. n. 70.

§. 12.

b) Von der Verbindlichkeit Kriegsdienste zu thun.

Wenn der Krieg beschlossen war, ließ der König ein Aufgebot (bannum) ergehen; die Verbindlichkeit auf dasselbe zu erscheinen, hatten alle Freye die ein gewisses Alter erreicht hatten, a) nicht durch Krankheit oder sonstige zugelassene Verhinderung abgehalten wurden, und für die nicht ein anderer in den Krieg gehen muste z. B. der älteste Bruder für seine jüngere Geschwister; die Geistliche sogar waren nicht davon befreyt. b) Wer ohne besondere Erlaubnis nach einem solchen Aufgebot ausblieb, muste eine Strafe von 60. Schillingen (heribannum) erlegen, wovon der König die eine

und der Grav unter dem der ausbleibende stunde, die andere Hälfte bekam. c) In Nothfällen geschah das Aufgebot gar bey Lebensstrafe. d) Wer sich zwar bey der Armee eingefunden hatte, sich aber nachher heimlich davon wegschlich, muste eine noch schwerere Strafe (Heriscliza) erlegen. e)

a) Bey den Sachsen muste wer über 13. Jahre alt war, Kriegsdienste thun. *Luitprand* L. II. c. 8.

b) Die Geistliche musten nicht nur wegen ihren Gütern Soldaten unter Anführung ihres Advocati ins Feld stellen, *Boehmer* D. de iuribus ex statu militari veterum Germanor. pendentibus c. 1. §. 9. sondern sie zogen oft, ob es ihnen gleich verboten war, (*Boehmer* §. 8.) selbst zu Felde. *Sigeberti* vita Theodorici c. XIII. Hahn 2ter Th. p. 78. sq. not. n.

c) *Boehmer* §. 6. *du Fresne* glossar. voc. Heribannum. Daß das Heribannum unter den sächsischen Kaysern und Königen noch gebräuchlich war, beweist Hr. von *Olenschlager* orig. §. 34. aus dem Chronic. Halberstad. in dem 2ten Theil. von Leibnitz Scriptor. rer. Brunsvic.

d) *Luitprand* L. II. c. 8.

e) *Olenschlager* l. c.

§. 13.

§. 13.

e.) Von den verschiedenen Arten von Soldaten.

In der Einrichtung des teutschen Kriegswesens machte Heinrich I. beträchtliche Veränderungen; Er verordnete daß unter mehrern Brüdern immer der älteste in den Krieg ziehen sollte; a) nahm um den flüchtigen Ungarn desto besser zu begegnen, mehr Reuterey an; legte in die neu erbaute Vestungen streitbare freye Leute, b) die wie die andern Soldaten öfters ritterliche Uebungen halten musten. Es war ein grosser Unterschied zwischen dem Fusvolk und der Reuterey; Zu Pferde fochten blos die edlere ingenui welche equites und vorzüglich milites genennt wurden. c) Geringere Freye dienten zu Fuß und wurden pedites, ignobile vulgus, d) vielleicht auch milites agrarii genennt. e)

a) s. oben im 3ten Buch §. 26. *Mettingh* status militaris Germanorum principalis et accessorius Sect. IV. §. 1. p. 170.

b) *Gundling* de Henrico I. §. 20. 21. *Hanf* de vario apud Germ. militiae statu §. 10.

c) *Boehmer* a. a. O. §. 11. 13. *Mettingh* Sect. IV. §. 7. Diejenige welche anfangen wollten zu Pferd zu dienen, bekamen von einem andern alten Krieger mit gewissen Feyerlichkeiten einen Gürtel mit dem Schwerdt. (cingulum militare) Oetters Wappenbelustigungen 4tes Stück 1ter Th.

d) Oetter 5tes Stück p. 104. sq.

e) Hr. Canzleydir. Strubens Nebenstunden 3ter Th. Abh. 21. p. 398.

§. 14.

d.) Von besoldeten Soldaten.

Weil aber der Dienst zu Pferd großen Aufwand verursachte, so nahm man zu der Reuterey meistens die freye Leute die ansehnliche Güter besassen. a) Andere Freye die nicht Mittel genug hatten auf eigene Kosten Kriegsdienste zu thun, nahmen von mächtigern Ständen Lehen an und versprachen dagegen auf das Aufgebot derselben sogleich zu erscheinen; b) denn wegen der beständigen Einfälle der Hunnen und Slaven musten die Herzoge, Markgraven und Graven immer einige Soldaten in Bereitschaft halten, die teils von ihnen, teils von dem Könige mit Lehngütern belohnet wurden.

a) *Mettingh* Sect. IV. §. 7.

b) *Mettingh* S. IV. §. vlt. p. 287. So heißt es z. B. in dem Chronic. Constant. in *Pistor.* Scriptor. rer. Germ. T. I. p. 655. „Gebehardus — (circa ao. 990.) — constituit etiam alios clientes qui equitando deservirent, scilicet vt semper parati essent ad equitandum quocunque necessitas exegisset, et ad commodandum fratribus caballos suos „

§. 15.

c) Von der Versammlung der Reichs-Armee.

Ein jedes teutsches Volk muste seine Provinz verteidigen, a) wenn es aber dazu allein nicht vermögend war, oder sonst ein allgemeines Aufgebot erfolgte, so musten die zu Kriegsdiensten verpflichtete Personen unter ihrem Graven und Herzog auf den allgemeinen Sammelplaz marchiren. b) Als Otto I. den Zug gegen die Hunnen vornahm, war Augspurg der Sammelplaz, wo jede Legion ihrem Anführer, der ohnehin schon dem König verpflichtet war, schwören muste. c)

a) *Mettingh* S. IV. §. 1. n. e. p. 174. „Vngari

ri Saxoniam invadentes a Saxonibus pugna victi caesique fugantur„ *Hermannus contractus* a. a. 938. s. auch eben dens. ad an. 943. *Wittichind* L. II p. 643.

b) Speners ius publ. 2tes B. XII. C. §. 4. n. e.

c) *Wittichind* L. III. p. 656. schreibt hiervon also: „ primo diluculo surgentes (milites) pace data et accepta, operaque sua primum Duci deinde unusquisque alteri cum Sacramento promissa etc. „

§. 16.

f.) Vom Commando über die Armeen.

Die Führung des Kriegs selbsten hieng vom König ab, welcher größere Armeen meistens selbst commandirte, a) zuweilen aber auch einen andern Anführer ernennte. b) Unter dem König commandirte jeder Herzog die Völker seiner Provinz, c) die Unteranführer waren Graven von denen einer oder zwey in Abwesenheit des Herzogs das Commando hatten. d)

a) s. z. B. *Ditmar.* L. II. p. 633. *Wittichind* L. III. p. 656.

b) *Wittich.* L. III. p. 660. L. II. p. 647.

c) *Ibid.* p. 656. *Frodoard.* a. a. 955.

d) *Wittich.* L. III. p. 656.

§. 17.

§. 17.

6.) Vom Recht Frieden zu schliessen.

Das Recht Frieden zu schliessen muste eben sowohl als das ius belli vom König mit Bewilligung der Reichsstände ausgeübt werden. a)

a) Origines de l'ancien gouvernement de la France et d'Allemagne T. III. Liv. VIII. c. 18. *Pfeffinger* Vitriar. illustr. L. I. Tit. II. p. 171. n. 16.

§. 18.

7.) Von andern Geschäften des Reichs mit auswärtigen.

Auf diese Art wurden alle andere Hauptgeschäfte, welche das teutsche Reich mit auswärtigen abzuthun hatte, auf den Reichstägen vorgenommen, auf denen Gesandte gehört und abzuschicken beschlossen, a) wie auch Verbindungen gemacht wurden.

a) Spener 2tes B. XIItes Cap. §. 1. not. d. e. *Pfeffinger* l. c. n. 14.

E N D E.

[illegible], 1

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Günderode, Hektor Wilhelm von,

Von der Staatsverfassung des Teutschen Reichs unter ... der Regierung Ottos I

Frankfurt u.a. [1775]

J.publ.g. 299
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559435-4
VD18 14469383-001